

Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Übergangsgeld

Stand: Juli 2019

Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Übergangsgeld

Vorwort

Die Rentenversicherungsträger hatten in dem "Gemeinsamen Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Übergangsgeld" mit Stand Januar 1999 erstmals die leistungsrechtlichen Vorschriften zum Übergangsgeld kommentiert. Beschlüsse der Gremien der Deutschen Rentenversicherung, zum Beispiel Auslegungsfragen aufgrund gesetzlicher Änderungen und neuer Rechtsprechung, werden seitdem regelmäßig in das Rundschreiben eingearbeitet.

Mit der nun vorliegenden Neuauflage, Stand: Juli 2019, sind unter anderem weitere Auslegungen zur Zahlung von Übergangsgeld, Entscheidungen der Gremien der Deutschen Rentenversicherung, höchstrichterliche Rechtsprechung, Auswirkungen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Grundsätze zur Einstufung in Qualifikationsgruppen im Zusammenhang mit § 68 SGB IX berücksichtigt worden.

Es wird den mit Fragen der Übergangsgeldbearbeitung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststellen der gesetzlichen Rentenversicherung wieder eine überarbeitete Hilfestellung bei der Anwendung der aktuellen Vorschriften geboten. Darüber hinaus wird allen weiteren Interessierten die Möglichkeit gegeben, sich über Anspruch, Berechnung, Höhe und Zahlungsweise des Übergangsgeldes zu informieren. Das Gemeinsame Rundschreiben steht im Internet zur Verfügung.

Auch diese aktuell vorliegende Fassung des "Gemeinsamen Rundschreibens der Rentenversicherungsträger zum Übergangsgeld" wurde insbesondere unter Mitarbeit der Mitglieder der Gemeinsamen Arbeitsgruppe "Barleistungen", Frau Kolletschke, Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Frau Bormann, Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Herrn Ruhmüller, Deutsche

Rentenversicherung Westfalen, Herrn Prohaska, Deutsche Rentenversicherung Rheinland, Frau Höß, Deutsche Rentenversicherung Schwaben, Herrn Henning, Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Frau Franzke, Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Frau Wald, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Herrn Linz, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, sowie Herrn Detlef Schmidt, Herrn Stefan Grote und Herrn Ritz, Deutsche Rentenversicherung Bund, erstellt.

Juni 2019

Deutsche Rentenversicherung Bund

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Leistungen zum Lebensunterhalt	13
II.	Anspruch auf Übergangsgeld	
1.	Rechtsanwendung	20
2.	Allgemeines	20
3.	Voraussetzungen	20
3.1	Personenkreis	20
3.2	Art der Leistungen	21
3.2.1	Leistungen, die nach dem 13.12.2016 begonnen haben	21
3.2.1.1	Leistungen zur Prävention	21
3.2.1.2	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur onkologischen Nachsorge	22
3.2.1.3	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	23
3.2.1.4	Leistungen zur Nachsorge	24
3.2.2	Leistungen, die vor dem 14.12.2016 begonnen haben	24
3.2.2.1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstige Leistungen zur Teilhabe	25
3.2.2.2	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	26
3.3	Einkünfte / Unmittelbarkeit	27
3.3.1	Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und Beiträge im Bemessungszeitraum	29
3.3.2	Entgeltersatzleistungen	30
3.3.3	Grundsicherung für Arbeitsuchende	31
III.	Berechnungsverfahren	41
IV.	Berechnungsgrundlage bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	43
	Abschnitt 1:	45
	Berechnungsgrundlage für versicherungspflichtig Beschäftigte (§ 21 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit §§ 66 und 67 SGB IX)	45
1.	Allgemeines	47
2.	Berechnung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt	51
2.1	Personenkreis des § 67 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB IX (Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Stunden)	51
2.1.1	Berechnungsfaktoren	53

2.1.1.1	Bemessungszeitraum	53
2.1.1.1.1	"Abgerechneter" Entgeltabrechnungszeitraum	53
2.1.1.1.2	Besonderheiten	55
2.1.1.1.2.1	Arbeitsaufnahme in einem noch nicht abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum	55
2.1.1.1.2.2	Arbeitsaufnahme in einem abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, aber weniger als 4 Wochen Entgeltbezug	55
2.1.1.1.2.3	Erneute Arbeitsunfähigkeit / Leistung in einem abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, aber weniger als 4 Wochen Entgeltbezug	56
2.1.1.1.2.4	Änderung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses	57
2.1.1.1.2.5	Flexible Arbeitszeitmodelle	58
2.1.1.1.2.6	Altersteilzeit	59
2.1.1.1.2.7	Mutterschaftsgeldbezug	59
2.1.1.1.2.8	Wehrdienst	60
2.1.1.1.2.9	Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	60
2.1.1.1.2.10	Regelung in Sonderfällen	60
2.1.1.2.	Arbeitsentgelt	60
2.1.1.2.1	Laufendes Arbeitsentgelt	61
2.1.1.2.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	62
2.1.1.3	Zahl der Arbeitsstunden, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wurde	63
2.1.1.4	Regelmäßige wöchentliche Arbeitsstunden	64
2.1.1.4.1	Vereinbarte Arbeitszeit	64
2.1.1.4.2	Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit	65
2.1.1.4.3	Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden / Feststellung der Regelmäßigkeit	66
2.1.2	Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt	68
2.2	Personenkreis des § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX (Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten sowie bei Akkordlohn oder Stücklohn)	69
2.2.1	Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten	69
2.2.2	Sonstige Bemessungsarten nach § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX	70
2.2.3	Berechnungsfaktoren	70
2.2.3.1	Bemessungszeitraum	70
2.2.3.2	Arbeitsentgelt	71
2.2.4	Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt	71
2.2.4.1	Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten	71
2.2.4.2	Sonstige Bemessungsarten nach § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX	73
2.3	Besondere Personengruppen	73

2.3.1	Mehrfachbeschäftigte	73
2.3.2	Bezieher von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld	74
2.3.2.1	Berechnungsfaktoren	74
2.3.2.2	Kurzarbeitergeld während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation	76
2.3.3	Bezieher von Transfer-Kurzarbeitergeld	77
2.3.4	Unständig Beschäftigte	80
2.3.5	Bezieher von Teilarbeitslosengeld	81
2.3.6	Bezieher von Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs (Recht ab 01.07.2019)	82
2.3.7	Bezieher von Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Recht bis 30.06.2019)	84
3.	Berechnung des kumulierten Regelentgeltes unter Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrages aus Einmalzahlungen	86
4.	Tägliche Beitragsbemessungsgrenze	88
4.1	Änderung der Beitragsbemessungsgrenze	89
5.	Höhe der Berechnungsgrundlage	89
5.1	80 Prozent des (kumulierten) Regelentgeltes	89
5.2	Begrenzung auf das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt	90
5.2.1	Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes aus regelmäßigem Arbeitsentgelt	90
5.2.1.1	Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen	91
5.2.1.2	Steuerabzüge bei Grenzgängern	91
5.2.2	Hinzurechnungsbetrag aus Einmalzahlungen	92
5.3	Berücksichtigung von beitragsfrei umgewandeltem Arbeitsentgelt	93
5.3.1	Entgeltumwandlung aus laufendem Arbeitsentgelt	94
5.3.2	Entgeltumwandlung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	96
5.3.3	Entgeltumwandlung aus laufendem und einmalig gezahltem Arbeits- entgelt	96
5.4	Begrenzung des Übergangsgeldes auf das laufende Nettoarbeitsentgelt	99
Abschnitt 2:		101
Berechnungsgrundlage für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte Selbständige mit Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen (§ 21 Absatz 2 SGB VI)		101
1.	Allgemeines	102
2.	Voraussetzungen	102
2.1	Personenkreis	102

2.2	Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen	102
2.3	Beitragsentrichtung	103
3.	Ermittlung der Berechnungsgrundlage	104
3.1	Umrechnung der Beiträge in Einkommen	104
3.2	Besonderheiten	104
3.2.1	Versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum	104
3.2.2	Bemessungszeitraum bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	105
3.2.3.	Künstler und Publizisten	106
3.2.3.1	Bemessungszeitraum	106
3.2.3.2	Arbeitseinkommen	106
3.2.4	Sonstige versicherungspflichtige Zeiten (§ 3 SGB VI)	107
3.2.4.1	Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten (§ 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 1a SGB VI)	107
3.2.4.2	Wehrdienstzeiten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 2a SGB VI)	107
3.2.4.3	Entgeltersatzleistungen (§ 3 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 3a SGB VI)	108
3.2.5	Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	108
3.2.6	Berücksichtigung von Beiträgen zur Rentenversicherung aus geringfügiger Beschäftigung und aus dem Übergangsbereich	108
4.	Einkommensanrechnung	108
V.	Berechnungsgrundlage bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	109
1.	Rechtsanwendung	111
2.	Allgemeines	112
3.	Berechnungsgrundlage wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	113
4.	Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei einem Leistungsbeginn ab 1. Januar 2018	116
4.1	Ermittlung der maßgeblichen Qualifikationsgruppe	117
4.1.1	Grundsätze für die Einstufung in Qualifikationsgruppen	117
4.2	Berechnung aus fiktivem Arbeitsentgelt	119
4.3	Besonderheiten bei mehreren aufeinander folgenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	122
4.4	Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige	123
5.	Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei einem Leistungsbeginn bis zum 31. Dezember 2017	123
5.1	Ermittlung des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts	124
5.2	Berechnung aus tariflichem oder ortsüblichen Arbeitsentgelt	126
5.3	Besonderheiten bei mehreren aufeinander folgenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	129
5.4	Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige	130

VI.	Kontinuität der Bemessungsgrundlage	131
1.	Allgemeines	131
2.	Personenkreis	132
3.	Voraussetzungen	132
3.1	Übergangsgeld im Anschluss an eine andere Entgeltersatzleistung	133
3.2	Zahlung von Pflichtbeiträgen aufgrund einer versicherten Beschäftigung unmittelbar vor der vorangegangenen Entgeltersatzleistung	134
3.3	Versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt als Grundlage für die Berechnung der vorangegangenen Entgeltersatzleistung	134
3.4	Eine andere Berechnungsvorschrift darf nicht entgegenstehen	136
4.	Anwendung des § 69 SGB IX	136
4.1	Kontinuitätsgebot	136
4.2	Anwendung des § 69 SGB IX bei Transfer-Kurzarbeitergeld	137
VII.	Höhe des Übergangsgeldes	139
	Abschnitt 1:	140
	Höhe des nach Arbeitseinkünften berechneten Übergangsgeldes (§ 66 Absatz 1 SGB IX)	140
1.	Allgemeines	141
2.	Personenkreise des § 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB IX	141
2.1	Versicherte mit Kind	141
2.1.1	Änderungen in den Verhältnissen bei Kindern	144
2.2	Der mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebenspartner kann keine Erwerbstätigkeit ausüben, weil er den Versicherten pflegt oder selbst der Pflege bedarf	144
2.2.1	Häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder Lebenspartner	144
2.2.2	Pflegebedürftigkeit	145
2.2.2.1	Pflegebedürftigkeit des Versicherten	145
2.2.2.2	Pflegebedürftigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners	145
2.2.3	Änderungen in den Verhältnissen	145
	Abschnitt 2:	146
	Höhe des Übergangsgeldes bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen zur Teilhabe für Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB III (§ 21 Absatz 4 SGB VI)	146

1.	Allgemeines	148
2.	Voraussetzungen	148
3	Arbeitslosengeld (SGB III)	148
3.1	Vorherige Entrichtung von Pflichtbeiträgen	149
3.2	Höhe des Übergangsgeldes	149
3.3	Änderung der Leistungshöhe	149
3.4	Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Beschäftigung	150
4.	Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)	150
4.1	Änderung der Leistungshöhe	151
5.	Beginn und Zahlungsweise des Übergangsgeldes	151
VIII.	Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld	153
	Abschnitt 1:	155
	Übergangsgeld für die Dauer der Reha-Leistung (§ 65 Absatz 1 und Absatz 2 SGB IX und § 71 SGB IX)	155
1.	Allgemeines	155
2.	Übergangsgeld für die Dauer der Leistungen	156
	Abschnitt 2:	161
	Übergangsgeld zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 71 Absatz 1 und Absatz 2 SGB IX)	161
1.	Allgemeines	161
2.	Voraussetzungen	162
2.1	Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	162
2.2	Erforderlichkeit der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	162
2.2.1	"während derer dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht"	163
2.2.2	"und aus Gründen, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden"	163
2.3	Fehlende wirtschaftliche Sicherstellung des Versicherten	165
2.3.1	"durch Arbeitsunfähigkeit bei nicht mehr bestehendem Krankengeldanspruch"	165
2.3.2	"oder durch fehlende Möglichkeit, eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln"	165
3.	Besonderheiten bei Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung	165

4.	Höhe der Leistung	166
Abschnitt 3:		167
Übergangsgeld bei Unterbrechung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen (§ 71 Absatz 3 SGB IX)		167
1.	Allgemeines	167
2.	Voraussetzungen	167
2.1	Unterbrechung allein aus gesundheitlichen Gründen	167
2.2	"... voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können"	168
3.	Weiterzahlung des Übergangsgeldes	168
3.1	Beginn des Übergangsgeldes	168
3.2	Ende des Übergangsgeldes	168
4.	Höhe des Übergangsgeldes	170
Abschnitt 4:		171
Übergangsgeld bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 71 Absatz 4 SGB IX)		171
1.	Allgemeines	171
2.	Voraussetzungen	171
2.1	Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	171
2.2	Arbeitslosigkeit und Arbeitslosmeldung	172
2.3	Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 3 Monaten	173
2.4	Arbeitsunfähigkeit während des 3-Monats-Zeitraums	175
3.	Höhe des Übergangsgeldes	175
4.	Zahlung des Übergangsgeldes	175
Abschnitt 5:		178
Übergangsgeld bei Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung (§ 71 Absatz 5 SGB IX)		178
1.	Allgemeines	178
2.	Voraussetzungen	179
2.1	Weiterzahlung	179

2.2	Arbeitsunfähigkeit	179
2.3	Unmittelbarkeit	180
3	Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld	181
4	Dauer des Anspruches auf Übergangsgeld	181
5	Anrechnung von Arbeitsentgelt	183
IX.	Anpassung des Übergangsgeldes	185
1.	Allgemeines	185
2.	Voraussetzungen und Zeitpunkt der Anpassung	186
3.	Maßgebende Berechnungsgrundlage	187
3.1	Begrenzung nach der Anpassung	187
4.	Anpassungsfaktoren	188
X.	Anrechnung von Einkommen auf das Übergangsgeld	189
	Abschnitt 1:	190
	Anrechnung von Einkommen (§ 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)	190
1.	Allgemeines	191
2.	Personenkreis	191
2.1	Arbeitnehmer	191
2.1.1	Besonderheiten	192
2.1.1.1	Mehrfachbeschäftigte	192
2.1.1.2	Heimarbeiter	195
2.1.1.3	Einkommensanrechnung bei Entgeltfortzahlung mit Arbeitsausfall infolge Kurzarbeit	195
2.1.1.4	Einkommensanrechnung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	196
2.2	Sonstige Versicherte (Selbständige)	197
2.3	Bezieher von Elterngeld	197
2.4	Bezieher von Krankentagegeld	197
	Abschnitt 2:	198
	Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld (§ 72 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)	198
1.	Allgemeines	198

2.	Personenkreis	198
3.	Besonderheiten	199
Abschnitt 3:		201
Anrechnung von Renten, sonstigen Geldleistungen und Verletzengeld auf das Übergangsgeld (§ 72 Absatz 1 Nummer 3 bis Nummer 8 SGB IX und § 72 Absatz 2 und Absatz 3 SGB IX)		201
1.	Allgemeines	202
2.	Anrechnung einer sonstigen Geldleistung, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt (§ 72 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)	202
3.	Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrente, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat (§ 72 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX)	203
3.1	Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wirkt sich auf die Höhe des Übergangsgeldes nicht aus	203
3.1.1	Übergangsgeldberechnung für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte Selbständige (§ 21 Absatz 2 SGB VI)	204
3.1.2	Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	204
3.2	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	206
3.2.1	Anrechnungsbetrag der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	207
3.3	Verletztenrente	207
4.	Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet (§ 72 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX)	207
5.	Anrechnung einer Rente wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurde (§ 72 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX)	208
5.1	Anrechnung der Altersrente	208
5.1.1	Ermittlung des Anrechnungsbetrages	208
5.2	Keine Anrechnung der Altersrente	210
6.	Anrechnung von Verletzengeld (§ 72 Absatz 1 Nummer 7 SGB IX)	210
7.	Anrechnung von vergleichbaren Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuches erbracht werden (§ 72 Absatz 1 Nummer 8 SGB IX)	211
8.	Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von	211

	Erwerbsminderungsrenten mit Kinderzuschuss (§ 72 Absatz 2 SGB IX)	
9.	Nichterfüllen des Anspruchs auf Leistungen, um die das Übergangsgeld zu kürzen wäre (§ 72 Absatz 3 SGB IX)	211
XI.	Zusammenwirken von Übergangsgeld und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	213
XII.	Zahlungsweise des Übergangsgeldes	215

Anhang: Regelungen zu Fehlzeiten

I. Leistungen zum Lebensunterhalt

§ 65 SGB IX

Leistungen zum Lebensunterhalt

(1) Im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation leisten

1. Krankengeld: die gesetzlichen Krankenkassen nach Maßgabe der §§ 44 und 46 bis 51 des Fünften Buches und des § 8 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
2. Verletztengeld: die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe der §§ 45 bis 48, 52 und 55 des Siebten Buches,
3. Übergangsgeld: die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
4. Versorgungskrankengeld: die Träger der Kriegsopferversorgung nach Maßgabe der §§ 16 bis 16h und 18a des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten Übergangsgeld

1. die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 49 bis 52 des Siebten Buches,
2. die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
3. die Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 119 bis 121 des Dritten Buches,
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe dieses Buches und des § 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(3) Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt wird (§ 49 Absatz 4 Satz 2) und sie wegen der Teilnahme an diesen Maßnahmen kein oder ein geringes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen.

(4) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange die Leistungsempfängerin einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat; § 52 Nummer 2 des Siebten Buches bleibt unberührt.

(5) Während der Ausführung von Leistungen zur erstmaligen beruflichen Ausbildung von Menschen mit Behinderungen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern leisten

1. die Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld nach Maßgabe der §§ 122 bis 126 des Dritten Buches und
2. die Träger der Kriegsopferfürsorge Unterhaltsbeihilfe unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Die Träger der Kriegsopferfürsorge leisten in den Fällen des § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.

(7) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt; wird die Leistung für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, so wird dieser mit 30 Tagen angesetzt.

Die Vorschrift des § 65 SGB IX gibt einen Überblick über die Leistungen, die den Lebensunterhalt der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen und ihrer Familienangehörigen im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellen sollen und nennt die auf die jeweiligen Leistungen anwendbaren Vorschriften.

Mit den Absätzen 1 bis 5 des § 65 SGB IX und den §§ 66 bis 72 SGB IX werden die Regelungen zum Übergangsgeld, die im Dritten, Sechsten und Siebten Buch sowie im Bundesversorgungsgesetz normiert waren, weitestgehend zusammengefasst und vereinheitlicht. Diese Vorschriften sind unmittelbar anzuwenden, es sei denn, dass besondere Regelungen für die jeweiligen Rehabilitationsträger etwas Abweichendes bestimmen. Dies ist bei den Trägern der Rentenversicherung mit den §§ 20 und 21 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der Fall.

Nach Absatz 3 der Vorschrift löst die Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder einer Arbeitserprobung einen Anspruch auf Übergangsgeld aus, wenn der Versicherte wegen der Teilnahme kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt.

Damit wird sichergestellt, dass zum Beispiel selbständig Tätige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Übergangsgeld erhalten können.

Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht nach Absatz 4, solange die Leistungsempfängerin einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat. Die Voraussetzungen für den Bezug von Mutterschaftsgeld und die Anspruchsdauer sind in § 24i SGB V geregelt. Übergangsgeld ruht auch dann in voller Höhe, wenn es höher ist als das Mutterschaftsgeld. Verzichtet die Versicherte auf Mutterschaftsgeld, so ist sie so zu behandeln, als ob sie einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hätte.

Seit In-Kraft-Treten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist regelmäßig ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung zur Teilhabe stationär oder ganztägig ambulant erbracht wird, ob Arbeitsunfähigkeit besteht oder der Betroffene wegen dieser Leistung an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit gehindert ist.

Wegen der klaren Trennung der Zuständigkeiten bei der Erbringung von Entgeltersatzleistungen ist Absatz 7 der Vorschrift, wonach die Rehabilitationsträger nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX eine Gemeinsame Empfehlung zur gegenseitigen Abgrenzung der Entgeltersatzleistungen vereinbaren sollten, durch Artikel 4 Nummer 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ab 11. August 2010 aufgehoben worden.

Jedoch ist mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) in den § 20 Absatz 4 SGB VI, welcher am 30. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, eine Regelung aufgenommen worden, wonach die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bis zum 31. Dezember 2017 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit zu vereinbaren haben, unter welchen Voraussetzungen Versicherte bei ambulanten Leistungen zur Prävention und Nachsorge einen Anspruch auf Übergangsgeld haben (siehe auch Kapitel II).

Diese Vereinbarung stellt sicher, dass bei bestehender Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld und gleichzeitig durchgeführten ambulanten Leistungen zur Prävention und Nachsorge der Rentenversicherung das Krankengeld durch die Krankenkasse weiter gezahlt wird und anschließend eine pauschale Erstattung durch die Rentenversicherung erfolgt. Hierdurch wird ein mehrfacher Trägerwechsel vermieden. Die Vereinbarung ist im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit abgeschlossen worden.

II. Anspruch auf Übergangsgeld

§ 20 SGB VI in der Fassung ab 30.12.2016

Anspruch

(1) Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte, die

1. von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge oder sonstige Leistungen zur Teilhabe erhalten,

2. (weggefallen)

3. bei Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Nachsorge oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistungen

a) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben oder

b) Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

(2) Versicherte, die Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch haben, haben nur Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie wegen der Inanspruchnahme der Leistungen zur Teilhabe keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können.

(3) Versicherte, die Anspruch auf Krankengeld nach § 44 des Fünften Buches haben und ambulante Leistungen zur Prävention und Nachsorge in einem zeitlich geringen Umfang erhalten, haben ab Inkrafttreten der Vereinbarung nach Absatz 4 nur Anspruch auf Übergangsgeld, sofern die Vereinbarung dies vorsieht.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 31. Dezember 2017, unter welchen Voraussetzungen Versicherte nach Absatz 3 einen Anspruch auf Übergangsgeld

haben. Unzuständig geleistete Zahlungen von Entgeltersatzleistungen sind vom zuständigen Träger der Leistung zu erstatten.

§ 20 SGB VI in der Fassung vom 14.12.2016 bis 29.12.2016

Anspruch

Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte, die

1. von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Nachsorge oder sonstige Leistungen zur Teilhabe erhalten,
2. (weggefallen)
3. bei Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Nachsorge oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistungen
 - a) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben oder
 - b) Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

§ 20 SGB VI in der Fassung bis 13.12.2016

Anspruch

Anspruch auf Übergangsgeld haben Versicherte, die

1. von einem Träger der Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstige Leistungen zur Teilhabe erhalten,
2. (weggefallen)
3. bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder bei sonstigen Leistungen zur

Teilhabe unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der Leistungen

- a) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben oder
- b) Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Mutterschaftsgeld bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld II zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Rechtsanwendung***
- 2. *Allgemeines***
- 3. *Voraussetzungen***
 - 3.1 *Personenkreis***
 - 3.2 *Art der Leistungen***
 - 3.2.1 *Leistungen, die nach dem 13.12.2016 begonnen haben***
 - 3.2.1.1 *Leistungen zur Prävention***
 - 3.2.1.2 *Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur onkologischen Nachsorge***
 - 3.2.1.3 *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben***
 - 3.2.1.4 *Leistungen zur Nachsorge***
 - 3.2.2. *Leistungen, die vor dem 14.12.2016 begonnen haben***
 - 3.2.2.1 *Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstige Leistungen zur Teilhabe***
 - 3.2.2.2 *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben***
 - 3.3 *Einkünfte / Unmittelbarkeit***
 - 3.3.1 *Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und Beiträge im Bemessungszeitraum***
 - 3.3.2 *Entgeltersatzleistungen***
 - 3.3.3 *Grundsicherung für Arbeitsuchende***

1. Rechtsanwendung

Der Anspruch auf Übergangsgeld entsteht mit Beginn der Leistung. Das bedeutet, dass der Anspruch auf Übergangsgeld für die gesamte Leistung immer nach dem Recht zu beurteilen ist, das zu Beginn der Leistung maßgeblich ist beziehungsweise war. Das gilt auch bei den so genannten einheitlichen Leistungsfällen (zum Beispiel Reha-Vorbereitungslehrgang, anschließende berufliche Weiterbildung und Anschlussübergangsgeld).

Bereits bei Inkrafttreten der Änderung durch das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) am 14.12.2016 war der Wille des Gesetzgebers erkennbar, § 20 SGB VI um die Absätze 2 bis 4 zu erweitern, sodass der Fassung vom 14.12.2016 bis 29.12.2016 in der Praxis keine Bedeutung zukommt. § 20 SGB VI in der ab 30.12.2016 durch Artikel 7 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) geänderten Fassung ist daher bereits ab dem 14.12.2016 anzuwenden.

2. Allgemeines

Das Übergangsgeld gehört zu den unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Es gewährleistet bei der Durchführung der erforderlichen Leistungen und in bestimmten Fällen zwischen und nach einer Leistung die wirtschaftliche Versorgung des Versicherten und seiner Familie. Bei der Anspruchsprüfung ist zum einen nach der Art der Leistungen und zum anderen nach dem Status des Versicherten zu unterscheiden. Während der Erbringung der Leistungen ist grundsätzlich ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung stationär oder ganztägig ambulant erbracht wird oder ob Arbeitsunfähigkeit besteht.

3. Voraussetzungen

3.1 Personenkreis

Anspruch auf Übergangsgeld haben nur Versicherte. Keinen Übergangsgeldanspruch haben demnach zum Beispiel nichtversicherte Angehörige, die aus der

Rentenversicherung eines versicherten Ehegatten eine Leistung zur onkologischen Nachsorge nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI erhalten.

3.2 Art der Leistungen

3.2.1 Leistungen, die nach dem 13.12.2016 begonnen haben

Einen Anspruch auf Übergangsgeld für Versicherte begründen

- Leistungen zur Prävention nach § 14 SGB VI,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 SGB VI in Verbindung mit §§ 42 fortfolgende SGB IX; ausgenommen Leistungen nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 und § 46 SGB IX,
- Leistungen zur onkologischen Nachsorge nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 SGB VI in Verbindung mit § 49 Absatz 3 Nummer 2 bis Nummer 5 SGB IX sowie nach § 57 SGB IX im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen beziehungsweise bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und
- Leistungen zur Nachsorge nach § 17 SGB VI.

3.2.1.1 Leistungen zur Prävention

Leistungen zur Prävention nach § 14 SGB VI unterteilen sich in der Regel in verschiedene Phasen:

- Initialphase (ganztägig ambulant oder stationär)
- ambulante Trainingsphase
- Eigenaktivitätsphase und
- Auffrischungsphase (ganztägig ambulant oder stationär).

Während der ganztägig ambulanten und der stationären Phasen besteht ein Anspruch auf Übergangsgeld unter denselben Voraussetzungen wie bei ganztägig ambulanten und stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Wegen der

Einkommensanrechnung nach § 72 SGB IX kommt jedoch grundsätzlich kein Übergangsgeld zur Auszahlung.

Hinsichtlich der **ambulanten Trainingsphase** gelten die Ausführungen zu Leistungen zur Nachsorge sinngemäß.

Während der **Eigenaktivitätsphase** besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld.

3.2.1.2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur onkologischen Nachsorge

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 SGB VI in Verbindung mit § 42 SGB IX und Leistungen zur onkologischen Nachsorge nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI lösen grundsätzlich, unabhängig von deren zeitlichem Umfang, einen Übergangsgeldanspruch aus, wenn sie in stationärer oder ganztägig ambulanter Form erbracht werden. Der Übergangsgeldanspruch für ganztägig ambulante Leistungen ist unter den gleichen Voraussetzungen gegeben wie der Anspruch auf Übergangsgeld bei stationären Leistungen.

Die Kriterien für eine (ganztägig) ambulante Rehabilitation wurden in der auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) bestehenden Rahmenempfehlungen zur ambulanten medizinischen Rehabilitation festgelegt. Ebenso wie die stationäre Rehabilitation geht auch die ganztägig ambulante Rehabilitation in aller Regel von einem ganzheitlichen Ansatz aus. Insofern ist Übergangsgeld grundsätzlich für die gesamte Dauer der Leistung, einschließlich Wochenende und Feiertage zu zahlen. Im Übrigen wird auf Kapitel VIII hingewiesen.

Wird die ambulante Leistung durch indikationsspezifische Konzepte mit einer reduzierten oder abgestuften täglichen Dauer durchgeführt, besteht ein Übergangsgeldanspruch nur für die Tage der Teilnahme an der Behandlung.

*Übergangsgeld anlässlich einer **stufenweisen Wiedereingliederung** (§ 44 SGB IX) wird von der gesetzlichen Rentenversicherung nur während der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder im unmittelbaren Anschluss (§ 71 Absatz 5 SGB IX) daran erbracht (vergleiche Kapitel VIII– Übergangsgeld bei Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung).*

Ambulante Suchtbehandlungen erfüllen nicht die Kriterien der oben genannten BAR-Rahmenempfehlungen zur ambulanten Rehabilitation. Es entsteht kein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20 SGB VI.

3.2.1.3 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne der genannten Vorschriften begründen grundsätzlich einen Anspruch auf Übergangsgeld. Dies gilt auch für Zeiten eines **Betriebspraktikums**, das Bestandteil der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist. Handelt es sich jedoch um ein Praktikum (Beschäftigungszeit) im Anschluss an eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, das lediglich der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufs dient, besteht nach der Gesetzesbegründung zu § 33 Absatz 5 SGB IX in der Fassung vom 19.06.2001 sowie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kein Übergangsgeldanspruch.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung (§ 49 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX) gehört zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und löst einen Übergangsgeldanspruch aus.

Die Teilnahme an einer Abklärung der **beruflichen Eignung (Berufsfindung)** oder einer **Arbeitserprobung** wird dem Verwaltungsverfahren zugeordnet und gehört nicht zu den Leistungen nach § 49 Absatz 3 SGB IX. Gleichwohl besteht nach § 65 Absatz 3 SGB IX Anspruch auf Übergangsgeld - wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt wird und die Versicherten wegen der Teilnahme kein oder ein geringeres **Arbeitsentgelt** oder **Arbeitseinkommen** erzielen. Bezieher einer Entgeltersatzleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld) haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Dies gilt auch für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zum Beispiel

- in Form von Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich der Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Kraftfahrzeughilfen einschließlich des Führerscheinerwerbs,
- Vermittlungshilfen sowie bei
- Leistungen an Arbeitgeber.

Ein Anspruch auf Übergangsgeld während einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist gemäß § 20 Absatz 2 SGB VI ebenfalls nicht gegeben, wenn für dieselbe Zeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III besteht und gleichzeitig die Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit möglich wäre. Gleiches gilt bei Anspruch auf Arbeitslosengeld II. So ist zum Beispiel bei einer Fernvorförderung oder Teilzeitvorförderung kein Übergangsgeld zu zahlen.

Nach der Verfahrensabsprache der Deutschen Rentenversicherung mit der Bundesagentur für Arbeit über die Zusammenarbeit im Bereich der Vermittlung arbeitsuchender Rehabilitanden liegt während der Durchführung **von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** gemäß § 45 SGB III weiterhin Verfügbarkeit im Sinne des § 139 SGB III vor. Das Arbeitslosengeld wird aus diesem Grund weiter gezahlt.

3.2.1.4 Leistungen zur Nachsorge

Leistungen zur Nachsorge nach § 17 SGB VI werden im Anschluss an eine Leistung zur Teilhabe des Rentenversicherungsträgers zur Sicherung des Rehabilitationserfolges erbracht. Sie sind von geringer zeitlicher Intensität und erfolgen grundsätzlich berufsbegleitend.

Nach § 20 Absatz 1 SGB VI ist grundsätzlich ein Anspruch auf Übergangsgeld gegeben.

Sofern gleichzeitig **Arbeitsentgelt** oder **Arbeitseinkommen** erzielt wird, kommt es wegen der Einkommensanrechnung nach § 72 SGB IX regelmäßig nicht zur Zahlung von Übergangsgeld.

Bei gleichzeitigem Anspruch auf **Arbeitslosengeld** ist nach § 20 Absatz 2 SGB VI grundsätzlich kein Anspruch auf Übergangsgeld gegeben, da trotz der Teilnahme an der Nachsorgeleistung die Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit möglich ist. Gleiches gilt bei Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Sind Versicherte während der Nachsorgeleistung arbeitsunfähig und haben Anspruch auf **Krankengeld** nach § 44 SGB V, besteht nach § 20 Absatz 3 SGB VI nur unter den Voraussetzungen ein Anspruch auf Übergangsgeld, wie es die nach § 20 Absatz 4 SGB VI bis zum 31.12.2017 zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu schließende Vereinbarung vorsieht.

Ärztlich verordneter **Rehabilitationssport** und **Funktionstraining** nach § 28 SGB VI sind **keine** Nachsorgeleistungen im Sinne des § 17 SGB VI und begründen somit auch keinen Übergangsgeldanspruch.

3.2.2 Leistungen, die vor dem 14.12.2016 begonnen haben

Einen Anspruch auf Übergangsgeld für Versicherte begründen

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 SGB VI in Verbindung mit §§ 26 fortfolgende SGB IX (alter Fassung); ausgenommen Leistungen nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 (alter Fassung) und § 30 SGB IX (alter Fassung),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 SGB VI in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Nummer 2 bis Nummer 4 SGB IX (alter Fassung) sowie nach § 40 SGB IX (alter Fassung) im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen und
- sonstige Leistungen zur Teilhabe nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 SGB VI (alter Fassung).

3.2.2.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstige Leistungen zur Teilhabe

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 SGB VI in Verbindung mit § 26 SGB IX (alter Fassung) und sonstige Leistungen zur Teilhabe nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 SGB VI (alter Fassung) lösen grundsätzlich, unabhängig von deren zeitlichem Umfang, einen Übergangsgeldanspruch aus, wenn sie in stationärer oder ganztägig ambulanter Form erbracht werden. Der Übergangsgeldanspruch für ganztägig ambulante Leistungen ist unter den gleichen Voraussetzungen gegeben wie der Anspruch auf Übergangsgeld bei stationären Leistungen.

Die Kriterien für eine (ganztägig) ambulante Rehabilitation wurden in der auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) bestehenden Rahmenempfehlungen zur ambulanten medizinischen Rehabilitation festgelegt. Ebenso wie die stationäre Rehabilitation geht auch die (ganztägig) ambulante Rehabilitation in aller Regel von einem ganzheitlichen Ansatz aus. Insofern ist Übergangsgeld grundsätzlich für die gesamte Dauer der Leistung, einschließlich Wochenende und Feiertage zu zahlen. Im Übrigen wird auf Kapitel VIII hingewiesen.

Wird die ambulante Leistung durch indikationsspezifische Konzepte mit einer reduzierten oder abgestuften täglichen Dauer durchgeführt, besteht ein Übergangsgeldanspruch nur für die Tage der Teilnahme an der Behandlung.

Nachsorgeleistungen erfüllen nicht die Kriterien der BAR-Rahmenempfehlungen zur ambulanten Rehabilitation. Es entsteht kein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20 SGB VI (alter Fassung). Auch Nachsorgeleistungen, die im Anschluss an eine Reha-Leistung erbracht werden (zum Beispiel ambulante Nachsorgeleistungen bei Abhängigkeitserkrankungen, Intensivierte Reha-Nachsorge (IRENA), weiterführende ambulante Psychotherapie), lösen keinen Übergangsgeldanspruch aus, da sie keinen ganzheitlichen Ansatz haben.

*Übergangsgeld anlässlich einer **stufenweisen Wiedereingliederung** (§ 28 SGB IX alter Fassung) wird von der gesetzlichen Rentenversicherung nur während der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder im unmittelbaren Anschluss (§ 51 Absatz 5 SGB IX alter Fassung) daran erbracht (vergleiche Kapitel VIII– Übergangsgeld bei Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung).*

3.2.2.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne der genannten Vorschriften begründen regelmäßig einen Anspruch auf Übergangsgeld. Dies gilt auch für Zeiten eines **Betriebspraktikums**, das Bestandteil der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist. Handelt es sich jedoch um ein Praktikum (Beschäftigungszeit) im Anschluss an eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, das lediglich der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufs dient, besteht nach der Gesetzesbegründung zu § 33 Absatz 5 SGB IX (alter Fassung) sowie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kein Übergangsgeldanspruch.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung gehört zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und löst einen Übergangsgeldanspruch aus.

Die Teilnahme an einer Abklärung der **beruflichen Eignung (Berufsfindung)** oder einer **Arbeitserprobung** wird dem Verwaltungsverfahren zugeordnet und gehört nicht zu den Leistungen nach § 33 Absatz 3 SGB IX (alter Fassung). Gleichwohl besteht nach § 45 Absatz 3 SGB IX (alter Fassung) Anspruch auf Übergangsgeld - wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt wird und die Versicherten wegen der Teilnahme kein oder ein geringeres **Arbeitsentgelt** oder **Arbeitseinkommen** erzielen. Bezieher einer Entgeltersatzleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld) haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Dies gilt auch für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zum Beispiel

- in Form von Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich der Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Kraftfahrzeughilfen einschließlich des Führerscheinerwerbs,
- Vermittlungshilfen sowie bei
- Leistungen an Arbeitgeber.

Nach Ziffer 4 der Verfahrensabsprache der Deutschen Rentenversicherung mit der Bundesagentur für Arbeit über die Zusammenarbeit im Bereich der Vermittlung arbeitsuchender Rehabilitanden, liegt während der Durchführung **von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** gemäß § 45 SGB III weiterhin Verfügbarkeit im Sinne des § 139 SGB III vor. Das Arbeitslosengeld wird aus diesem Grund weiter gezahlt.

Der nach § 33 Absatz 3 Nummer 5 SGB IX (alter Fassung) zu zahlende **Gründungszuschuss** ist eine eigenständige Leistungsform zur Teilhabe am Arbeitsleben, mit der die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gefördert werden kann. Der Gründungszuschuss ist kein Übergangsgeld im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung.

3.3 Einkünfte / Unmittelbarkeit

Voraussetzung für den Übergangsgeldanspruch bei Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur onkologischen Nachsorge und Leistungen zur Nachsorge ist unter anderem, dass der Versicherte **unmittelbar** vor dem Leistungsbeginn oder einer in die Leistung übergehenden Arbeitsunfähigkeit entweder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und Rentenversicherungsbeiträge im Bemessungszeitraum gezahlt hat, oder eine Entgeltersatzleistung bezogen hat, der rentenversicherungspflichtige Einkünfte zugrunde liegen (zum Bemessungszeitraum siehe Kapitel IV). Es ist nicht erforderlich, dass die Entgeltersatzleistung selbst Versicherungspflicht oder Beitragspflicht zur Rentenversicherung begründet.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II gelten die Ausführungen unter Ziffer 3.3.3.

Unter Berücksichtigung der Entgeltersatzfunktion des Übergangsgeldes bedeutet "unmittelbar", dass der Höhe des Übergangsgeldes die **zuletzt** vor Beginn der Leistung beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit maßgebenden Verhältnisse zugrunde liegen. Zu beurteilen ist demzufolge der letzte Tag vor Beginn der Leistung/Arbeitsunfähigkeit. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so ist der letzte davor liegende Tag maßgebend. Dies gilt insbesondere für unständig Beschäftigte (vergleiche Kapitel IV), aber auch für freiwillig Versicherte, für Selbständige und für Bezieher von Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld).

Besteht unmittelbar vor der Leistung zur Nachsorge Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosengeld II oder Arbeitsunfähigkeit mit Bezug von Krankengeld, werden diese Leistungen weiter gezahlt.

Bei Leistungen zur Prävention ergeben sich keine weiteren Besonderheiten.

Für Versicherte, die zwischen dem Ende der Beschäftigung und dem Beginn der Leistung nicht alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um eine nahtlose finanzielle Versorgung zu erhalten, ist der Anspruch auf Übergangsgeld zu verneinen. Hat

der Versicherte es versäumt, sich arbeitslos zu melden und Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II zu beantragen, fehlt es für den Anspruch auf Übergangsgeld an der entsprechenden Unmittelbarkeit.

Beispiel 1:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis 31.01.

anschließend erfolgt keine Arbeitslosmeldung

Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation am Montag, 06.02.

Lösung:

Es besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld. Da der letzte Tag vor Beginn der Leistung auf ein Wochenende fällt, ist der letzte davor liegende Tag für die Anspruchsprüfung maßgebend. Das ist hier der 03.02. (Freitag). An diesem Tag wurde weder Arbeitsentgelt noch eine Entgeltersatzleistung bezogen.

Bestand bis zum Beginn der Leistung Arbeitsunfähigkeit, sind für die Prüfung des Übergangsgeldanspruchs die Verhältnisse vor Beginn dieser Arbeitsunfähigkeit maßgebend.

Beispiel 2:

Versicherungspflichtige Beschäftigung bis 31.01.2018

anschließend Arbeitslosmeldung am 07.02.2018 und

Bezug von Arbeitslosengeld vom 07.02.2018 bis 21.03.2018

Arbeitsunfähigkeit seit 10.02.2018

Krankengeld in Höhe der SGB III-Leistung vom 22.03.2018 bis 03.04.2018

Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation am 04.04.2018

Lösung:

Weil die Arbeitsunfähigkeit bis zum Beginn der Reha-Leistung andauert, ist auf die zuletzt maßgebenden Verhältnisse vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abzustellen. Zu beurteilen ist der letzte Tag (unmittelbar) vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Das ist hier der 09.02.2018. An diesem Tag wurde eine Entgeltersatzleistung (Arbeitslosengeld) bezogen, die auf einem erzielten rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt beruht. Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI.

Beispiel 3:

Versicherungspflichtige Beschäftigung mit Arbeitsentgelt bis 22.09.2016

Arbeitsunfähigkeit seit 16.08.2016 bis Reha-Beginn

Krankengeld vom 23.09.2016 bis 22.03.2018 (Aussteuerung)

Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation am 07.05.2018

Lösung:

Weil die Arbeitsunfähigkeit bis zum Beginn der Reha-Leistung andauert, ist auf die zuletzt maßgebenden Verhältnisse vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abzustellen. Unerheblich ist hierbei, dass zuletzt wegen Aussteuerung keine Entgeltersatzleistung mehr bezogen wurde. Am letzten Tag (unmittelbar) vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wurde Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt. Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a SGB VI.

Elternzeit und Zeiten des Bezugs von Elterngeld stellen keine Verlängerungstatbestände für die Prüfung der Unmittelbarkeit dar. Befindet sich der Versicherte unmittelbar, das heißt am Tag vor Beginn der Leistung beziehungsweise der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit in der Elternzeit oder wird Elterngeld bezogen, so besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld.

Das Pflegeunterstützungsgeld, welches wegen der Pflege eines Angehörigen bis zu maximal 10 Tage gezahlt wird, zählt nicht zu den anspruchsbegründenden Geldleistungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI. Die Zeit des Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld stellt jedoch einen Überbrückungszeitraum dar. Maßgebend für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das Arbeitsentgelt vor dem Bezug des Pflegeunterstützungsgeldes.

Ein Arbeitslosengeldanspruch, welcher ausschließlich aufgrund eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach § 28a SGB III besteht, begründet keinen Übergangsgeldanspruch nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI.

3.3.1 Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen und Beiträge im Bemessungszeitraum

Was als Arbeitsentgelt zu gelten hat, ergibt sich aus §§ 14 und 17 SGB IV. Arbeitsentgelt sind alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Welche Einnahmen im Einzelnen zum Arbeitsentgelt zu rechnen sind, ist unter anderem in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geregelt. Zum Arbeitsentgelt gehören danach insbesondere Löhne, Gehälter einschließlich laufender Zulagen, Zuschläge oder

Zuschüsse, soweit diese nicht lohnsteuerfrei sind. Nicht zum Arbeitsentgelt gehören unter anderem der Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und Bezüge, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit geleisteter oder noch zu leistender Arbeit stehen, wie zum Beispiel Einnahmen aus Kapitalvermögen, Mieteinnahmen, Pachteinnahmen und Werkspensionen. Beträge, die nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen für ihre Pflegetätigkeit von den Pflegebedürftigen erhalten, sind ebenfalls kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV, sofern diese nicht höher sind als das der Pflegebedürftigkeit entsprechende Pflegegeld.

Von der Rentenversicherungspflicht befreite oder rentenversicherungsfreie **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** begründen keinen Anspruch auf Übergangsgeld.

Ein Anspruch auf Übergangsgeld kann hingegen entstehen, wenn Versicherte keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt haben (für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31.12.2012 begründet wurden) beziehungsweise auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet haben (für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2013 begründet wurden).

Der Begriff des Arbeitseinkommens ergibt sich aus § 15 SGB IV. Arbeitseinkommen eines Versicherten liegt vor, wenn **steuerrechtlich** Einkünfte (Gewinn) aus einer selbständigen Arbeit, aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder aus einem Gewerbebetrieb erzielt werden. Nicht zum Arbeitseinkommen rechnen unter anderem Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung. Der Bezug von Arbeitseinkommen ist grundsätzlich nicht von Amts wegen zu überprüfen, solange zum Beispiel ein Betrieb/Gewerbe angemeldet ist.

Es ist nicht erforderlich, dass das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung auslöst. Der Bezug von Arbeitseinkünften und die Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen müssen nicht zeitlich zusammenfallen. Für Selbständige ist auch dann ein Übergangsgeldanspruch gegeben, wenn diese keine freiwilligen oder Pflichtbeiträge als Selbständige, jedoch im letzten Kalenderjahr noch Beiträge als versicherungspflichtige Arbeitnehmer oder aus einer Entgeltersatzleistung entrichtet haben. Entscheidend ist, ob Beiträge im Bemessungszeitraum gezahlt wurden.

3.3.2 Entgeltersatzleistungen

Versicherte haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie unter anderem eine der im Gesetz bezeichneten Entgeltersatzleistungen bezogen haben und für die von dem der Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind. Entgeltersatzleistungen, die einen Übergangsgeldanspruch begründen können, sind Krankengeld, Verletztengeld,

Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Mutterschaftsgeld.

Anspruch auf Übergangsgeld besteht auch, wenn vor Beginn einer Leistung Arbeitslosengeld bezogen wurde, dem kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde gelegen hat, sondern das nach § 152 SGB III fiktiv bemessen wurde. Entscheidend ist der Bezug des Versicherten zur Rentenversicherung, zum Beispiel durch die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen oder durch den Bezug einer Versichertenrente.

Beispiel 4:

Betriebliche Umschulung bis 31.12.2017

Die Umschulung war rentenversicherungspflichtig nach § 1 Satz 1 Nummer 1 sowie nach § 3 Satz 1 Nummer 3 beziehungsweise § 4 Absatz 3 SGB VI und arbeitslosenversicherungspflichtig nach § 25 Absatz 1 SGB III.

Arbeitslos gemeldet mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 01.01.2018 bis 21.03.2018

Dem Arbeitslosengeld lag ein nach § 152 SGB III berechnetes fiktives Arbeitsentgelt zugrunde.

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 22.03.2018

Lösung:

Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld, da der Bezug des fiktiv berechneten Arbeitslosengeldes auf einer in der Rentenversicherung pflichtversicherten Zeit gründet.

3.3.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Anders als bei den Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld oder Arbeitslosengeld) liegen dem Arbeitslosengeld II keine beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zugrunde. Es handelt sich um eine bedarfsorientierte Fürsorgeleistung.

Versicherte, die Arbeitslosengeld II beziehen, haben einen Anspruch auf Übergangsgeld, wenn „...**zuvor** aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.“

Zur Frage, wie der Begriff „zuvor“ auszulegen ist, vertreten die Rentenversicherungsträger folgende Auffassung: Folgt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II bei durchgehender Arbeitslosigkeit lückenlos dem Bezug von Arbeitslosengeld, so ist für die Anspruchsprüfung auf die Verhältnisse vor dem Bezug von Arbeitslosengeld abzustellen. Liegt diesem ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde, so haben die betroffenen Arbeitslosengeld II-Empfänger „zuvor Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt“.

Wenn der Bezug von Arbeitslosengeld II durch eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit oder Übergangsgeld nach § 68 SGB IX unterbrochen wird, stellt der Bezug dieser Leistungen einen Überbrückungsstatbestand dar.

Übersicht zu den nachfolgenden Beispielen 5 bis 14:

zu Beispiel 5

Versicherungspflichtige Beschäftigung	Arbeitslosengeld	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung erfüllt
---------------------------------------	------------------	---------------------	---	-------------------------

zu Beispiel 6

Versicherungspflichtige Beschäftigung	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung erfüllt
---------------------------------------	---------------------	---	-------------------------

zu Beispiel 7

Versicherungspflichtige Beschäftigung	Lücke	Arbeitslosengeld	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung erfüllt
---------------------------------------	--------------	------------------	---------------------	---	-------------------------

zu Beispiel 8

Versicherungspflichtige Beschäftigung	Lücke	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung nicht erfüllt
---------------------------------------	--------------	---------------------	---	--------------------------------------

zu Beispiel 9

Versicherungspflichtige Beschäftigung	Arbeitslosengeld	Lücke	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung nicht erfüllt
---------------------------------------	------------------	--------------	---------------------	---	--------------------------------------

zu Beispiel 10

Versicherungspflichtige Beschäftigung	Arbeitslosengeld	Lücke	Arbeitslosengeld	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung erfüllt
---------------------------------------	------------------	--------------	------------------	---------------------	---	-------------------------

zu Beispiel 11

Versicherungspflichtige Beschäftigung	Arbeitslosengeld	Arbeitslosengeld II	Lücke	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung nicht erfüllt
---------------------------------------	------------------	---------------------	--------------	---------------------	---	--------------------------------------

zu Beispiel 12

von der Versicherungspflicht befreite geringfügige Beschäftigung	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung nicht erfüllt
---	---------------------	---	--------------------------------------

zu Beispiel 13

versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung erfüllt
---	---------------------	---	-------------------------

zu Beispiel 14

ohne Beschäftigung, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem SGB XII	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung nicht erfüllt
--	---------------------	---	--------------------------------------

zu Beispiel 15

ohne Beschäftigung, Bezug von Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004	Arbeitslosengeld II ab 01.01.2005	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung erfüllt
--	-----------------------------------	---	-------------------------

zu Beispiel 16

Arbeitslosengeld II	von der Versicherungspflicht befreite geringfügige Beschäftigung und Alg II aufstockend	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung nicht erfüllt
---------------------	---	---------------------	---	--------------------------------------

zu Beispiel 17

Arbeitslosengeld II	versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung und Alg II aufstockend	Arbeitslosengeld II	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung erfüllt
---------------------	--	---------------------	---	-------------------------

zu Beispiel 18

Arbeits- losengeld II	versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung und Arbeitslosengeld II aufstockend	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	→ Voraussetzung erfüllt in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung
--------------------------	--	---	--

Beispiel 5:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 25.05.2018
versicherungspflichtige Beschäftigung bis 31.12.2016
arbeitslos gemeldet mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 01.01.2017 bis 31.12.2017
Bezug von Arbeitslosengeld II seit 01.01.2018

Lösung:

Das Arbeitslosengeld basiert auf dem bis 31.12.2016 erzielten versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Das Arbeitslosengeld II wird im direkten Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld gezahlt. Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 6:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 25.05.2018
versicherungspflichtige Beschäftigung bis 31.12.2017
Bezug von Arbeitslosengeld II seit 01.01.2018 (kein Anspruch auf Arbeitslosengeld)

Lösung:

Das Arbeitslosengeld II wird im direkten Anschluss an die versicherungspflichtige Beschäftigung gezahlt.

Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 7:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 25.05.2018
versicherungspflichtige Beschäftigung bis 31.12.2016
arbeitslos gemeldet mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 02.02.2017 bis 31.03.2018
Bezug von Arbeitslosengeld II seit 01.04.2018

Lösung:

Das Arbeitslosengeld basiert auf dem bis 31.12.2016 erzielten versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Das Arbeitslosengeld II wird im direkten Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld gezahlt. Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 8:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 28.02.2018

versicherungspflichtige Beschäftigung bis 31.12.2017

Bezug von Arbeitslosengeld II seit 15.01.2018

Lösung:

Das Arbeitslosengeld II wird nicht im direkten Anschluss an die versicherungspflichtige Beschäftigung gezahlt. Es besteht **kein** Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 9:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 28.02.2018

versicherungspflichtige Beschäftigung bis 31.12.2016

arbeitslos gemeldet mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Bezug von Arbeitslosengeld II seit 15.01.2018

Lösung:

Das Arbeitslosengeld II wird nicht im direkten Anschluss an den Bezug einer Entgeltersatzleistung gezahlt. Es besteht **kein** Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 10:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 28.02.2018

versicherungspflichtige Beschäftigung bis 31.12.2016

arbeitslos gemeldet mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 01.01.2017 bis 15.08.2017

arbeitslos gemeldet mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 15.09.2017 bis 31.12.2017

Bezug von Arbeitslosengeld II seit 01.01.2018

Lösung:

Das Arbeitslosengeld basiert auf dem bis 31.12.2016 erzielten versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Das Arbeitslosengeld II wird im direkten Anschluss an eine Entgeltersatzleistung gezahlt, der ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt

zugrunde lag. Die Lücke vom 16.08.2017 bis 14.09.2017 ist unschädlich.

Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 11:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 28.02.2018

versicherungspflichtige Beschäftigung bis 31.12.2015

arbeitslos gemeldet mit Bezug von Arbeitslosengeld vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Bezug von Arbeitslosengeld II seit 01.01.2017 bis 31.07.2017

Bezug von Arbeitslosengeld II ab 11.09.2017

Lösung:

Das Arbeitslosengeld II wird nicht im direkten Anschluss an den Bezug einer Entgeltersatzleistung gezahlt.

Es besteht **kein** Anspruch auf Übergangsgeld.

Bezieht ein Versicherter Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld, Arbeitslosengeld und zeitgleich Arbeitslosengeld II, hat das Arbeitslosengeld II den Charakter einer ergänzenden Sozialhilfe.

Ein Anspruch auf Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II ist nicht gegeben. Erstattungsansprüche nach § 103 und § 104 SGB X auf ein nach §§ 66, 67 SGB IX beziehungsweise § 21 Absatz 2 oder § 21 Absatz 4 SGB VI (aus dem Arbeitslosengeld) berechnetes Übergangsgeld sind jedoch nicht auszuschließen, sofern zum Beispiel aufgrund der Hilfebedürftigkeit das Arbeitslosengeld II in voller Höhe ausgezahlt worden ist.

Anspruch auf Übergangsgeld haben auch Arbeitslosengeld II-Bezieher, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt haben und nur deshalb kein Arbeitslosengeld beanspruchen können, weil die notwendige Anwartschaftszeit nach dem SGB III nicht erfüllt ist.

Bei dem Sozialgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II handelt es sich nicht um Arbeitslosengeld II.

Beispiel 12:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 14.07.2018

von der Versicherungspflicht befreite geringfügige Beschäftigung vom 01.04. bis 30.06.2018

arbeitslos gemeldet mit Bezug von Arbeitslosengeld II seit 01.07.2018

Lösung:

Seit dem Ende des letzten Beschäftigungsverhältnisses bis zum Beginn der Rehabilitation besteht durchgehend Arbeitslosigkeit. Unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II wurden keine Beiträge aufgrund einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung entrichtet. Es besteht **kein** Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 13:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 14.07.2018
versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung vom 01.04. bis 30.06.2018
arbeitslos gemeldet mit Bezug von Arbeitslosengeld II seit 01.07.2018

Lösung:

Seit dem Ende des letzten Beschäftigungsverhältnisses bis zum Beginn der Rehabilitation besteht durchgehend Arbeitslosigkeit.

Das Arbeitslosengeld II wird im Anschluss an ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt. Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 14:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 19.04.2018
ohne Beschäftigung, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bis 31.12.2004
Bezug von Arbeitslosengeld II ohne Unterbrechung seit 01.01.2005

Lösung:

Vor Beginn des Arbeitslosengeldes II wurde weder ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt noch eine Entgeltersatzleistung, der ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde lag im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI bezogen.

Es besteht **kein** Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 15:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 19.04.2018
versicherungspflichtige Beschäftigung, anschließend Bezug von Arbeitslosenhilfe bis

31.12.2004

Bezug von Arbeitslosengeld II ohne Unterbrechung seit 01.01.2005

Lösung:

Vor Beginn des Arbeitslosengeldes II wurde eine Sozialleistung bezogen, der ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde gelegen hat (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI).

Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 16:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 28.02.2018

durchgängiger Arbeitslosengeld II- Bezug seit 11.08.2012

geringfügige, von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigung

vom 01.08.2013 bis 01.10.2015,

während dieser Zeit wird das Arbeitslosengeld II nur aufstockend weitergezahlt

seit 02.10.2015 wieder alleiniger Bezug von Arbeitslosengeld II

Lösung:

Vor Beginn des Arbeitslosengeldes II (02.10.2015) wurde kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt.

Es besteht **kein** Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 17:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 28.02.2018

durchgängiger Arbeitslosengeld II- Bezug seit 11.08.2012

geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung vom 01.08.2013 bis 01.10.2015,

während dieser Zeit wird das Arbeitslosengeld II nur aufstockend weitergezahlt

seit 02.10.2015 wieder alleiniger Bezug von Arbeitslosengeld II

Lösung:

Vor Beginn des Arbeitslosengeldes II (02.10.2015) wurde ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt.

Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld.

Beispiel 18:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab 28.02.2018

versicherungspflichtige Beschäftigung bis 10.08.2012
durchgängiger Arbeitslosengeld II- Bezug seit 11.08.2012
geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung seit 01.08.2013,
während dieser Zeit wird weiterhin Arbeitslosengeld II (aufstockend) weitergezahlt

Lösung:

Es besteht Anspruch auf Übergangsgeld aufgrund der geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung. Das (aufstockend) gezahlte Arbeitslosengeld II löst keinen Anspruch auf Übergangsgeld aus.

III. Berechnungsverfahren

Das Übergangsgeld wird centgenau berechnet und ausgezahlt. Berechnungen von Geldleistungen, hierzu zählt auch das Übergangsgeld, werden nach § 123 SGB VI auf 2 Dezimalstellen durchgeführt. Bei der Ermittlung der Rechenwerte ist mit 3 Dezimalstellen nach dem Komma zu arbeiten, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn die dritte Stelle 5 oder mehr ergibt ("bürgerliche Rundung"). Dies gilt für das Endergebnis der Berechnung wie auch für etwaige Zwischenergebnisse.

Ist ein Geldbetrag für das Übergangsgeld in Höhe eines vollen Euro-Betrages zu ermitteln, erfolgt eine Rundung auf den nächsthöheren vollen Wert, wenn sich in der ersten Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

Bei der Bildung des Verhältniswertes gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 SGB IX (Verhältnis von Regelentgelt zum Nettoarbeitsentgelt) ist nach § 121 Absatz 1 SGB VI auf 4 Dezimalstellen zu berechnen, da es sich nicht um einen Geldbetrag handelt. Gleiches gilt bei der Ermittlung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden).

Hat ein Bezieher von Arbeitslosengeld II im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur onkologischen Nachsorge einen Anspruch auf Übergangsgeld, ist eine Übergangsgeldberechnung grundsätzlich nicht erforderlich. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbringen die bisherigen Leistungen während der medizinischen Rehabilitation als Vorschuss auf das Übergangsgeld weiter (§ 25 SGB II). Die verauslagten Beträge sind ihnen vom Rentenversicherungsträger zu erstatten. Der Umfang des Erstattungsanspruchs bestimmt sich nach § 102 SGB X (vergleiche auch Kapitel VII).

IV. Berechnungsgrundlage bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 21 SGB VI

Höhe und Berechnung

- (1) Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes bestimmen sich nach Teil 1 Kapitel 11 des Neunten Buches, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Versicherte, die Arbeitseinkommen erzielt haben, und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, aus 80 vom Hundert des Einkommens ermittelt, das den vor Beginn der Leistung für das letzte Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gezahlten Beiträgen zugrunde liegt.
- (3) § 69 des Neunten Buches wird mit der Maßgabe angewendet, dass Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der dort genannten Leistungen Pflichtbeiträge geleistet haben.
- (4) Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 47b Fünftes Buch); Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld II bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II. Dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,
 - a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
 - b) die nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen, oder
 - c) die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder

d) deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 62 Absatz 1 oder § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst.

(5) Für Versicherte, die im Bemessungszeitraum eine Bergmannsprämie bezogen haben, wird die Berechnungsgrundlage um einen Betrag in Höhe der gezahlten Bergmannsprämie erhöht.

Ist ein Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 20 SGB VI in Verbindung mit § 65 SGB IX gegeben, ist nach § 21 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit §§ 66 bis 68 SGB IX ein Übergangsgeld zu berechnen, soweit die Absätze 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen.

Die maßgebende Vorschrift richtet sich nach dem letzten Status des Versicherten unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn der Versicherte nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Leistung.

Die Berechnungsvorschriften für das Übergangsgeld differenzieren

nach Personenkreisen

- versicherungspflichtig Beschäftigte
- freiwillig Versicherte oder Selbständige
- Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II

und

nach Art der Leistungen

- Leistungen zur Prävention
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur onkologischen Nachsorge
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Nachsorge.

Abschnitt 1:

Berechnungsgrundlage für versicherungspflichtig Beschäftigte (§ 21 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit §§ 66 und 67 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Berechnung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt**
- 2.1 Personenkreis des § 67 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB IX
(Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Stunden)**
- 2.1.1 Berechnungsfaktoren**
- 2.1.1.1 Bemessungszeitraum**
- 2.1.1.1.1 "Abgerechneter" Entgeltabrechnungszeitraum**
- 2.1.1.1.2 Besonderheiten**
- 2.1.1.1.2.1 Arbeitsaufnahme in einem noch nicht abgerechneten
Entgeltabrechnungszeitraum**
- 2.1.1.1.2.2 Arbeitsaufnahme in einem abgerechneten
Entgeltabrechnungszeitraum, aber weniger als 4 Wochen
Entgeltbezug**
- 2.1.1.1.2.3 Erneute Arbeitsunfähigkeit / Leistung in einem abgerechneten
Entgeltabrechnungszeitraum, aber weniger als 4 Wochen
Entgeltbezug**
- 2.1.1.1.2.4 Änderung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses**
- 2.1.1.1.2.5 Flexible Arbeitszeitmodelle**
- 2.1.1.1.2.6 Altersteilzeit**
- 2.1.1.2.2.7 Mutterschaftsgeldbezug**
- 2.1.1.1.2.8 Wehrdienst**
- 2.1.1.1.2.9 Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte
Menschen (WfbM)**
- 2.1.1.1.2.10 Regelung in Sonderfällen**
- 2.1.1.2. Arbeitsentgelt**
- 2.1.1.2.1 Laufendes Arbeitsentgelt**
- 2.1.1.2.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**
- 2.1.1.3 Zahl der Arbeitsstunden, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wurde**
- 2.1.1.4 Regelmäßige wöchentliche Arbeitsstunden**

- 2.1.1.4.1 **Vereinbarte Arbeitszeit**
- 2.1.1.4.2 **Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit**
- 2.1.1.4.3 **Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden / Feststellung der Regelmäßigkeit**
- 2.1.2 **Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt**
- 2.2 **Personenkreis des § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX
(Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten sowie bei Akkordlohn oder Stücklohn)**
- 2.2.1 **Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten**
- 2.2.2 **Sonstige Bemessungsarten nach § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX**
- 2.2.3 **Berechnungsfaktoren**
- 2.2.3.1 **Bemessungszeitraum**
- 2.2.3.2 **Arbeitsentgelt**
- 2.2.4 **Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt**
- 2.2.4.1 **Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten**
- 2.2.4.2 **Sonstige Bemessungsarten nach § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX**
- 2.3 **Besondere Personengruppen**
- 2.3.1 **Mehrfachbeschäftigte**
- 2.3.2 **Bezieher von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld**
- 2.3.2.1 **Berechnungsfaktoren**
- 2.3.2.2 **Kurzarbeitergeld während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation**
- 2.3.3 **Bezieher von Transfer-Kurzarbeitergeld**
- 2.3.4 **Unständig Beschäftigte**
- 2.3.5 **Bezieher von Teilarbeitslosengeld**
- 2.3.6 **Bezieher von Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs
(Recht ab 01.07.2019)**
- 2.3.7 **Bezieher von Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone
(Recht bis 30.06.2019)**
- 3. **Berechnung des kumulierten Regelentgeltes unter Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrages aus Einmalzahlungen**
- 4. **Tägliche Beitragsbemessungsgrenze**
- 4.1 **Änderung der Beitragsbemessungsgrenze**
- 5. **Höhe der Berechnungsgrundlage**
- 5.1 **80 Prozent des (kumulierten) Regelentgeltes**

- 5.2** *Begrenzung auf das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt*
- 5.2.1** *Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes aus regelmäßigem Arbeitsentgelt*
- 5.2.1.1** *Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen*
- 5.2.1.2** *Steuerabzüge bei Grenzgängern*
- 5.2.2** *Hinzurechnungsbetrag aus Einmalzahlungen*
- 5.3** *Keine Berücksichtigung von beitragsfrei umgewandeltem Arbeitsentgelt*
- 5.3.1** *Entgeltumwandlung aus laufendem Arbeitsentgelt*
- 5.3.2** *Entgeltumwandlung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt*
- 5.3.3** *Entgeltumwandlung aus laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt*
- 5.4** *Begrenzung des Übergangsgeldes auf das laufende Nettoarbeitsentgelt*

1. Allgemeines

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld für Pflichtversicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, ist gemäß § 21 Absatz 1 SGB VI nach §§ 66, 67 SGB IX zu ermitteln.

§ 66 SGB IX in der Fassung ab 01.07.2019

Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes

(1) Der Berechnung des Übergangsgeldes werden 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt) zugrunde gelegt, höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 67 berechnete Nettoarbeitsentgelt; als Obergrenze gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts werden die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches nicht berücksichtigt. Das Übergangsgeld beträgt

1. 75 Prozent der Berechnungsgrundlage für Leistungsempfänger,
 - a) die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben
 - b) die ein Stiefkind (§ 56 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Buches) in ihren Haushalt aufgenommen haben oder
 - c) deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die

Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben,

2. 68 Prozent der Berechnungsgrundlage für die übrigen Leistungsempfänger.

Leisten Träger der Kriegsopferversicherung Übergangsgeld, beträgt das Übergangsgeld 80 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn die Leistungsempfänger eine der Voraussetzungen von Satz 3 Nummer 1 erfüllen, und im Übrigen 70 Prozent der Berechnungsgrundlage.

(2) Das Nettoarbeitsentgelt nach Absatz 1 Satz 1 berechnet sich, indem der Anteil am Nettoarbeitsentgelt, der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach § 67 Absatz 1 Satz 6 ergibt, mit dem Prozentsatz angesetzt wird, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das kalendertägliche Übergangsgeld darf das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das sich aus dem Arbeitsentgelt nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bis 5 ergibt, nicht übersteigen.

§ 66 SGB IX in der Fassung bis 30.06.2019 **Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes**

(1) Der Berechnung des Übergangsgeldes werden 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt) zugrunde gelegt, höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 67 berechnete Nettoarbeitsentgelt; als Obergrenze gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts werden die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches nicht berücksichtigt. Das Übergangsgeld beträgt

1. 75 Prozent der Berechnungsgrundlage für Leistungsempfänger,
 - a) die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben
 - b) die ein Stiefkind (§ 56 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Buches) in ihren Haushalt aufgenommen haben oder
 - c) deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben,

2. 68 Prozent der Berechnungsgrundlage für die übrigen Leistungsempfänger.

Leisten Träger der Kriegsopferfürsorge Übergangsgeld, beträgt das Übergangsgeld 80 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn die Leistungsempfänger eine der Voraussetzungen von Satz 3 Nummer 1 erfüllen, und im Übrigen 70 Prozent der Berechnungsgrundlage.

(2) Das Nettoarbeitsentgelt nach Absatz 1 Satz 1 berechnet sich, indem der Anteil am Nettoarbeitsentgelt, der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach § 67 Absatz 1 Satz 6 ergibt, mit dem Prozentsatz angesetzt wird, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das kalendertägliche Übergangsgeld darf das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das sich aus dem Arbeitsentgelt nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bis 5 ergibt, nicht übersteigen.

§ 67 SGB IX

Berechnung des Regelentgelts

(1) Für die Berechnung des Regelentgelts wird das von den Leistungsempfängern im letzten vor Beginn der Leistung oder einer vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, mindestens das während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt und durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis wird mit der Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vervielfacht und durch sieben geteilt. Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen oder ist eine Berechnung des Regelentgelts nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, gilt der 30. Teil des in dem letzten vor Beginn der Leistung abgerechneten Kalendermonats erzielten und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderten Arbeitsentgelts als Regelentgelt. Wird mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertguthaben nach § 7b des Vierten Buches), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrunde liegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht nach einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Absatz 2 des Vierten Buches), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht. Für die Berechnung des Regelentgelts wird der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Leistung nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, dem nach Satz 1 bis 5

berechneten Arbeitsentgelt hinzugerechnet.

- (2) Bei Teilarbeitslosigkeit ist für die Berechnung das Arbeitsentgelt maßgebend, das in der infolge der Teilarbeitslosigkeit nicht mehr ausgeübten Beschäftigung erzielt wurde.
- (3) Für Leistungsempfänger, die Kurzarbeitergeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.
- (4) Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungs- oder Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, in der Rentenversicherung bis zur Höhe des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts.
- (5) Für Leistungsempfänger, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

Der Berechnung des Übergangsgeldes werden 80 Prozent des Regelentgeltes (= laufendes Bruttoarbeitsentgelt) zugrunde gelegt. Das Regelentgelt aus dem laufenden Arbeitsentgelt wird nach § 67 Absatz 1 Satz 6 SGB IX um den 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgeltes (= Hinzurechnungsbetrag), soweit es der Beitragsberechnung unterlag, erhöht. Der Gesamtbetrag (= kumuliertes Regelentgelt) darf jedoch das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ist aus folgenden Faktoren zu ermitteln:

- Regelentgelt (aus laufendem Arbeitsentgelt),
- Hinzurechnungsbetrag (brutto),
- tägliche Beitragsbemessungsgrenze,
- Prozentsatz (80 Prozent),
- regelmäßig entgangenes Nettoarbeitsentgelt und
- anteiliger Hinzurechnungsbetrag (netto).

2. Berechnung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt

Für Arbeitnehmer ist nach § 66 Absatz 1 SGB IX das Regelentgelt das vor der Arbeitsunfähigkeit/Leistung erzielte laufende Arbeitsentgelt.

Bei der Berechnung des Regelentgelts nach § 67 Absatz 1 SGB IX ist zu unterscheiden,

- ob das Arbeitsentgelt nach **Stunden** bemessen ist; dann ist die Regelentgeltberechnung nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 vorzunehmen oder
- ob das Arbeitsentgelt nach **Monaten** bemessen oder eine Regelentgeltberechnung nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 nicht möglich ist; dann ist die Regelentgeltberechnung nach Absatz 1 Satz 3 vorzunehmen.

Für die Feststellung des Regelentgelts sind maßgebend:

- der Bemessungszeitraum (Ziffer 2.1.1.1)
 - das (laufende) Bemessungsentgelt (Ziffer 2.1.1.2)
- und
- die Zeitfaktoren (Ziffer 2.1.1.3 u. 2.1.1.4)

Zunächst ist das Regelentgelt aus dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt, also ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen und ohne Berücksichtigung von beitragsfreier Entgeltumwandlung, zu berechnen. Anschließend erfolgt gegebenenfalls eine Erhöhung des Regelentgelts um einen Hinzurechnungsbetrag aus dem in der Rentenversicherung beitragspflichtigen einmalig gezahlten Arbeitsentgelt (vergleiche Ziffer 3) oder eine Minderung um einen Abzugsbetrag aus beitragsfrei umgewandeltem Arbeitsentgelt (vergleiche Ziffer 5.3). Das Ergebnis ist das (kumulierte) Regelentgelt.

2.1 Personenkreis des § 67 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB IX (Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Stunden)

Die Regelentgeltberechnung aus dem laufenden Arbeitsentgelt nach § 67 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB IX ist für alle Arbeitnehmer anzuwenden, deren Arbeitsentgelt sich einer Arbeitsstundenzahl zuordnen lässt.

Selbst wenn das Arbeitsentgelt monatlich abgerechnet wird, bleibt das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen, wenn sich dessen Höhe nach der Anzahl der Arbeitsstunden innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes richtet.

Ablauf der Berechnung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt

§ 67 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 SGB IX

bei nach **Stunden** bemessenem Entgelt



Bemessungszeitraum bestimmen:

Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum

vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung



Arbeitsstunden feststellen:

Zahl der Stunden, in denen das Arbeitsentgelt erzielt wurde (Gesamtarbeitsstunden)



Wöchentliche Arbeitszeit ermitteln:

Regelmäßige wöchentliche Arbeitsstunden

(einschließlich regelmäßiger Mehrarbeitsstunden)



Arbeitsentgelt feststellen:

Im Bemessungszeitraum erzielt/vereinbartes Entgelt

1. Berechnungsschritt:

Laufendes Bruttoarbeitsentgelt
im Bemessungszeitraum

=

Stündliches Bruttoarbeitsentgelt (bürgerlich
zu runden auf 2 Stellen nach dem Komma,
siehe Kapitel III)

Zahl der bezahlten Arbeitsstunden
(Gesamtarbeitsstunden)

2. Berechnungsschritt:

Stündliches
Bruttoarbeitsentgelt

x

regelmäßige
wöchentliche
Arbeitszeit

=

wöchentlicher Betrag
(bürgerlich zu runden auf 2 Stellen
nach dem Komma)

3. Berechnungsschritt:

wöchentlicher Betrag	:	7	=	kalendertägliches Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt (bürgerlich zu runden auf 2 Stellen nach dem Komma)
----------------------	---	---	---	--

2.1.1 Berechnungsfaktoren

2.1.1.1 Bemessungszeitraum

Für die Berechnung des Regelentgelts aus dem laufenden Arbeitsentgelt ist das von dem Versicherten im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung abgerechneten und abgelaufenen Entgeltabrechnungszeitraum, mindestens während der letzten abgerechneten 4 Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) verminderte Entgelt zugrunde zu legen.

Ist der betriebsübliche Entgeltabrechnungszeitraum kürzer als 4 Wochen (zum Beispiel eine Woche), sind mehrere Entgeltabrechnungszeiträume so zusammenzurechnen, dass sich ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen ergibt.

2.1.1.1.1 "Abgerechneter" Entgeltabrechnungszeitraum

Ausgangsbasis für die Berechnung des Regelentgeltes ist das laufende Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten und abgelaufenen Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens vierwöchiger Dauer (Bemessungszeitraum) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung. Dabei ist ein "abgerechneter" Entgeltabrechnungszeitraum ein Zeitraum, für den der Betrieb üblicherweise die Entgeltberechnung abgeschlossen hat. Auf den betriebsüblichen Zahltag, den Zeitpunkt der Auszahlung, der Bankgutschrift oder den Zeitpunkt der Vorausberechnung des Entgelts aufgrund der Beitragsfälligkeit nach § 23 Absatz 1 SGB IV kommt es nicht an. Ferner kommt es nicht darauf an, dass der Versicherte für den gesamten Bemessungszeitraum Arbeitsentgelt beanspruchen kann; es genügt, wenn für den Versicherten zumindest für einen Teil des Bemessungszeitraums Arbeitsentgelt abgerechnet worden ist. Fehlzeiten zum Beispiel aufgrund Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung oder unbezahlten Urlaubs sind somit hinsichtlich des Bemessungszeitraums unschädlich.

	Beispiel 1:	Beispiel 2:	Beispiel 3:
Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung	10.07.	10.07.	10.07.
Entgeltabrechnungszeitraum ist der Kalendermonat			
Entgeltabrechnung erfolgt jeweils am des folgenden Monats	05.	12.	05.
Unbezahlter Urlaub	-	-	10.06.-19.06.
Lösung:			
Entgeltabrechnungszeitraum (Bemessungszeitraum)	Juni	Mai	Juni

Beispiel 4:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung 24.04.

Entgeltabrechnung erfolgt halbmonatlich, demnach

- a) vom 01.04. bis 15.04.
- b) vom 16.03. bis 31.03.

Lösung:

Als Bemessungszeitraum sind die letzten beiden abgerechneten Monatshälften vom 01.04. bis 15.04. und vom 16.03. bis 31.03. vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung zu berücksichtigen.

Beispiel 5:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung Dienstag, 30.08.

Entgeltabrechnung wöchentlich am Freitag, demnach

- a) vom 27.08. bis 02.09.
- b) vom 20.08. bis 26.08.
- c) vom 13.08. bis 19.08.
- d) vom 06.08. bis 12.08.
- e) vom 30.07. bis 05.08.
- f) vom 23.07. bis 29.07.

Lösung:

Die Entgeltwoche a) vom 27.08. bis 02.09. bleibt bei der Berechnung des vierwöchigen Mindestzeitraums unberücksichtigt, da diese vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung (30.08.) noch nicht abgerechnet war.

Die letzten abgerechneten 4 Wochen (Bemessungszeitraum) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung sind daher die Entgeltwochen e) bis b), also vom 30.07. bis 26.08. Der geforderte Mindestzeitraum (von 4 Wochen) ist somit erreicht.

2.1.1.1.2 Besonderheiten

2.1.1.1.2.1 *Arbeitsaufnahme in einem noch nicht abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum*

Sofern bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens vierwöchiger Dauer noch nicht vorliegt, weil das Arbeitsverhältnis erst während eines laufenden Entgeltabrechnungszeitraums aufgenommen wurde, ist grundsätzlich das vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zum Tage vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Leistung erzielte Arbeitsentgelt der Berechnung des Regelentgeltes zugrunde zu legen.

Beispiel 6:

Aufnahme der Beschäftigung	01.03.
Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung	15.03.
monatliche Entgeltabrechnung	
Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat	

Lösung:

Bemessungszeitraum ist die Zeit vom 01.03. bis 14.03.

Für die Berechnung des Regelentgeltes ist das laufende Arbeitsentgelt vom 01.03. bis 14.03. zugrunde zu legen.

2.1.1.1.2.2 *Arbeitsaufnahme in einem abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, aber weniger als 4 Wochen Entgeltbezug*

Liegt bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn für weniger als 4 Wochen Entgelt bezogen wurde.

Beispiel 7:

Aufnahme der Beschäftigung	16.01.
Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung	10.02.
monatliche Entgeltabrechnung	

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat
Entgeltabrechnung am 5. des folgenden Monats
demnach Entgeltabrechnung für Januar am 05.02.

Lösung:

Bemessungszeitraum ist der Monat Januar.
Für die Berechnung des Regelentgeltes ist das Arbeitsentgelt vom 16.01. bis 31.01.
zugrunde zu legen.

**2.1.1.1.2.3 Erneute Arbeitsunfähigkeit / Leistung in einem abgerechneten
Entgeltabrechnungszeitraum, aber weniger als 4 Wochen
Entgeltbezug**

Liegt zwischen der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit und dem Beginn der erneuten
Arbeitsunfähigkeit/Leistung ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, so ist dieser
Entgeltabrechnungszeitraum auch dann für die Regelentgeltberechnung heranzuziehen, wenn für
weniger als 4 Wochen Entgelt bezogen wurde.

Beispiel 8:

Ende der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit 24.01.
Wiederaufnahme der Beschäftigung 25.01.
Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit/Leistung 25.02.
Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat
Entgeltabrechnung am 5. des folgenden Monats,
demnach Entgeltabrechnung für Januar am 05.02.

Lösung:

Bemessungszeitraum ist der Januar.
Für die Berechnung des Regelentgeltes ist das im letzten abgerechneten
Entgeltabrechnungszeitraum vor Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit/Leistung erzielte
laufende Arbeitsentgelt, hier also das im Monat Januar (vom 25.01. bis 31.01.) erzielte
Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.
Sofern der Arbeitgeber vom 01.01. bis 24.01. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle geleistet
hat, ist auch das für diese Zeit gezahlte Arbeitsentgelt zu 100 Prozent bei der Ermittlung des
Regelentgeltes zu berücksichtigen.

Liegt zwischen der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit und dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit/Leistung kein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, so ist das Regelentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum zu ermitteln.

Beispiel 9:

Vorangegangene Arbeitsunfähigkeit	10.01. bis 24.01.
Entgeltabrechnungszeitraum für die Arbeitsunfähigkeit	Dezember
Wiederaufnahme der Beschäftigung	25.01.
Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit/Leistung	04.02.
Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat	
Entgeltabrechnung am 5. des folgenden Monats, demnach Entgeltabrechnung für Januar am	05.02.

Lösung:

Bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit/Leistung am 04.02. war der Monat Januar noch nicht abgerechnet. Für die Berechnung des Regelentgeltes ist deshalb das im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit/Leistung (04.02.) erzielte laufende Arbeitsentgelt, hier also das im Monat Dezember erzielte Arbeitsentgelt, zugrunde zu legen.

2.1.1.1.2.4 Änderung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses

Wesentliche Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses (zum Beispiel bei Übergang von Vollzeitarbeit zur Teilzeitarbeit, bei Arbeitsplatzumsetzungen oder bei Beendigung des Probearbeitsverhältnisses) sind dann zu berücksichtigen, wenn sie vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Leistung wirksam geworden sind. Daraus folgt, dass ein im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum erzielttes Arbeitsentgelt für die Höhe des maßgebenden Regelentgeltes bestimmend bleibt, wenn zum Beispiel der Versicherte in diesem Entgeltabrechnungszeitraum nur Ausbildungsvergütung bezogen hat und während der Arbeitsunfähigkeit/Leistung vom Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis (zum Beispiel als Geselle, Gehilfe) übertritt.

Andere Entgelterhöhungen (zum Beispiel aufgrund von Tarifverträgen) sind nicht als wesentliche Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses anzusehen (vergleiche jedoch Ausführungen unter Ziffer 2.1.1.2.1).

Beispiel 10:

Ende der Vollzeitbeschäftigung	31.08.
monatliches Arbeitsentgelt (brutto)	2.100,00 EUR
Teilzeitbeschäftigung ab	01.09.
monatliches Arbeitsentgelt (brutto)	1.200,00 EUR
Beginn der Leistung/Arbeitsunfähigkeit	23.09.

Lösung:

Bemessungszeitraum ist der Monat August (01.08. bis 31.08.). In diesem Kalendermonat wurde Entgelt aus der Vollzeitbeschäftigung erzielt. Da die Teilzeitbeschäftigung bereits vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung begonnen hat, ist als Bemessungsentgelt daher die neue, ab 01.09. zu zahlende Vergütung (1.200,00 EUR) maßgebend.

Beispiel 11:

Arbeitsunfähig seit	15.06.
Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab	15.07.
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses am 23.06. und nahtloser Übergang in ein Gesellenarbeitsverhältnis.	

Lösung:

Bemessungszeitraum ist der Monat Mai.

Da sich die Änderung des Arbeitsverhältnisses erst während der Arbeitsunfähigkeit ergeben hat, ist die Ausbildungsvergütung für die Höhe des Regelentgelts maßgebend.

2.1.1.1.2.5 Flexible Arbeitszeitmodelle

Im Rahmen tariflicher oder vertraglicher Arbeitszeitflexibilisierung werden während der effektiven Beschäftigungszeit angesammelte Arbeitszeitguthaben oder Arbeitsentgeltguthaben unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses in längeren Freizeitphasen (mehrere Monate oder Jahre) abgebaut.

Nach dem Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten vom 06.04.1998 dauert in diesen Fällen für die Zeit der Freistellung das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt fort.

Die Zeit der Freistellung wirkt sich nicht auf die Berechnung des Übergangsgeldes aus, weil sich der Bemessungszeitraum **nicht** verschiebt.

Entsprechend der Verteilung der Beiträge zur Sozialversicherung bestimmt das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrunde liegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte laufende Arbeitsentgelt das Regelentgelt.

Beispiel 12:

Arbeitsphase, in der der Versicherte vollbeschäftigt ist	01.07. bis 31.12.
Freizeitphase mit Freistellung von der Arbeit	01.01. bis 31.03.
Arbeitsphase	01.04. bis 30.06.
Beginn der medizinischen Leistung in der Freizeitphase	15.02.

Lösung:

Die Gesamtzeit (Arbeitsphase und Freizeitphase) vom 01.07. bis 14.02. gilt als durchgehendes Beschäftigungsverhältnis. Das vom 01.01. bis 31.01. (Bemessungszeitraum) der Beitragsberechnung zugrunde liegende laufende Arbeitsentgelt ist Berechnungsgrundlage für die Übergangsgeldberechnung.

2.1.1.1.2.6 Altersteilzeit

Für die Bestimmung des Entgeltabrechnungszeitraumes ist der letzte Status des Versicherten unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung maßgebend.

Wechselt der Versicherte vor der Leistung zur medizinischen Rehabilitation von Vollzeit in Teilzeit, ist die zuletzt maßgebliche Regelung des Arbeitsverhältnisses – hier Teilzeit – maßgebend.

Ändert sich während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation der Status des Versicherten, zum Beispiel der Übergang in die verminderte Arbeitsphase der Altersteilzeit, so hat dies keine Auswirkungen auf die Berechnung des Übergangsgeldes.

2.1.1.1.2.7 Mutterschaftsgeldbezug

Beginnt die Arbeitsunfähigkeit/Leistung während oder unmittelbar nach dem Ende des Mutterschaftsgeldbezuges, so ist das Regelentgelt aus dem laufenden Arbeitsentgelt des letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraumes (mindestens jedoch der letzten abgerechneten 4 Wochen) zu ermitteln.

2.1.1.1.2.8 Wehrdienst

Beginnt die Leistung oder die in die Leistung übergehende Arbeitsunfähigkeit bevor der Versicherte (wieder) versicherungspflichtig beschäftigt war, ist das Bruttoarbeitsentgelt wie folgt zu ermitteln: In Anlehnung an § 166 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI sind 60 Prozent der (monatlichen) Bezugsgröße nach § 18 SGB IV heranzuziehen. Bemessungszeitraum ist der letzte Kalendermonat vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung.

2.1.1.1.2.9 Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Für Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die an einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation teilnehmen, bescheinigen die Werkstätten das Bruttoarbeitsentgelt und Nettoarbeitsentgelt in gleicher Höhe. Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind diese Beträge maßgebend. Berechnungsgrundlage ist dann 80 Prozent des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts.

2.1.1.1.2.10 Regelung in Sonderfällen

Führt die ausschließliche Berücksichtigung des vom Versicherten tatsächlich erzielten Arbeitsentgeltes zu einem Regelentgelt, das die Entgeltverhältnisse offensichtlich nicht richtig wiedergibt, so sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles - gegebenenfalls nach Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber - diejenigen Verhältnisse zugrunde zu legen, die unter normalen Umständen vorgelegen haben würden.

2.1.1.2 Arbeitsentgelt

Für die Berechnung des Regelentgeltes nach § 67 Absatz 1 SGB IX ist von dem Arbeitsentgeltbegriff des § 14 SGB IV und der Sozialversicherungsentgeltverordnung auszugehen. Das Arbeitsentgelt ist auch insoweit zu berücksichtigen, als es die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

Nicht zum Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV in Verbindung mit der Sozialversicherungsentgeltverordnung gehören unter anderem

- einmalige Einnahmen, laufende Zahlungen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gezahlt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind

- pauschal besteuerte Leistungen des Arbeitgebers, wie zum Beispiel:
 - sonstige laufende Bezüge nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG,
 - Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen nach § 40 Absatz 2 EStG,
 - Erholungsbeihilfen nach § 40 Absatz 2 EStG,
 - Zukunftssicherungsleistungen nach § 40 b EStG, soweit sie nicht den Grenzbetrag für die Pauschalbesteuerung überschreiten
 - Krankenbezüge für Heimarbeiter nach § 10 EntgFG sowie Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG,
 - der Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung,
 - steuerfreie und beitragsfreie Entgeltbestandteile zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge nach § 14 SGB IV in Verbindung mit § 115 SGB IV.

2.1.1.2.1 Laufendes Arbeitsentgelt

Für die Regelentgeltberechnung sind alle im Bemessungszeitraum erzielten laufenden Arbeitsentgelte zu berücksichtigen; einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt zunächst außer Betracht (vergleiche Ziffer 2.1.1.2.2). Zum laufend gezahlten Arbeitsentgelt gehören alle laufenden Einnahmen aus einer nichtselbständigen Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Arbeitsentgelt in diesem Sinne können somit nicht nur Zuwendungen in Geld sein, sondern auch Sachbezüge (vergleiche Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Als Arbeitsentgelt ist auch die Entgeltfortzahlung wegen einer Arbeitsunfähigkeit (die vor Beginn der Leistung beendet ist) sowie das für die Zeit eines Urlaubs gezahlte Entgelt zu verstehen.

Ist nur ein **Nettoarbeitsentgelt** vereinbart, gilt dieses einschließlich der darauf entfallenden Steuern und des darauf entfallenden Arbeitnehmeranteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit als Arbeitsentgelt.

Auch das **zur nachträglichen Vertragserfüllung zugeflossene Entgelt** (etwa aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Urteils oder Vergleichs) ist zu berücksichtigen, wenn sich die Verhältnisse rückwirkend zugunsten des Versicherten geändert haben.

Rückwirkende Erhöhungen des Arbeitsentgeltes werden bei der Regelentgeltberechnung berücksichtigt, wenn auf das erhöhte Arbeitsentgelt zum Zeitpunkt des Eintritts der

Arbeitsunfähigkeit/Leistung bereits ein Rechtsanspruch bestand. Der den erhöhten Entgeltanspruch begründende Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag muss also vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung geschlossen worden sein. Unter dieser Voraussetzung ist bei der Regelentgeltberechnung der Betrag des erhöhten Arbeitsentgeltes zu berücksichtigen, der auf den Bemessungszeitraum entfällt.

Vermögenswirksame Leistungen gehören zum laufenden Arbeitsentgelt und sind dementsprechend zu berücksichtigen.

Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (zum Beispiel Beiträge zu berufsständischen Versicherungseinrichtungen oder Versorgungseinrichtungen sowie zu Versicherungsunternehmen) sind Aufwendungen des Arbeitgebers, durch die die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers oder seiner Angehörigen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Erwerbsminderung, des Alters oder des Todes gesichert werden soll. Hinsichtlich der Arbeitsentgelteigenschaft ist zu unterscheiden, ob es sich um Zukunftssicherungsleistungen handelt, die der Arbeitgeber **freiwillig** oder aufgrund einer **gesetzlichen Verpflichtung** erbringt.

Aufwendungen für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erbringen muss, sind steuerfrei und **stellen kein Arbeitsentgelt** im Sinne des § 14 SGB IV dar. Hierzu gehören die Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherung.

Übernimmt der Arbeitgeber darüber hinaus ohne gesetzliche Verpflichtung auch den Arbeitnehmeranteil des Sozialversicherungsbeitrages, ist diese Leistung steuerpflichtig und Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV.

Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers, die nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung – sondern zum Beispiel aufgrund tariflicher Regelungen – erbracht werden, sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig. Im Falle einer Pensionszusage (Direktzusage/Versorgungszusage) ist jedoch erst die spätere Betriebsrente lohnsteuerpflichtig. Die mit der Pensionszusage verbundenen Pensionsrückstellungen während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses lösen dagegen keine Lohnsteuerpflicht aus und stellen **kein Arbeitsentgelt** im Sinne des § 14 SGB IV dar.

2.1.1.2.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt zunächst gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 SGB IX bei der Regelentgeltberechnung aus dem laufenden Arbeitsentgelt, unabhängig von der Beitragspflicht, außer Ansatz. Weihnachtsgratifikationen, Gewinnanteile oder ähnlich bezeichnete Leistungen des Arbeitgebers sind als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt anzusehen. Gleiches gilt für das Urlaubsgeld, das zusätzlich zum Urlaubsentgelt gezahlt wird und für Urlaubsabgeltungen

(Abgeltungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses).

Guthaben aus Arbeitszeitkonten (Wertguthaben) sind ebenfalls beitragspflichtig und wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zu behandeln.

Auf Ziffer 3 dieses Abschnittes wird verwiesen.

2.1.1.3 Zahl der Arbeitsstunden, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wurde

Das maßgebliche laufende Arbeitsentgelt ist durch die Zahl der Stunden zu teilen, für die es gezahlt wurde. Zu diesen Arbeitsstunden gehören auch solche Stunden, für die ohne Arbeitsleistung Arbeitsentgelt gezahlt wurde, wie zum Beispiel die Stunden bezahlten Urlaubs, bezahlter Feiertage, bezahlter Freistunden, Zeiten der Entgeltfortzahlung wegen einer früheren Arbeitsunfähigkeit/Leistung und dergleichen. Unbezahlte entschuldigte oder unentschuldigte Fehlstunden dürfen der Zahl der Arbeitsstunden nicht hinzugerechnet werden.

Außerdem sind auch die tatsächlich in diesem Zeitraum vergüteten Mehrarbeitsstunden zu berücksichtigen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Mehrarbeit zusätzlich zu einer Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit führt.

Unter "Zahl der Stunden" sind nicht nur volle Stunden zu verstehen; es können auch Bruchteile von Stunden anfallen (zum Beispiel 1.312,50 EUR erzielt in 160,5 Stunden).

Beispiel 13:

Dem im Entgeltabrechnungszeitraum Juli gezahlten Arbeitsentgelt liegen folgende Stunden zugrunde:

130,0	Stunden	normale Arbeitsleistung
10,5	Stunden	Mehrarbeitsstunden
15,8	Stunden	bezahlter Urlaub
15,0	Stunden	Entgeltfortzahlung
171,3	Gesamtarbeitsstunden	

Lösung:

Im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum sind insgesamt 171,3 Gesamtarbeitsstunden angefallen. Dieser Wert ist bei der Übergangsgeldberechnung anzusetzen.

2.1.1.4 Regelmäßige wöchentliche Arbeitsstunden

2.1.1.4.1 Vereinbarte Arbeitszeit

Für die Regelentgeltberechnung kommt es allein auf die "sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden" an. Sie ergeben sich im Einzelfall aus der Betriebsvereinbarung; für den Betrieb, für Betriebsteile, für Gruppen von Arbeitnehmern oder für einzelne Arbeitnehmer erfolgt die Festlegung also auf Betriebsebene. Aufgrund dieser betrieblichen Festlegung hat mithin jeder Arbeitnehmer "seine" regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit; diese Arbeitszeit bildet die sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden im Sinne des § 67 Absatz 1 Satz 2 SGB IX.

Wird die Wochenarbeitszeit verteilt, so ändert sich dadurch die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht.

Im Baugewerbe ist zum Beispiel eine Arbeitszeitregelung für vollbeschäftigte Arbeitnehmer getroffen worden. Gemäß § 3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe beträgt die regelmäßige Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr 40 Stunden. In den Monaten Januar bis März und Dezember beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (Winterarbeitszeit). In den Monaten April bis November beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden (Sommerarbeitszeit). Bei der Übergangsgeldberechnung durch die gesetzliche Rentenversicherung ist bei Arbeitnehmern im Baugewerbe die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Mittelwert) von 40 Stunden zugrunde zu legen.

Arbeitszeitänderungen, die am Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit/Leistung oder später eintreten, haben auf die Regelentgeltberechnung keinen Einfluss. Das Regelentgelt ist in diesen Fällen nach den Verhältnissen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung zu berechnen.

Bei Arbeitszeitänderungen, die vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung eingetreten sind, ist grundsätzlich von der neuen Arbeitszeit auszugehen. Der ermittelte Stundenlohn ist dann mit der neuen wöchentlichen Arbeitszeit zu multiplizieren.

Handelt es sich jedoch um eine Arbeitszeitverkürzung mit Entgeltausgleich, bleibt die Änderung der Arbeitszeit unberücksichtigt, wenn sie erst nach Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes vorgenommen wurde. Ist die Änderung bereits während des Entgeltabrechnungszeitraumes eingetreten, so sind die neuen Berechnungsfaktoren zugrunde zu legen.

2.1.1.4.2 Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

Weicht die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig von der vereinbarten Arbeitszeit ab oder ist keine bestimmte Arbeitszeit vereinbart, ist die Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden aus der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse zu ermitteln. Hierfür wird aus den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der letzten 3 Monate oder der letzten 13 Wochen (Ausgangszeitraum) der wöchentliche Durchschnitt festgestellt. Die sich daraus ergebende Zahl sind "die sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden".

$$\text{Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit} = \frac{\text{Arbeitsstunden in den letzten 3 Monaten oder 13 Wochen}}{13}$$

Beispiel 14:

Ausgangszeitraum:

April 108,5 Stunden

Mai 127,8 Stunden

Juni 103,0 Stunden

insgesamt 339,3 Stunden : 13 Wochen = 26,1 Stunden

Lösung:

Aus der tatsächlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ergibt sich, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 26,1 Stunden betragen hat.

Enthält der Zeitraum der letzten 3 Monate (13 Wochen = 91 Tage) unbezahlte Fehltage (wie zum Beispiel Krankengeldbezugszeiten, unbezahlter Urlaub), ist die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden wie folgt vorzunehmen:

$$\text{Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit} = \frac{\text{Arbeitsstunden in den letzten 3 Monaten oder 13 Wochen} \times 7}{91 \text{ abzüglich Fehltage}}$$

Beispiel 15:

Ausgangszeitraum:

September 150,0 Stunden

Oktober	150,0 Stunden	(in diesem Zeitraum liegen
<u>November</u>	<u>112,0 Stunden</u>	31 Kalendertage als Fehltage)
insgesamt	412,0 Stunden	
<p>412,0 Stunden x 7 Tage = 2884 Stunden : 60 Tage (91 - 31) = 48,06666 = 48,0667 Arbeitsstunden</p> <p>Lösung: Im Ausgangszeitraum sind durchschnittlich 48,0667 Arbeitsstunden je Woche geleistet worden.</p>		

2.1.1.4.3 Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden / Feststellung der Regelmäßigkeit

Zu den "regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden" im Sinne des § 67 Absatz 1 SGB IX gehören auch Mehrarbeitsstunden, sofern während der letzten abgerechneten 3 Monate oder 13 Wochen regelmäßig Mehrarbeitsstunden vergütet worden sind. Ob der Versicherte ohne Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Leistung auch weiterhin Mehrarbeit verrichtet hätte, ist unerheblich. Die Mehrarbeitsstunden sind somit auch dann zu berücksichtigen, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung geendet hat. Mehrarbeitsstunden liegen nicht vor, soweit sie in Freizeit ausgeglichen werden (zum Beispiel bei Arbeitszeitverlagerung oder Verteilung der Arbeitszeit).

Da das im Wege der Entgeltfortzahlung gezahlte Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung der Mehrarbeitsstunden geleistet wird, sind bei der Berechnung des Übergangsgeldes die Mehrarbeitsvergütungen ebenfalls nicht zu berücksichtigen, sofern der Bemessungszeitraum ganz oder teilweise Zeiten der Entgeltfortzahlung enthält.

An einer regelmäßigen Verrichtung von Mehrarbeitsstunden fehlt es, wenn in dem Ausgangszeitraum von 3 Monaten oder 13 Wochen während eines Monats oder 4 beziehungsweise 5 Wochen nicht jeweils wenigstens eine volle Mehrarbeitsstunde vergütet worden ist. Eine volle Arbeitsstunde kann sich auch durch Zusammenrechnung von Stundenbruchteilen ergeben. Sofern in einem dieser Zeiträume von einem Monat oder mindestens 4 Wochen nur deshalb keine Mehrarbeitsstunde vergütet worden ist, weil überhaupt kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde, ist dies für die Regelmäßigkeit unschädlich.

Ist ein Arbeitnehmer noch nicht 3 Monate im Betrieb beschäftigt gewesen, sind bei der Ermittlung der für die Feststellung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu berücksichtigenden

Mehrarbeitsstunden - gegebenenfalls nach Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber - diejenigen Verhältnisse zugrunde zu legen, die unter normalen Umständen vorgelegen haben würden.

Schwankt die Zahl der in den einzelnen Abrechnungszeiträumen vergüteten Mehrarbeitsstunden, so ist von der durchschnittlichen Zahl der Mehrarbeitsstunden in der Woche auszugehen. Für die Ermittlung der regelmäßigen Mehrarbeitsstunden gilt folgende Berechnung:

Durchschnittliche wöchentliche Mehrarbeitsstunden	=	$\frac{\text{Mehrarbeitsstunden in den letzten 3 Monaten oder 13 Wochen}}{13}$
---	---	--

Beispiel 16:

Mehrarbeitsstunden im Ausgangszeitraum:

Juni 12,0 Stunden

Juli 17,0 Stunden

August 3,5 Stunden

insgesamt 32,5 Stunden : 13 Wochen = 2,5 Stunden

Lösung:

Im Ausgangszeitraum sind durchschnittlich 2,5 Mehrarbeitsstunden je Woche geleistet worden.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der "Job-Sharing-Arbeitnehmer" im Sinne des § 67 Absatz 1 SGB IX ist die im "Job-Sharing-Arbeitsvertrag" festgelegte wöchentliche Arbeitszeit des jeweiligen Arbeitnehmers. Zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gehören aber auch Mehrarbeitsstunden, wenn sie regelmäßig, das heißt laufend während der letzten abgerechneten 3 Monate oder 13 Wochen, geleistet wurden.

Liegen in dem Ausgangszeitraum von 3 Monaten (13 Wochen = 91 Tage) unbezahlte Fehlzeiten (wie zum Beispiel Krankengeldbezugszeiten, unbezahlter Urlaub), ist die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Mehrarbeitsstunden wie folgt vorzunehmen:

Durchschnittliche wöchentliche Mehrarbeitsstunden	=	$\frac{\text{Mehrarbeitsstunden in den letzten 3 Monaten oder 13 Wochen} \times 7}{91 \text{ abzüglich Fehltag}}$
---	---	---

Beispiel 17:

Mehrarbeitsstunden im Ausgangszeitraum:

Juni	12,0 Stunden	
Juli	13,5 Stunden	(Krankengeld vom 12.7. bis 21.7. = 10 Kalendertage)
August	<u>3,5 Stunden</u>	
insgesamt	29,0 Stunden	

Lösung

$29,0 \text{ Stunden} \times 7 \text{ Kalendertage} = 203 \text{ Stunden} : 81 (91 - 10) \text{ Tage} = 2,50617 \text{ Stunden}$
 $= 2,5062 \text{ Stunden.}$

Im Ausgangszeitraum sind durchschnittlich 2,5062 Mehrarbeitsstunden je Woche geleistet worden.

Bei einer Flexibilisierung der Arbeitszeit kommt es für die Berücksichtigung von Mehrarbeitsstunden bei der Regelentgeltberechnung darauf an, ob der Arbeitnehmer für die Mehrarbeitsstunden das übliche Arbeitsentgelt einschließlich der Mehrarbeitszuschläge erhält oder ein Ausgleich durch entsprechende Freizeit sowie Zahlung der Mehrarbeitszuschläge erfolgt:

Erhält der Arbeitnehmer seine Mehrarbeitsstunden mit Arbeitsentgelt vergütet, so beeinflusst die Mehrarbeit seine individuelle regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit. Die in Geld ausgeglichenen Mehrarbeitsstunden sind entsprechend zu berücksichtigen.

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Ausgleich von Mehrarbeit durch bezahlte Freistellung, so werden derartige Mehrarbeitsstunden durch den Freizeitausgleich - bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei der Regelentgeltberechnung - neutralisiert. Durch Freizeit ausgeglichene oder auszugleichende Mehrarbeitsstunden bleiben demnach bei der Ermittlung der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unberücksichtigt.

2.1.2 Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt

Das im Bemessungszeitraum erzielte laufende Arbeitsentgelt ist durch die Zahl der Stunden, für die es gezahlt wurde, zu teilen. Dieses durchschnittliche Stundenentgelt ist mit der Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu vervielfachen und durch 7 zu teilen. Das Ergebnis ist das Regelentgelt. Auf das Schaubild in Ziffer 2.1 wird verwiesen.

Beispiel 18:

Bruttoarbeitsentgelt	1.400,00 EUR
Nettoarbeitsentgelt	910,00 EUR
Gesamtstunden im Entgeltabrechnungszeitraum	168,25 Stunden
Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit	38,5 Stunden

Lösung:

Das Bruttoarbeitsentgelt von 1.400,00 EUR wird durch 168,25 Stunden geteilt, das ergibt 8,32 EUR Stundenentgelt. Der Zwischenwert wird mit 38,5 Stunden multipliziert (Ergebnis: 320,32 EUR) und durch 7 geteilt; das Ergebnis ist das Regelentgelt von 45,76 EUR.

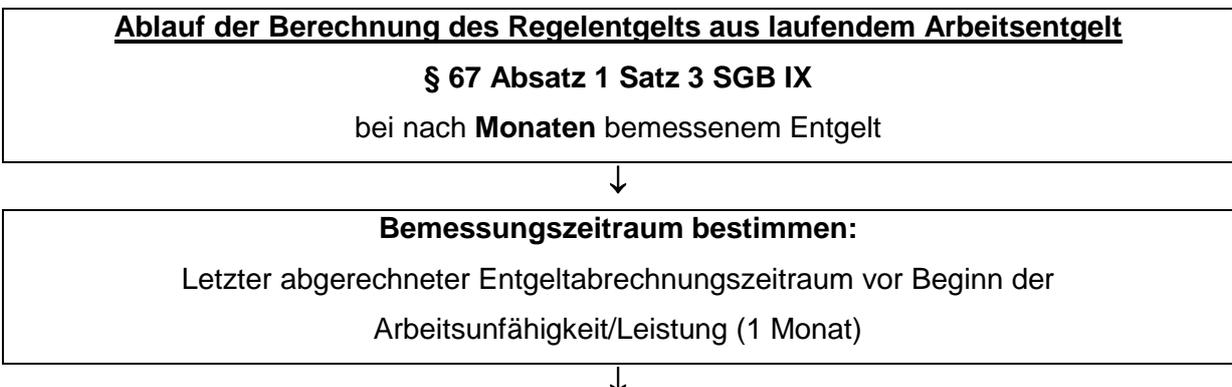
2.2 Personenkreis des § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX (Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten sowie bei Akkordlohn oder Stücklohn)

Die Regelentgeltberechnung richtet sich nach § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX, wenn

- das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist,
- oder
- eine Berechnung des Regelentgeltes nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 nicht möglich ist.

2.2.1 Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten

Nach Monaten bemessen ist das Arbeitsentgelt nicht schon dann, wenn es monatlich gezahlt wird oder der Entgeltabrechnungszeitraum einen Monat umfasst. Das Arbeitsentgelt ist nach Monaten bemessen, wenn dessen Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen beziehungsweise Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (zum Beispiel Akkord) abhängig ist. Vergütungen, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt, zum Beispiel für Mehrarbeitsstunden, gezahlt werden, ändern nichts daran, dass die Bezüge nach Monaten bemessen werden.



Arbeitsentgelt feststellen:

Im Bemessungszeitraum erzielt/vereinbartes Entgelt

**Berechnung:**

Laufendes Arbeitsentgelt aus Bemessungszeitraum : 30 = kalendertägliches Regelentgelt

2.2.2 Sonstige Bemessungsarten nach § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX

Eine Berechnung des Regelentgeltes nach § 67 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB IX ist in den Fällen nicht möglich, in denen das Arbeitsentgelt nach Stücken, Fällen (wie zum Beispiel bei Heimarbeitern), sonstigen Einheiten oder nach dem Erfolg der Arbeit (wie zum Beispiel Akkord, Provision) bemessen wird und es sich einer Stundenzahl nicht zuordnen lässt. In diesen Fällen ist eine Berechnung nach § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX vorzunehmen.

2.2.3 Berechnungsfaktoren**2.2.3.1 Bemessungszeitraum**

Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen, wird der Berechnung des Regelentgeltes das im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung abgerechneten und abgelaufenen Kalendermonat (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Entgelt verminderte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

Beispiel 19:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung 22.01.
Entgeltabrechnung jeweils am 15. für den laufenden Monat

Lösung:

Das Arbeitsentgelt für den Monat Januar ist zwar mit dem 15.01. vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Leistung abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum ist vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung allerdings nicht abgelaufen. Somit ist letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum der Monat Dezember.

Bei Versicherten, deren laufendes Arbeitsentgelt nicht nach Monaten bemessen, sondern von der Arbeitsleistung (zum Beispiel Akkord, Provision) abhängig ist (vergleiche Ziffer 2.2.2), wird der Bemessungszeitraum nicht verlängert. In diesen Fällen ist der Bemessungszeitraum ebenfalls immer der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum von mindestens 4 Wochen beziehungsweise einem Kalendermonat.

Die unter Ziffer 2.1.1.1.2 geregelten Besonderheiten für den Bemessungszeitraum gelten entsprechend.

2.2.3.2 Arbeitsentgelt

Für das der Regelentgeltberechnung nach § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX zugrunde zu legende laufende Arbeitsentgelt gelten die Ausführungen in Ziffer 2.1.1.2 entsprechend.

2.2.4 Ermittlung des Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt

2.2.4.1 Bemessung des Arbeitsentgeltes nach Monaten

Ist der Bemessungszeitraum vollständig mit Arbeitsentgelt belegt, so ist das in dem letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung abgerechneten Kalendermonat tatsächlich erzielte, laufende Arbeitsentgelt durch 30 zu teilen. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats (28, 29, 30 oder 31 Tage).

Ist das tatsächlich erzielte, laufende Arbeitsentgelt niedriger als das vereinbarte Arbeitsentgelt (zum Beispiel wegen Fehltagen), ist für die Berechnung des Übergangsgeldes das vereinbarte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Bei nicht gleichbleibendem Arbeitsentgelt oder wenn keine festen Monatsbezüge vereinbart sind (wie zum Beispiel bei schwankenden Bezügen), ist das abgerechnete Entgelt durch die Zahl der Kalendertage, in denen es erzielt wurde, zu teilen.

Bei schwankenden Bezügen handelt es sich um Arbeitsentgelt, das von Monat zu Monat in unterschiedlicher Höhe gezahlt wird. Die Höhe dieses Arbeitsentgeltes ist vom Erfolg der Arbeit abhängig (zum Beispiel Verkaufsprämien, Provisionen). Schmutzzulagen und Nachtzulagen sind keine schwankenden Bezüge, denn sie sind nicht vom Erfolg der Arbeit abhängig, sondern begründen sich in der Art der Tätigkeit.

Das Übergangsgeld ist auch bei schwankenden Bezügen (zum Beispiel durch Provisionszahlungen oder Mehrarbeit) ausschließlich aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Beginn der Leistung zu berechnen. Hierbei hat eine Prüfung, ob Mehrarbeit regelmäßig in den letzten 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen vorgelegen hat, nicht zu erfolgen.

Ist bei schwankenden Bezügen nur ein Teilmonat mit Entgelt belegt, soll bei der Berechnung des Übergangsgeldes das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt und Nettoarbeitsentgelt zugrunde gelegt werden. Eine fiktive Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes hat nicht zu erfolgen.

Beispiel 20:

Leistung	ab 20.05. (ohne vorhergehende Arbeitsunfähigkeit)		
Bemessungszeitraum	April		
Arbeitsentgelte (mit Mehrarbeitsvergütung)			
	April	März	Februar
brutto	2.500,00 EUR	2.900,00 EUR	2.550,00 EUR
netto	1.750,00 EUR	1.650,00 EUR	1.790,00 EUR
vereinbartes monatliches Arbeitsentgelt			
brutto			2.300,00 EUR
netto			1.575,00 EUR

Lösung:

Es ist ausschließlich das Entgelt aus dem Bemessungszeitraum (April) ohne Prüfung der Regelmäßigkeit heranziehen.

Regelentgelt = 2.500,00 EUR : 30 = 83,33 EUR x 80 Prozent = 66,66 EUR

Nettovergleich = 1.750,00 EUR : 30 = 58,33 EUR (Übergangsgeldberechnungsgrundlage).

Beispiel 21:

Leistung	ab 20.05. (ohne vorhergehende Arbeitsunfähigkeit)		
Bemessungszeitraum	April		
Arbeitsentgelte (teilweise mit Mehrarbeitsvergütung)			
	April	März	Februar
brutto	2.500,00 EUR	2.300,00 EUR	2.300,00 EUR
netto	1.750,00 EUR	1.575,00 EUR	1.575,00 EUR
vereinbartes monatliches Arbeitsentgelt			
brutto			2.300,00 EUR
netto			1.575,00 EUR

Lösung:

Berechnung wie Beispiel 1, weil eine Prüfung der Regelmäßigkeit der Mehrarbeit nicht erfolgt und damit ausschließlich das Bruttoarbeitsentgelt beziehungsweise Nettoarbeitsentgelt des Bemessungszeitraumes (April) heranzuziehen ist.

Beispiel 22:

Arbeitsunfähigkeit/Leistung ab 10.05.

Entgeltabrechnung jeweils am 5. des folgenden Monats

Erzielte Arbeitsentgelte

Februar	Bruttoarbeitsentgelt	= 1.200,00 EUR
März	Bruttoarbeitsentgelt	= 1.230,00 EUR
April	Bruttoarbeitsentgelt	= 1.260,00 EUR

Lösung:

Bemessungszeitraum ist der Monat April.

Das Regelentgelt aus dem laufenden Arbeitsentgelt beträgt

$$1.260,00 \text{ EUR} : 30 \text{ Tage} = 42,00 \text{ EUR}$$

2.2.4.2 Sonstige Bemessungsarten nach § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX

Lässt sich das Arbeitsentgelt einer Stundenzahl nicht zuordnen, weil das Entgelt nach Stücken, Fällen (zum Beispiel bei Heimarbeitern), sonstigen Einheiten oder nach dem Erfolg der Arbeit (zum Beispiel Akkord) bemessen wird, ist auf das im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistungen abgerechneten Kalendermonat erzielte laufende Arbeitsentgelt zurück zu greifen. Der Bemessungszeitraum ist nicht über einen Kalendermonat hinaus auszudehnen.

2.3 Besondere Personengruppen**2.3.1 Mehrfachbeschäftigte**

Bei Mehrfachbeschäftigten ist das Regelentgelt grundsätzlich für das aus jeder Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt gesondert zu berechnen, wenn im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit/Leistung mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt werden.

Die unterschiedliche Ausgestaltung der Arbeitsverträge kann zur Folge haben, dass das Regelentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis nach § 67 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB IX (Stundenlöhner), aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis jedoch nach § 67 Absatz 1 Satz 3 SGB IX (Monatslöhner) zu berechnen ist. Das Regelentgelt ist aus jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis nach der jeweils zutreffenden Berechnungsart zu ermitteln.

2.3.2 *Bezieher von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld*

Nach § 67 Absatz 3 SGB IX wird für Versicherte, die im Bemessungszeitraum Kurzarbeitergeld bezogen haben, das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

Die Regelungen für das Kurzarbeitergeld ergeben sich aus den §§ 95 bis 109 SGB III.

Das Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 und § 133 SGB III ist wie Kurzarbeitergeld zu behandeln.

Zum Transfer-Kurzarbeitergeld wird auf Ziffer 2.3.3 dieses Abschnitts verwiesen.

2.3.2.1 *Berechnungsfaktoren*

Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist zu unterscheiden, ob der Versicherte den Anspruch auf Kurzarbeitergeld

a) im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum

oder

b) nach dem Ende des letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums und vor Beginn der Leistung hat.

zu a) Kurzarbeitergeld im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum

Für Versicherte, die im Bemessungszeitraum Kurzarbeitergeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- einem Monatslöhner

und

- einem Stundenlöhner.

Bei einem Monatslöhner ist das Arbeitsentgelt (Geldfaktor) aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn des Arbeitsausfalles zu ermitteln. Bemessungszeitraum (Zeitfaktor) bleibt der letzte Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Leistung zur medizinischen Rehabilitation.

Beispiel 24:**Monatslöhner**

Arbeitsunfähigkeit/Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab:	12.11.
Bemessungszeitraum	01.10. bis 31.10.
Kurzarbeit	15.08. bis auf Weiteres
Arbeitsentgelt im Juli:	1.687,50 EUR (brutto)
	1.012,50 EUR (netto)

Lösung:

Der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor dem Arbeitsausfall ist der Juli.

Bei der Berechnung des Übergangsgeldes ist das Arbeitsentgelt aus Juli zugrunde zu legen:

$1.687,50 \text{ EUR} : 30 = 56,25 \text{ EUR}$ (kalendertägliches Regelentgelt).

Bei einem Stundenlöhner ist ebenfalls von einem Geldfaktor und einem Zeitfaktor auszugehen.

Geldfaktor

Das Arbeitsentgelt ist aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung zur medizinischen Rehabilitation ohne Berücksichtigung von Ausfallstunden durch die Stunden der tatsächlichen Arbeitsleistung zu teilen. Dies gilt auch, wenn in diesem Entgeltabrechnungszeitraum Kurzarbeitergeld bezogen wurde.

Zeitfaktor

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit - einschließlich der Überstunden - ist aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Einsetzen des Arbeitsausfalles zu ermitteln.

Beispiel 25:**Stundenlöhner**

Arbeitsunfähigkeit/Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab:	12.11.
Bemessungszeitraum:	01.10. bis 31.10.
Kurzarbeit:	15.08. bis auf Weiteres
Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum:	90 Stunden
Ausfallstunden wegen Kurzarbeit:	60 Stunden
Arbeitsentgelt für tatsächlich geleistete Stunden:	1.050,50 EUR (brutto)
Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit vor Arbeitsausfall:	38,5 Stunden

Lösung:

Da im Bemessungszeitraum Oktober Kurzarbeit verrichtet wurde, ist der Zeitfaktor und der Geldfaktor aus unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu berücksichtigen.

Bei dem Zeitfaktor sind die Verhältnisse vor Beginn der Kurzarbeit maßgebend und werden somit in Form der wöchentlichen Arbeitszeit aus dem Entgeltabrechnungszeitraum Juli mit 38,5 Stunden zugrunde gelegt.

Der Geldfaktor in Form des tatsächlich bezogenen Arbeitsentgeltes und die diesem zugrunde liegende Stundenzahl ist dem tatsächlichen letzten Abrechnungszeitraum, also dem Monat Oktober zu entnehmen.

Berechnung des kalendertäglichen Regelentgeltes:

$1.050,50 \text{ EUR} : 90,0 \text{ Stunden} = 11,67 \text{ EUR} \times 38,5 \text{ Stunden} = 449,30 \text{ EUR} : 7 = 64,19 \text{ EUR}$

***zu b) Kurzarbeitergeld nach Ende des letzten abgerechneten
Entgeltabrechnungszeitraumes und vor Beginn der Leistung***

Hat der Arbeitnehmer nach Ende des letzten Entgeltabrechnungszeitraums und vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation Anspruch auf Kurzarbeitergeld, ergeben sich keine weiteren Besonderheiten bei der Übergangsgeldberechnung.

Beispiel 26:

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beginnt am:	21.06.
Maßgeblicher Entgeltabrechnungszeitraum:	01.05. bis 31.05.
Kurzarbeit:	04.06. bis 19.06.

Lösung:

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage erfolgt nach § 21 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit den §§ 66 und 67 SGB IX. Es sind die Werte aus dem Entgeltabrechnungszeitraum Mai maßgebend.

**2.3.2.2 Kurzarbeitergeld während der Leistung zur medizinischen
Rehabilitation**

Die Agentur für Arbeit zahlt während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation das Kurzarbeitergeld nicht weiter. Unabhängig davon, ob Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit

vorliegt, ist somit während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld zu berechnen und zu zahlen. Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage sind die Ausführungen zu a) und b) maßgebend.

Hinsichtlich der Einkommensanrechnung bei Kurzarbeit wird auf das Kapitel X verwiesen.

2.3.3 *Bezieher von Transfer-Kurzarbeitergeld*

Die Regelungen für Transfermaßnahmen und das Transfer-Kurzarbeitergeld ergeben sich aus den §§ 110 bis 111a SGB III.

Ein Ziel des Transfer-Kurzarbeitergeldes ist es, den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der bestehenden Beschäftigung bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber in eine neue Beschäftigung bei einem „anderen“ Arbeitgeber ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit zu gewährleisten.

Transfer-Kurzarbeitergeld kann grundsätzlich sowohl betriebsintern als auch extern in einer sogenannten betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit gewährt werden. Die vom Personalabbau betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden dabei im Rahmen eines neuen Vertrages vom bisherigen Unternehmen in eine Transfergesellschaft überführt.

Die Höhe des Transfer-Kurzarbeitergeldes entspricht der Höhe des Kurzarbeitergeldes. Die Bezugsdauer beträgt längstens 12 Monate. Es wird in der Regel durch die Transfergesellschaft oder den Betrieb ausgezahlt und auf Antrag des Arbeitgebers oder der Betriebsvertretung von der zuständigen Agentur für Arbeit erstattet.

Der Wechsel in eine Transfergesellschaft ist dem Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses gleichzusetzen.

Sofern Versicherte nach dem Übergang in die Transfergesellschaft eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation in Anspruch nehmen oder gegebenenfalls vorher noch arbeitsunfähig erkrankt sind, bevor ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vorliegt, ist entsprechend Ziffer 2.1.1.1.2. (Besonderheiten) zu verfahren.

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld aus dem Transfer-Kurzarbeitergeld und dem gegebenenfalls tatsächlich erzieltm Arbeitsentgelt ist aus folgenden Faktoren zu ermitteln:

- Soll-Entgelt (brutto)
- Soll-Entgelt (netto)
- Transfer-Kurzarbeitergeld

- Ist-Entgelt (brutto)
- Ist-Entgelt (netto)
- Aufstockungsbetrag

Da es während des Bezugs von Transfer-Kurzarbeitergeld in den meisten Fällen an einem entsprechenden Regelentgelt im Sinne des § 67 Absatz 1 SGB IX fehlt, wird es aus leistungsrechtlicher Sicht als sachgemäß und zulässig angesehen, das Übergangsgeld stets aus dem in dem jeweiligen Bemessungszeitraum erzielten Transfer-Kurzarbeitergeld zuzüglich des gegebenenfalls erzielten Nettoarbeitsentgeltes und eines vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsbetrages zu berechnen.

Beispiel 27:

Kurzarbeit „Null“, keine Arbeitsleistung im Bemessungszeitraum

Bemessungsgrundlagen für das Übergangsgeld im Bemessungszeitraum:	März 2018
Soll-Entgelt brutto:	2.500,00 EUR
Soll-Entgelt netto:	1.700,00 EUR
Transfer-Kurzarbeitergeld:	1.261,61 EUR
Ist-Entgelt brutto:	0 EUR
Ist-Entgelt netto:	0 EUR
Aufstockungsbetrag:	400,00 EUR

Lösung:

Kalendertägliches Regelentgelt für das Übergangsgeld aus dem

Soll-Entgelt brutto: 2.500,00 EUR : 30 Tage = 83,33 EUR

Es gilt die tägliche Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, die nicht überschritten wird (§ 67 Absatz 4 SGB IX und § 159 SGB VI).

kalendertägliche Berechnungsgrundlage (80 Prozent von 83,33 EUR): **66,66 EUR**

kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:

Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt, berechnet aus

Transfer-Kurzarbeitergeld:	1.261,61 EUR
Ist-Entgelt netto:	0 EUR
Aufstockungsbetrag:	400,00 EUR
Summe:	1.661,61 EUR
	: 30 Tage
	= 55,39 EUR

Der niedrigere Betrag in Höhe von 55,39 EUR ist daher Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld.

Beispiel 28:**Kurzarbeit mit Arbeitsleistung im Bemessungszeitraum**

Bemessungsgrundlagen für das Übergangsgeld im Bemessungszeitraum:	März 2018
Soll-Entgelt brutto:	2.500,00 EUR
Soll-Entgelt netto:	1.700,00 EUR
Transfer-Kurzarbeitergeld:	838,17 EUR
Ist-Entgelt brutto:	800,00 EUR
Ist-Entgelt netto:	600,00 EUR
Aufstockungsbetrag:	400,00 EUR

Lösung:

Kalendertägliches Regelentgelt für das Übergangsgeld aus dem

Soll-Entgelt brutto: 2.500,00 EUR : 30 Tage = 83,33 EUR

Es gilt die tägliche Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, die nicht überschritten wird (§ 67 Absatz 4 SGB IX und § 159 SGB VI).

kalendertägliche Berechnungsgrundlage (80 Prozent von 83,33 EUR): **66,66 EUR**

kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:

Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt, berechnet aus

Transfer-Kurzarbeitergeld:	838,17 EUR
Ist-Entgelt netto:	600,00 EUR
Aufstockungsbetrag:	400,00 EUR
Summe:	1.838,17 EUR
	: 30 Tage = 61,27 EUR

Der niedrigere Betrag in Höhe von 61,27 EUR ist daher Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld.

Beispiel 29:**Kurzarbeit mit Arbeitsleistung im Bemessungszeitraum und Einmalzahlungen in den letzten 12 Monaten**

Bemessungsgrundlagen für das Übergangsgeld im Bemessungszeitraum:	März 2018
Soll-Entgelt brutto:	2.500,00 EUR
Soll-Entgelt netto:	1.700,00 EUR
Transfer-Kurzarbeitergeld:	838,17 EUR
Ist-Entgelt brutto:	800,00 EUR
Ist-Entgelt netto:	600,00 EUR
Aufstockungsbetrag:	400,00 EUR
Einmalzahlungen in den letzten 12 Monaten:	1.200,00 EUR

Lösung:

Kalendertägliches Regelentgelt für das Übergangsgeld aus laufendem

Arbeitsentgelt:	2.500,00 EUR	: 30 Tage =	83,33 EUR
Hinzurechnungsbetrag (brutto):	1.200,00 EUR	: 360 Tage =	3,33 EUR
(kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt:			86,66 EUR

Es gilt die tägliche Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, die nicht überschritten wird (§ 67 Absatz 4 SGB IX und § 159 SGB VI).

Vorläufige kalendertägliche Berechnungsgrundlage (80 Prozent von 86,66 EUR): **69,33 EUR**

(Kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:

Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt, berechnet aus

Transfer-Kurzarbeitergeld:	838,17 EUR
Ist-Entgelt netto:	600,00 EUR
Aufstockungsbetrag:	400,00 EUR
Summe:	1.838,17 EUR
: 30 Tage =	61,27 EUR

Hinzurechnungsbetrag (netto) ermittelt aus dem Ist-Entgelt netto und dem Ist-Entgelt brutto:

Tägliches Ist-Entgelt netto 600,00 EUR : 30 = 20,00 EUR

Tägliches Ist-Entgelt brutto 800,00 EUR : 30 = 26,67 EUR

20,00 EUR : 26,67 EUR = 0,7499 x 3,33 EUR = 2,50 EUR

(Kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt: 61,27 EUR + 2,50 EUR = 63,77 EUR

Der niedrigere Betrag in Höhe von 63,77 EUR (im Vergleich zu 69,33 EUR) ist daher Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld.

2.3.4 Unständig Beschäftigte

Das Regelentgelt ergibt sich aus dem im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten Gesamteinkommen. Tage ohne Beschäftigung sind vom Zeitfaktor 30 nicht abzuziehen.

Unständig Beschäftigte sind zum Beispiel Beschäftigte bei Rundfunkanstalten und Fernsehanstalten. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Hierzu gehört nicht eine einmalige Beschäftigung, die nur vom zeitlichen Umfang her (weniger als eine Woche) die Voraussetzungen erfüllt. Unter Woche ist nicht die Kalenderwoche, sondern ein Zeitraum von 7 aufeinander folgenden Tagen zu verstehen.

2.3.5 **Bezieher von Teilarbeitslosengeld**

Gemäß § 162 Absatz 2 SGB III ist teilarbeitslos, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht.

Erfüllt der Versicherte die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 162 Absatz 1 SGB III, zahlt die Agentur für Arbeit ein Teilarbeitslosengeld, das bei der Berechnung des Übergangsgeldes nicht zu berücksichtigen ist. Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld erfolgt nach § 67 Absatz 2 SGB IX in Verbindung mit §§ 66, 67 SGB IX.

Voraussetzung ist, dass unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung Teilarbeitslosengeld tatsächlich bezogen wurde. Das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum aus der nicht mehr ausgeübten Beschäftigung bezogene Arbeitsentgelt gilt als

Berechnungsgrundlage. Daneben ist gegebenenfalls eine zweite Berechnung vorzunehmen und zwar zum Beispiel aus dem fortbestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Erhält ein Bezieher von Teilarbeitslosengeld ein Krankengeld nach § 47b SGB V in Höhe des Teilarbeitslosengeldes, findet § 21 Absatz 3 SGB VI / § 69 SGB IX keine Anwendung. Die Berechnung erfolgt auch in diesen Fällen nach den §§ 66, 67 SGB IX.

Beispiel 30:

Beginn der Leistung 08.06.

Keine Entgeltfortzahlung.

Die Berechnungsgrundlagen sind getrennt zu ermitteln.

Beschäftigung a) – Stundenlöhner –

Teilarbeitslos seit 01.05. und Bezug von Teilarbeitslosengeld

Entgeltabrechnungszeitraum: April

Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung:	800,00 EUR (brutto)
	480,00 EUR (netto)

Geleistete Arbeitsstunden:	70 Stunden
----------------------------	------------

Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit :	18 Stunden
--	------------

Beschäftigung b) – Monatslöhner –

Entgeltabrechnungszeitraum: Mai

Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung:	1.075,00 EUR (brutto)
	650,00 EUR (netto)

Lösung:

Das Teilarbeitslosengeld ist nicht Grundlage der Übergangsgeldberechnung und bleibt unberücksichtigt. Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ist vielmehr aus dem Entgelt des jeweils letzten Entgeltabrechnungszeitraumes zu ermitteln.

aus der Beschäftigung a):

Regelentgelt:	800,00 EUR : 70 Stunden x 18 Stunden : 7	= 29,39 EUR
Nettoarbeitsentgelt:	480,00 EUR : 70 Stunden x 18 Stunden : 7	= 17,64 EUR

aus der Beschäftigung b):

Regelentgelt:	1.075,00 EUR : 30 =	35,83 EUR
Nettoarbeitsentgelt:	650,00 EUR : 30 =	21,67 EUR

Regelentgelt aus den Beschäftigungen a) und b) =

29,39 EUR + 35,83 EUR = 65,22 EUR

65,22 EUR x 80 Prozent = 52,18 EUR

Nettoarbeitsentgelt aus den Beschäftigungen a) und b) =

17,64 EUR + 21,67 EUR = 39,31 EUR

Das kalendertägliche Übergangsgeld beträgt bei einem Versicherten mit Kind gemäß § 66

Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB IX 75 Prozent von 39,31 EUR = 29,48 EUR.

2.3.6 *Bezieher von Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs* **(Recht ab 01.07.2019)**

Ab dem 01.07.2019 wird die bisherige Gleitzone, in der Versicherte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 850,00 EUR verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem neuen sozialversicherungsrechtlichen **Übergangsbereich** weiterentwickelt. Die Obergrenze der Beitragsentlastung für die Versicherten wird dabei auf **1.300,00 EUR** angehoben.

Entscheidend für die Rechtsanwendung (Gleitzone bis 30.06.2019 oder Übergangsbereich ab 01.07.2019) ist der letzte Tag des Bemessungszeitraums. Sofern ein Bemessungszeitraum für die Zeit ab dem 01.07.2019 maßgebend ist, gilt für Arbeitsentgelte von 450,01 EUR bis **1.300,00 EUR** im Monat der so genannte Übergangsbereich für den Niedriglohnsektor.

Bei Arbeitsentgelten im Übergangsbereich werden die Beiträge zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nicht mehr in gleicher Höhe vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Der Arbeitnehmer hat einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert.

Bei der **Übergangsgeldberechnung** werden die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 SGB IV **nicht** berücksichtigt. Bei der Berechnung des Übergangsgeldes für Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs bemisst sich das Regelentgelt nach dem

tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt und nicht nach dem **beitragspflichtigen** Arbeitsentgelt. Das Nettoarbeitsentgelt ist für die Übergangsgeldberechnung aus dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln.

Durch § 66 Absatz 1 Satz 2 SGB IX soll eine Besserstellung beim Nettoarbeitsentgelt der im Übergangsbereich beschäftigten Versicherten verhindert werden.

Die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich gelten unter anderem nicht für Personen,

- die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind,
- die (mindestens) zwei „Übergangsbereichsbeschäftigungen“ ausüben und das insgesamt bezogene Arbeitsentgelt 1.300,00 EUR übersteigt,
- die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei anderen Leistungsanbietern tätig sind.

Bis zum 30.06.2019 war es möglich auf die Beitragsminderung in der Rentenversicherung gemäß § 163 Absatz 10 Satz 6 und 7 SGB VI zu verzichten. Ab dem 01.07.2019 besteht die Möglichkeit für den Übergangsbereich nicht mehr.

Beispiel 31:

Der monatliche Bruttoarbeitsverdienst beträgt 1.000,00 EUR

entspricht einem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt für den Arbeitnehmer 961,34 EUR
(Entgeltabrechnungszeitraum = Juli 2019)

Tatsächliche Abzüge (keine Lohnsteuerpflicht) 190,59 EUR

Der tatsächliche monatliche „Nettozahlbetrag“ beträgt 809,41 EUR

Der Versicherte hat **ein** Kind, daher ist der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose nicht zu zahlen.

Übergangsgeldberechnung:

Obwohl die beitragspflichtigen Einnahmen unter Berücksichtigung des Übergangsbereiches für den Versicherten nur 961,34 EUR betragen, ist sowohl das Regelentgelt als auch das Nettoarbeitsentgelt aus dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt von 1.000,00 EUR zu ermitteln.

Regelentgelt:

1.000,00 EUR geteilt durch 30 Tage = 33,33 EUR

80 Prozent von 33,33 EUR = **26,66 EUR**

Fiktive Nettoentgeltermittlung:

Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne Übergangsbereich = 39,65 Prozent

(Krankenversicherung: 15,5 Prozent (inklusive 0,9 Prozent kassenindividueller Zusatzbeitrag), Pflegeversicherung: 3,05 Prozent, Rentenversicherung: 18,6 Prozent und Arbeitslosenversicherung: 2,5 Prozent)

Arbeitnehmeranteil zur:

- Krankenversicherung 7,75 Prozent von 1.000,00 EUR = 77,50 EUR
- Pflegeversicherung 1,525 Prozent von 1.000,00 EUR = 15,25 EUR
- Rentenversicherung 9,3 Prozent von 1.000,00 EUR = 93,00 EUR
- Arbeitslosenversicherung 1,25 Prozent von 1.000,00 EUR = 12,50 EUR

Gesamt-Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (fiktiv) = 198,25 EUR

Bruttoarbeitsentgelt abzüglich Sozialversicherungsbeiträge (1.000,00 EUR - 198,25 EUR)

= fiktives Nettoarbeitsentgelt für die Übergangsgeldberechnung 801,75 EUR

801,75 EUR geteilt durch 30 Tage = **26,73 EUR**

Die kalendertägliche Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld beträgt **26,66 EUR**.

Hieraus ist die Höhe des Übergangsgeldes nach dem in § 66 Absatz 1 Satz 3 SGB IX maßgebenden Prozentsatz zu ermitteln.

2.3.7 Bezieher von Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone

(Recht bis 30.06.2019)

§ 66 SGB IX in der Fassung bis zum 30.06.2019 ist anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes vor dem 01.07.2019 liegt.

Beispiel 32:

Der monatliche Bruttoarbeitsverdienst beträgt 500,00 EUR

entspricht einem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt für den Arbeitnehmer 403,41 EUR
(Entgeltabrechnungszeitraum = Dezember 2018)

Tatsächliche Abzüge (keine Lohnsteuerpflicht) 64,08 EUR

Der tatsächliche monatliche „Nettozahlbetrag“ beträgt 436,92 EUR

Der Versicherte hat ein Kind, daher ist der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose **nicht** zu zahlen.

Übergangsgeldberechnung:

Obwohl die beitragspflichtigen Einnahmen unter Berücksichtigung der Gleitzonenregelung für den Versicherten nur 403,41 EUR betragen, ist sowohl das Regelentgelt als auch das Nettoarbeitsentgelt aus dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt von 500,00 EUR zu ermitteln.

Regelentgelt:

500,00 EUR geteilt durch 30 Tage = 16,67 EUR
80 Prozent von 16,67 EUR = **13,34 EUR**

Fiktive Nettoentgeltermittlung:

Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne Gleitzone = 39,85 Prozent

(Krankenversicherung: 15,7 Prozent (inklusive 1,1 Prozent kassenindividueller Zusatzbeitrag),
Pflegeversicherung: 2,55 Prozent, Rentenversicherung: 18,6 Prozent und
Arbeitslosenversicherung: 3,0 Prozent)

Arbeitnehmeranteil zur:

- Krankenversicherung	8,4 Prozent	von 500,00 EUR = 42,00 EUR
	(8,4 Prozent = 7,3 Prozent + 1,1 Prozent kassenindividueller Zusatzbeitrag)	
- Pflegeversicherung	1,275 Prozent	von 500,00 EUR = 6,38 EUR
- Rentenversicherung	9,3 Prozent	von 500,00 EUR = 46,50 EUR
- Arbeitslosenversicherung	1,5 Prozent	von 500,00 EUR = 7,50 EUR

Gesamt-Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (fiktiv) =	102,38 EUR
Bruttoarbeitsentgelt abzüglich Sozialversicherungsbeiträge (500,00 EUR - 102,38 EUR)	
= fiktives Nettoarbeitsentgelt für die Übergangsgeldberechnung	397,62 EUR
397,62 EUR geteilt durch 30 Tage =	13,25 EUR

Die kalendertägliche Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld beträgt also **13,25 EUR**.
Hieraus ist die Höhe des Übergangsgeldes nach dem gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 SGB IX maßgebenden Prozentsatz zu ermitteln.

Bei Bemessungszeiträumen bis zum 30.06.2019 bestand die Möglichkeit auf die beitragsrechtlichen Sonderregelungen der Gleitzone zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen. Der Verzicht galt nur für den Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung. Als beitragspflichtige Einnahme für den Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung galt dann das tatsächlich bezogene Bruttoarbeitsentgelt. Die Möglichkeit auf die Anwendung der Gleitzonenregelung zu verzichten, war in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung nicht gegeben. Hier galt weiterhin die reduzierte beitragspflichtige Einnahme.

3. Berechnung des kumulierten Regelentgeltes unter Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrages aus Einmalzahlungen

Das aus dem laufenden Arbeitsentgelt ermittelte Regelentgelt wird gemäß § 67 Absatz 1 Satz 6 SGB IX um den 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts erhöht, das in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung nach § 23a SGB IV der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat (= Hinzurechnungsbetrag). Eine Berücksichtigung **später** gezahlter Einmalzahlungen scheidet aus. Maßgebend für die Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages ist der in der Rentenversicherung beitragspflichtige Teil der Einmalzahlungen.

Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte im Sinne des § 23a SGB IV sind unregelmäßig gezahlte Bezüge, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Hierzu gehören unter anderem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen und zusätzliche Monatsgehälter, soweit sie Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen.

Für die Berücksichtigung der Einmalzahlungen bei der Berechnung des Übergangsgeldes stellt § 67 Absatz 1 Satz 6 SGB IX nicht ausschließlich auf das aktuelle Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis ab. Mit einbezogen werden auch beitragspflichtige Einmalzahlungen, die bei einem Arbeitgeberwechsel von dem vorangegangenen Arbeitgeber ausgezahlt wurden, soweit sie im 12-Kalendermonatszeitraum liegen. Daraus folgt, dass gegebenenfalls mehrere Arbeitgeber beitragspflichtige Einmalzahlungen zu bescheinigen haben. Aus der Gesamtsumme wird dann der Hinzurechnungsbetrag ermittelt.

Der Hinzurechnungsbetrag beträgt stets $\frac{1}{360}$ der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung im 12-Kalendermonatszeitraum bezogenen beitragspflichtigen Einmalzahlungen. Es ist unerheblich, ob die Versicherung oder das Beschäftigungsverhältnis des Versicherten zuvor für volle 12 Kalendermonate bestanden hat.

Für die Ermittlung der Einmalzahlungen besteht somit ein eigener Bemessungszeitraum. Der Bemessungszeitraum umfasst gemäß § 67 Absatz 1 Satz 6 SGB IX **die letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Leistung/Arbeitsunfähigkeit**. Es handelt sich hierbei um einen festen Zeitraum, ausgehend vom letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum. Es gibt keine Tatbestände, die zur Verlängerung der Jahresfrist führen. Daher ist zum Beispiel auch bei zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit **immer** von einem 12-Kalendermonatszeitraum auszugehen.

Beispiel 33:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung: 16.04.
letzter abgerechneter Kalendermonat: März

Lösung:

12-Kalendermonatszeitraum für die
Berücksichtigung der Einmalzahlungen: 01.04. des Vorjahres bis 31.03.

Beispiel 34:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung: 03.04.
letzter abgerechneter Kalendermonat: Februar

Lösung:

12-Kalendermonatszeitraum für die
Berücksichtigung der Einmalzahlungen: 01.03. des Vorjahres bis 28.02.

Beginnt oder endet der abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum, in dem das laufende Arbeitsentgelt erzielt wurde, mitten in einem Monat, bestimmt sich der 12-Kalendermonatszeitraum vom letzten **vollständig** abgerechneten Kalendermonat.

Beispiel 35:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung: 22.08.
letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum: 16.07. bis 15.08.

Lösung:

Letzter vollständig abgerechneter Kalendermonat ist der Juli.
Daher bestimmt sich der 12-Kalendermonatszeitraum vom August des Vorjahres bis zum Juli.

Ist die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 21 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit §§ 66, 67 SGB IX zu ermitteln, ist der 12-Kalendermonatszeitraum rückwirkend, ausgehend vom maßgebenden Bemessungszeitraum in der 3-Jahres-Frist, zu bilden.

Beispiel 36:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 08.06.2017
Bezug von Arbeitslosengeld: 01.03.2015 bis 07.06.2017

Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung:	28.02.2015
letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum:	Februar 2015
Lösung:	
12-Kalendermonats-Zeitraum:	01.03.2014 bis 28.02.2015

Die Addition des kalendertäglichen Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt und des kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrages ergeben das (kumulierte) kalendertägliche Regelentgelt.

4. Tägliche Beitragsbemessungsgrenze

Das kumulierte Regelentgelt (= Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt und Hinzurechnungsbetrag) darf die tägliche Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigen (§ 67 Absatz 4 SGB IX). Maßgebend ist die Beitragsbemessungsgrenze für das Kalenderjahr, in dem der Bemessungszeitraum für das laufende Regelentgelt liegt. Das kumulierte Regelentgelt wird bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung berücksichtigt. Soweit es die tägliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, bleibt es außer Ansatz.

Maßgebend ist die jeweils am letzten Tag des Bemessungszeitraums geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Beispiel 37:

Monatslöhner (Bemessungszeitraum Januar 2019)

Bruttoarbeitsentgelt (monatlich):				7.000,00 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlungen:				1.890,00 EUR
Kalendertägliches Regelentgelt aus laufendem				
Arbeitsentgelt:	7.000,00 EUR	:	30 Tage	= 233,33 EUR
Hinzurechnungsbetrag (brutto):	1.890,00 EUR	:	360 Tage	= <u>5,25 EUR</u>

Lösung:

(kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt	238,58 EUR
zu begrenzen auf die tägliche Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung (2019):	<u>223,33 EUR</u>

4.1 **Änderung der Beitragsbemessungsgrenze**

Ändert sich die Beitragsbemessungsgrenze nach dem Ende des Bemessungszeitraumes, hat dies keinen Einfluss auf die Berechnungsgrundlage des Übergangsgeldes.

Übt der Versicherte mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen aus und übersteigen die Regelentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zusammen die tägliche Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, so ist festzustellen, in welcher Relation das Regelentgelt aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zum Gesamtregelentgelt steht. Hierbei sind die entsprechend der maßgeblichen täglichen Beitragsbemessungsgrenze gekürzten Regelentgelte nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{\text{tägliche Beitragsbemessungsgrenze} \times \text{Regelentgelt aus jeweiliger Beschäftigung}}{\text{Gesamtregelentgelt}}$$

Beispiel 38:

Tägliches Arbeitsentgelt A=	160,00 EUR
Tägliches Arbeitsentgelt B=	110,00 EUR
Tägliches Gesamtarbeitsentgelt	= 270,00 EUR
Tägliche Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2019)	= 223,33 EUR

Lösung:

Die anteilmäßigen Regelentgelte betragen:

Regelentgelt A	223,33 EUR x 160,00 EUR = 35.732,80 EUR : 270,00 EUR = 132,34 EUR
Regelentgelt B	223,33 EUR x 110,00 EUR = 24.566,30 EUR : 270,00 EUR = <u>90,99 EUR</u>
Gesamtregelentgelt	223,33 EUR

5. **Höhe der Berechnungsgrundlage**

5.1 **80 Prozent des (kumulierten) Regelentgelts**

Die Übergangsgeldberechnungsgrundlage in der Rentenversicherung beträgt 80 Prozent des kumulierten Regelentgeltes (vergleiche § 66 Absatz 1 SGB IX) höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 67 SGB IX berechnete Nettoarbeitsentgelt.

5.2 *Begrenzung auf das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt*

80 Prozent des (kumulierten) Regelentgeltes (gegebenenfalls auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt) sind mit dem auf den Kalendertag umgerechneten (kumulierten) Nettoarbeitsentgelt zu vergleichen.

Übersteigt der Betrag von 80 Prozent des (kumulierten) Regelentgeltes das (kumulierte) regelmäßige Nettoarbeitsentgelt, ist für die weitere Berechnung von dem (kumulierten) Nettoarbeitsentgelt als maßgebender Berechnungsgrundlage auszugehen. Durch die Begrenzung auf das Nettoarbeitsentgelt wird erreicht, dass die Berechnungsgrundlage nicht höher ist als das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Leistung bezogene Nettoeinkommen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei der Ermittlung des (kumulierten) regelmäßigen Nettoarbeitsentgeltes ist in der gleichen Weise wie bei der Berechnung des (kumulierten) Regelentgeltes vom laufenden Arbeitsentgelt (vergleiche Ziffer 5.2.1) und einem Hinzurechnungsbetrag aus Einmalzahlungen (vergleiche Ziffer 5.2.2) auszugehen.

5.2.1 *Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes aus regelmäßigem Arbeitsentgelt*

Das regelmäßige kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt berechnet (vergleiche auch Ausführungen in Ziffer 2.1.2 und 2.2.4).

Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes ist das Bruttoarbeitsentgelt, das in dem der Regelentgeltberechnung zugrunde liegenden Bemessungszeitraum erzielt wurde, um die gesetzlichen Entgeltabzüge zu vermindern. Abzugsfähig sind mithin die gesetzlich zu entrichtende Einkommensteuer, Kirchensteuer, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich der von Versicherten allein zu tragenden Beitragsanteile und Beitragszuschläge) sowie die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit. Ein zur Einkommensteuer gezahlter Solidaritätszuschlag ist - unabhängig von Veränderungen des Prozentsatzes - in der tatsächlich im Bemessungszeitraum gezahlten Höhe abzusetzen.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung von freiwilligen Mitgliedern der Krankenkassen sowie Beiträge zur privaten Pflegeversicherung sind als gesetzliche Abzüge bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes anzusehen.

Es ist jeweils von den tatsächlichen individuellen Werten auszugehen; eine fiktive Nettoarbeitsentgeltberechnung scheidet daher grundsätzlich aus. Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes aus regelmäßigem Arbeitsentgelt ist ebenso wie bei der Ermittlung des Regelentgeltes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unberücksichtigt zu lassen; in diesem Falle ist eine fiktive Berechnung durchzuführen.

Liegen der Berechnung des Regelentgeltes pauschale Werte zugrunde (zum Beispiel Wehrdienstleistende nach § 166 Absatz 1 SGB VI), oder Entgelte aufgrund einer Nachversicherung nach § 8 SGB VI beziehungsweise § 233 SGB VI, sind als Nettoarbeitsentgelt in analoger Anwendung des § 18b Absatz 5 SGB IV 60 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen maßgebend.

5.2.1.1 Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen

Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgeltes werden die Steuern auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse in dem der Regelentgeltberechnung zugrunde liegenden Bemessungszeitraum berücksichtigt. Das gilt selbst dann, wenn im Bemessungszeitraum zu berücksichtigende Steuerfreibeträge (zum Beispiel aufgrund von Körperbehinderung, Sonderausgaben) zu einem geringeren Steuerabzug geführt haben.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind ferner maßgebend, wenn sich nach dem abgerechneten Bemessungszeitraum, aber noch vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung, durch einen Wechsel der Steuerklasse künftig geringere (oder höhere) Steuerabzüge ergeben. Im Übrigen führt eine Einkommensteuererstattung nicht zu einer späteren Neuberechnung des Nettoarbeitsentgeltes.

5.2.1.2 Steuerabzüge bei Grenzgängern

Einem in Deutschland beschäftigten Grenzgänger, der in einem benachbarten Staat wohnt, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt in aller Regel ohne Steuerabzug aus. Die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wird im Allgemeinen vom Wohnortstaat ausgeübt.

§ 67 Absatz 5 SGB IX bestimmt für Leistungsempfänger, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, dass bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts als Steuerabzug ein fiktiver Betrag zugrunde zu legen ist, der dem Versicherten nach deutschem Steuerrecht vom Bruttoarbeitsentgelt abgezogen werden würde.

Gemäß Anhang XI der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 ist dem Grenzgänger auf Antrag bei der Berechnung des Übergangsgeldes das tatsächliche Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Bei Antragstellung ist die entsprechende Einkommensteuer des Wohnortstaates in Abzug zu bringen.

5.2.2 Hinzurechnungsbetrag aus Einmalzahlungen

Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt ist anschließend um einen anteiligen kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag (netto) zu erhöhen. Der Hinzurechnungsbetrag (netto) wird gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 SGB IX aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltes aus laufendem Arbeitsentgelt zum kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt ermittelt. Das bedeutet, dass das Verhältnis der tatsächlichen Steuern und sonstigen Abgaben zu Grunde zu legen ist. Betragen die tatsächlichen Steuern und Abgaben zum Beispiel 45 Prozent, so beläuft sich der Hinzurechnungsbetrag (netto) demnach auf 55 Prozent des Hinzurechnungsbetrages (brutto).

Daraus ergibt sich die nachfolgende Berechnungsformel:

kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen)	:	kalendertägliches Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt (ohne Einmalzahlungen)	=	Verhältnis- wert
---	---	--	---	---------------------

Verhältnis- wert	x	kalendertäglicher Hinzurechnungsbetrag (brutto)	=	kalendertäglicher Hinzurechnungs- betrag (netto)
---------------------	---	---	---	---

Beispiel 39:

Monatslöhner

Bruttoarbeitsentgelt (monatlich):	1.625,00 EUR
Nettoarbeitsentgelt (monatlich):	1.235,10 EUR
rentenversicherungs-beitragspflichtige Einmalzahlungen:	1.890,00 EUR

Lösung:

1) Ermittlung des (kumulierten) kalendertäglichen Regelentgelts

kalendertägliches Regelentgelt aus laufendem

Arbeitsentgelt:	1.625,00 EUR	:	30 Tage	=	54,17 EUR
-----------------	--------------	---	---------	---	-----------

Hinzurechnungsbetrag (brutto): 1.890,00 EUR : 360 Tage = 5,25 EUR

(kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt

(unter Beachtung der täglichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung): **59,42 EUR**

2) Ermittlung des (kumulierten) kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelts:

kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus regelmäßigem

Arbeitsentgelt: 1.235,10 EUR : 30 Tage = **41,17 EUR**

Hinzurechnungsbetrag (netto):

41,17 EUR : 54,17 EUR = 0,76001 = 0,7600 Verhältniswert

Verhältniswert 0,7600 x 5,25 EUR =

3,99 EUR

(kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:

41,17 EUR + 3,99 EUR =

45,16 EUR

5.3 Keine Berücksichtigung von beitragsfrei umgewandeltem Arbeitsentgelt

Versicherte können einen Teil ihres Arbeitsentgelts zum Beispiel monatlich, vierteljährlich oder jährlich für die Altersversorgung beitragsfrei umwandeln. Die Entgeltumwandlung kann aus laufendem Arbeitsentgelt, aus Einmalzahlungen sowie kombiniert aus beiden Entgeltarten erfolgen. **Beitragsfreie Beträge sind bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht zu berücksichtigen.**

Für die beitragsfreie Umwandlung von Arbeitsentgelt stehen dabei die nachfolgenden zwei Wege der Durchführung zur Verfügung:

1. Direktzusage oder Unterstützungskasse (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)
2. Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV)

Sofern Versicherte Entgelte innerhalb des gleichen Durchführungsweges umwandeln, ist das umgewandelte Entgelt bis maximal 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) beitragsfrei.

Sofern Entgelte aus unterschiedlichen Durchführungswegen beitragsfrei umgewandelt werden, erhöht sich der Freibetrag auf maximal 8 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West).

Ausnahme:

Pensionskasse bis 2 Prozent, ab 01.01.2020 bis 3 Prozent und ab 01.01.2025 bis 4 Prozent.

Aus Altverträgen bei Direktversicherungen können zusätzlich noch 1.752,00 EUR und aus umlagefinanzierter Pensionskasse ebenfalls 1.752,00 EUR beitragsfrei umgewandelt werden.

Beispiel 40:

Beitragsfreie Entgeltumwandlung von Arbeitsentgelt im Rahmen
einer Direktzusage (Ziffer 1) in Höhe von jährlich 2.500,00 EUR
und zusätzlich einer Unterstützungskasse (Ziffer 1) in Höhe von jährlich 2.500,00 EUR

Lösung:

Die Summe des umgewandelten Arbeitsentgelts beträgt jährlich 5.000,00 Euro. Da es sich hier um eine Entgeltumwandlung aus demselben Durchführungsweg (Ziffer 1) handelt, wird der zulässige Höchstbetrag von 4 Prozent (2019 = 3.216,00 EUR) der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) überschritten. Das umgewandelte Arbeitsentgelt in Höhe von 5.000,00 Euro ist somit nur in Höhe von 3.216,00 EUR beitragsfrei. Der übersteigende Betrag in Höhe von 1.784,00 Euro ist bei der Übergangsgeldberechnung zu berücksichtigen.

Beispiel 41:

Beitragsfreie Entgeltumwandlung von Arbeitsentgelt im Rahmen
einer Direktzusage (Ziffer 1) in Höhe von jährlich 2.500,00 Euro
und zusätzlich einer Direktversicherung (Ziffer 2) in Höhe von jährlich 2.500,00 Euro.

Lösung:

Die Summe des umgewandelten Arbeitsentgelts beträgt jährlich 5.000,00 Euro.
8 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (West) wird nicht überschritten (2019 = 6.432,00 EUR). Das umgewandelte Arbeitsentgelt in Höhe von 5.000,00 EUR ist somit komplett beitragsfrei und wird insofern bei der Übergangsgeldberechnung nicht mit berücksichtigt.

5.3.1 Entgeltumwandlung aus laufendem Arbeitsentgelt

Bei der Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt wird das Regelentgelt zunächst auf der Basis des Bruttoarbeitsentgelts ohne Berücksichtigung der Entgeltumwandlung errechnet. Der Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung bei demselben Arbeitgeber beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts ist auf einen Kalendertag umzurechnen. Für die Umrechnung auf den Kalendertag wird das in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung beitragsfrei umgewandelte laufende Arbeitsentgelt durch 360 geteilt. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis oder

der Vertrag zur privaten Altersvorsorge erst im Laufe der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung begründet wurde. Der kalendertägliche Umrechnungsbetrag wird vom (vor Berücksichtigung der Entgeltumwandlung errechneten) Regelentgelt abgezogen. Danach erfolgt die Begrenzung auf die tägliche Beitragsbemessungsgrenze.

Für die Berücksichtigung der Entgeltumwandlung beim Nettoentgelt ist ein Verhältniswert analog der Regelung gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 SGB IX für die Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (netto) aus Einmalzahlungen zu bilden.

Beispiel 42:

monatliches Bruttoarbeitsentgelt (Gesamt-Entgelt ohne Kürzung um die Entgeltumwandlung):	2.000,00 EUR
monatliches fiktives Nettoarbeitsentgelt (Gesamt-Entgelt ohne Kürzung um die Entgeltumwandlung):	1.400,00 EUR
rentenversicherungspflichtige Einmalzahlungen:	1.000,00 EUR
jährliche Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt (beitragsfrei)	500,00 EUR

Lösung:

kalendertägliches Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt:

$2.000,00 \text{ EUR} : 30 \text{ Tage} =$	66,67 EUR
Hinzurechnungsbetrag (brutto): $1.000,00 \text{ EUR} : 360 \text{ Tage} =$	2,78 EUR
(kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt:	69,45 EUR
abzüglich Entgeltumwandlung $500,00 \text{ EUR} : 360 \text{ Tage} =$	1,39 EUR
(kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt (unter Beachtung der täglichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung):	68,06 EUR
vorläufige kalendertägliche Berechnungsgrundlage (80 Prozent von 68,06 EUR):	54,45 EUR

kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt:

$1.400,00 \text{ EUR} : 30 \text{ Tage} =$	46,67 EUR
Hinzurechnungsbetrag (netto): $46,67 \text{ EUR} : 66,67 \text{ EUR} = 0,7000 \times 2,78 \text{ EUR} =$	1,95 EUR
(kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:	48,62 EUR
abzüglich Entgeltumwandlung: $46,67 \text{ EUR} : 66,67 \text{ EUR} = 0,7000 \times 1,39 \text{ EUR} =$	0,97 EUR
neues (kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:	47,65 EUR

kalendertägliche Berechnungsgrundlage:

= (kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt (da niedriger als 80 Prozent des (kumulierten) kalendertäglichen Regelentgeltes in Höhe von 54,45 EUR): **47,65 EUR**

5.3.2 *Entgeltumwandlung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt*

Beitragsfrei umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen wirken sich nicht bei der Übergangsgeldberechnung aus dem **laufenden** Arbeitsentgelt aus. Sie sind lediglich bei der Ermittlung der Hinzurechnungsbeträge nach § 67 Absatz 1 Satz 6 SGB IX und § 66 Absatz 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.

Beispiel 43:

Einmalzahlungen im maßgeblichen 12-Monats-Zeitraum:	4.500,00 EUR
abzüglich Entgeltumwandlung aus Einmalzahlungen:	<u>2.000,00 EUR</u>
	2.500,00 EUR

Lösung:

Hinzurechnungsbetrag (brutto) aus Einmalzahlungen: $2.500,00 \text{ EUR} : 360 =$ **6,94 EUR**

5.3.3 *Entgeltumwandlung aus laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt*

In Einzelfällen wird sowohl laufendes als auch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt umgewandelt. Auch hier gilt insgesamt der Höchstbetrag von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer kann (gegebenenfalls durch Vertragsgestaltung) bestimmen, in welcher Weise der beitragsfreie Anteil der Entgeltumwandlung aus Einmalzahlungen und/oder aus dem laufenden Arbeitsentgelt erfolgen soll. Bei der Ermittlung des Regelentgelts sind zum Beispiel folgende Fallgestaltungen denkbar:

Beispiel 44:

monatliches Bruttoarbeitsentgelt (Gesamt-Entgelt ohne Kürzung um die Entgeltumwandlung):	2.000,00 EUR
monatliches fiktives Nettoarbeitsentgelt (Gesamt-Entgelt ohne Kürzung um die Entgeltumwandlung):	1.400,00 EUR
Einmalzahlungen:	1.000,00 EUR
jährliche Umwandlung Einmalzahlungen (beitragsfrei):	750,00 EUR
beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen:	250,00 EUR
jährliche Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt (beitragsfrei):	500,00 EUR

Lösung:

kalendertägliches Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt:
 $2.000,00 \text{ EUR} : 30 \text{ Tage} =$ **66,67 EUR**

Hinzurechnungsbetrag (brutto): 250,00 EUR : 360 Tage =	0,69 EUR
(kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt:	67,36 EUR
abzüglich Entgeltumwandlung: 500,00 EUR : 360 Tage =	1,39 EUR
neues (kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt (unter Beachtung der täglichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung):	65,97 EUR
vorläufige kalendertägliche Berechnungsgrundlage (80 Prozent von 68,06 EUR):	52,78 EUR

kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt:

1.400,00 EUR : 30 Tage =	46,67 EUR
Hinzurechnungsbetrag (netto): 46,67 EUR : 66,67 EUR = 0,7000 x 0,69 EUR =	0,48 EUR
(kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:	47,15 EUR
abzüglich Entgeltumwandlung: 46,67 EUR : 66,67 EUR = 0,7000 x 1,39 EUR =	0,97 EUR
neues (kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:	46,18 EUR

kalendertägliche Berechnungsgrundlage:

= (kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt (da niedriger als 80 Prozent des (kumulierten) kalendertäglichen Regelentgeltes in Höhe von 52,78 EUR):

46,18 EUR

Beispiel 45:

monatliches Bruttoarbeitsentgelt	
(Gesamt-Entgelt ohne Kürzung um die Entgeltumwandlung):	2.000,00 EUR
monatliches fiktives Nettoarbeitsentgelt	
(Gesamt-Entgelt ohne Kürzung um die Entgeltumwandlung):	1.400,00 EUR
Einmalzahlungen:	3.288,00 EUR
jährliche Umwandlung von laufendem Arbeitsentgelt:	500,00 EUR
jährliche Umwandlung Einmalzahlungen:	3.288,00 EUR

Lösung:

Alternative 1:

Für die beitragsfreie Entgeltumwandlung sind entsprechend einer vertraglichen Regelung ausschließlich die Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Nach Abzug des Höchstfreibetrages im Jahre 2019 in Höhe von 3.216,00 EUR verbleibt ein zu berücksichtigender beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen in Höhe von 72,00 EUR (3.288,00 EUR – 3.216,00 EUR) für die Ermittlung der Übergangsgeld-Berechnungsgrundlage. Das umgewandelte laufende Arbeitsentgelt ist für die Ermittlung der Übergangsgeld-Berechnungsgrundlage voll zu berücksichtigen, weil es der Beitragspflicht in der Rentenversicherung unterliegt.

kalendertägliches Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt:

2.000,00 EUR: 30 Tage =	66,67 EUR
Hinzurechnungsbetrag (brutto): 72,00 EUR : 360 Tage =	0,20 EUR
(kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt (unter Beachtung der täglichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung):	66,87 EUR
vorläufige kalendertägliche Berechnungsgrundlage (80 Prozent von 66,87 EUR):	53,50 EUR

kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt

1.400,00 EUR : 30 Tage =	46,67 EUR
Hinzurechnungsbetrag (netto): 46,67 EUR : 66,67 EUR = 0,7000 x 0,20 EUR =	0,14 EUR
(kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:	46,81 EUR

kalendertägliche Berechnungsgrundlage

= (kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt (da niedriger als 80 Prozent des (kumulierten) kalendertäglichen Regelentgeltes in Höhe von 53,66 EUR): **46,81 EUR**

Alternative 2:

Für die Entgeltumwandlung ist entsprechend einer vertraglichen Regelung zunächst das laufende Arbeitsentgelt in Höhe von 500,00 EUR zu berücksichtigen. Die Einmalzahlung kann somit noch bis zur Höhe von 2.716,00 EUR (3.216,00 EUR – 500,00 EUR) **beitragsfrei** umgewandelt werden. Somit sind noch 572,00 EUR (3.288,00 EUR – 2.716,00 EUR) an Einmalzahlungen als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt für die Ermittlung der Übergangsgeld-Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen.

kalendertägliches Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt:

2.000,00 EUR : 30 Tage =	66,67 EUR
zuzüglich Hinzurechnungsbetrag (brutto): 572,00 EUR : 360 Tage =	1,59 EUR
abzüglich Entgeltumwandlung (aus laufendem Arbeitsentgelt)	
500,00 EUR : 360 Tage =	1,39 EUR
(kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt:	66,87 EUR
neues (kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt (unter Beachtung der täglichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung):	66,87 EUR
vorläufige kalendertägliche Berechnungsgrundlage (80 Prozent von 66,87 EUR):	53,50 EUR

kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt

1.400,00 EUR : 30 Tage =	46,67 EUR
Hinzurechnungsbetrag (netto): 46,67 EUR : 66,67 EUR = 0,7000 x 1,59 EUR =	1,11 EUR
(kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:	47,78 EUR

abzüglich Entgeltumwandlung: $46,67 \text{ EUR} : 66,67 \text{ EUR} = 0,7000 \times 1,39 \text{ EUR} = 0,97 \text{ EUR}$

neues (kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt: **46,81 EUR**

kalendertägliche Berechnungsgrundlage:

= (kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt (da niedriger als 80 Prozent des (kumulierten) kalendertäglichen Regelentgeltes in Höhe von 53,50 EUR):

46,81 EUR

5.4 Begrenzung des Übergangsgeldes auf das laufende Nettoarbeitsentgelt

Sind Einmalzahlungen zu berücksichtigen, beträgt die kalendertägliche Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld 80 Prozent des (kumulierten) kalendertäglichen Regelentgeltes, begrenzt auf das (kumulierte) kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt.

Zur Ermittlung des Übergangsgeld-**Zahlbetrages** ist anschließend die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld auf den entsprechenden Prozentsatz nach § 66 Absatz 1 Satz 3 SGB IX zu kürzen.

Damit Übergangsgeldbezieher gegenüber arbeitsfähigen Arbeitnehmern keinen Vorteil erlangen, darf der nach § 66 Absatz 1 SGB IX ermittelte Übergangsgeld-**Zahlbetrag** gemäß § 66 Absatz 2 SGB IX nicht höher sein, als das laufende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt vor Beginn der Leistung/Arbeitsunfähigkeit **ohne** Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrages.

Bei Beschäftigungsverhältnissen mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ist gegebenenfalls auf das tatsächliche Nettoarbeitsentgelt des Versicherten zu begrenzen.

Beispiel 46:

Monatslöhner

Bruttoarbeitsentgelt (monatlich): 1.800,00 EUR

Nettoarbeitsentgelt (monatlich): 1.265,00 EUR

rentenversicherungs-beitragspflichtige Einmalzahlungen: 2.250,00 EUR

Lösung:

kalendertägliches Regelentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt:

$1.800,00 \text{ EUR} : 30 \text{ Tage} = 60,00 \text{ EUR}$

Hinzurechnungsbetrag (brutto): $2.250,00 \text{ EUR} : 360 \text{ Tage} = \underline{6,25 \text{ EUR}}$

= (kumuliertes) kalendertägliches Regelentgelt (unter Beachtung der täglichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung):

66,25 EUR

vorläufige kalendertägliche Berechnungsgrundlage:

80 Prozent von 66,25 EUR = **53,00 EUR**

kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt aus laufendem Arbeitsentgelt:

1.265,00 EUR : 30 Tage = 42,17 EUR

Hinzurechnungsbetrag (netto):

42,17 EUR : 60,00 EUR = 0,7028 x 6,25 EUR = 4,39 EUR

(kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt:

42,17 EUR + 4,39 EUR = 46,56 EUR

kalendertägliche Berechnungsgrundlage:

= (kumuliertes) kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt (da niedriger als 80 Prozent des kalendertäglichen (kumulierten) Regelentgeltes =

46,56 EUR

Kalendertäglicher Übergangsgeldzahlbetrag:

Höhe nach § 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB IX 46,56 EUR x 75 Prozent = **34,92 EUR**

oder x 68 Prozent = **31,65 EUR**

Gegebenenfalls Begrenzung auf das laufende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt:

Der kalendertägliche Übergangsgeldzahlbetrag in Höhe von 34,92 EUR oder 31,65 EUR überschreitet **nicht** das laufende kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 42,17 EUR und ist daher nicht auf diese Höhe zu begrenzen.

Abschnitt 2:

Berechnungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Selbständige mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§ 21 Absatz 2 SGB VI)

§ 21 SGB VI

Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes

(1) ...

(2) Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld wird für Versicherte, die Arbeitseinkommen erzielt haben und für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt erzielt haben, aus 80 vom Hundert des Einkommens ermittelt, das den vor Beginn der Leistungen für das letzte Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gezahlten Beiträgen zu Grunde liegt.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen**
 - 2.1 Personenkreis**
 - 2.2 Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen**
 - 2.3 Beitragsentrichtung**
- 3. Ermittlung der Berechnungsgrundlage**
 - 3.1 Umrechnung der Beiträge in Einkommen**
 - 3.2 Besonderheiten**
 - 3.2.1 Versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum**
 - 3.2.2 Bemessungszeitraum bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 3.2.3 Künstler und Publizisten**
 - 3.2.3.1 Bemessungszeitraum**
 - 3.2.3.2 Arbeitseinkommen**
 - 3.2.4 Sonstige versicherungspflichtige Zeiten (§ 3 SGB VI)**

- 3.2.4.1 Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten (§ 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 1a SGB VI)**
- 3.2.4.2 Wehrdienstzeiten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 2a SGB VI)**
- 3.2.4.3 Entgeltersatzleistungen (§ 3 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 3a SGB VI)**
- 3.2.5 Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit**
- 3.2.6 Berücksichtigung von Beiträgen zur Rentenversicherung aus geringfügiger Beschäftigung und aus dem Übergangsbereich**
- 4. Einkommensanrechnung**

1. Allgemeines

§ 21 Absatz 2 SGB VI regelt die Ermittlung der Übergangsgeldberechnungsgrundlage für Versicherte, die zuletzt vor Beginn der Leistung oder einer vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit als freiwillig Versicherte oder Selbständige Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt und im Bemessungszeitraum Beiträge entrichtet haben.

2. Voraussetzungen

2.1 Personenkreis

Die Vorschrift ist sowohl bei

- freiwillig Versicherten (§§ 7 und 232 SGB VI) als auch bei
- Selbständigen (zum Beispiel §§ 2 und 4 Absatz 2 SGB VI und §§ 229 und 229a SGB VI)

anzuwenden.

2.2 Bezug von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen

Der Versicherte muss unmittelbar vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder der in die Leistung übergegangenen Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeitseinkommen erzielt haben. Eine Beitragsentrichtung aus diesen Einkünften ist nicht erforderlich.

Zu den Versicherten, die Arbeitseinkommen erzielen, gehören pflichtversicherte und freiwillig versicherte Selbständige.

Der Bezug von Arbeitseinkommen ist für die Anspruchsprüfung nicht von Amts wegen zu überprüfen, solange zum Beispiel ein Gewerbebetrieb am Tag vor der Leistung beziehungsweise bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit am Tag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit angemeldet ist. Es wird dann regelmäßig der Bezug von Einkommen (Gewinn) unterstellt. Gibt der Versicherte an, dass er negatives Einkommen (Verlust) erzielt, hat er keinen Anspruch auf Übergangsgeld.

2.3 Beitragsentrichtung

Vor Beginn der Leistung müssen rechtswirksam Beiträge für den Bemessungszeitraum gezahlt worden sein.

Bemessungszeitraum nach dieser Vorschrift ist unabhängig von einer eventuellen Arbeitsunfähigkeit **das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Leistung**.

Beispiel 1:	
Beginn der Leistung	07.03.2018
Lösung:	
Bemessungszeitraum	01.01.2017 bis 31.12.2017

Beispiel 2:	
Beginn der Leistung	14.03.2018
Arbeitsunfähigkeit	18.12.2016 bis 13.03.2018
Lösung:	
Bemessungszeitraum	01.01.2017 bis 31.12.2017

Ein Versicherter, der zwar vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation laufend Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet hat, jedoch nicht im maßgebenden Bemessungszeitraum (letztes Kalenderjahr), erhält kein Übergangsgeld. Die Entrichtung von mindestens einem rechtswirksamen Beitrag im Bemessungszeitraum ist Voraussetzung für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage.

Beiträge sind nur dann rechtswirksam entrichtet, wenn sie vor Beginn der Leistung gezahlt worden sind. Nach diesem Zeitpunkt gezahlte freiwillige Beiträge bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie im Rahmen gesetzlicher Nachentrichtungsfristen entrichtet worden sind (zum Beispiel § 197 Absatz 2 SGB VI).

3. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

3.1 Umrechnung der Beiträge in Einkommen

Bei der Berechnung des Übergangsgeldes ist von dem Einkommen auszugehen, das den Beiträgen zugrunde liegt, die der Versicherte für das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Leistung entrichtet hat. Sind im Kalenderjahr für weniger als 12 Monate Beiträge entrichtet, werden nur diese Beiträge berücksichtigt. Entgelte aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sind ebenfalls in die Berechnung mit einzubeziehen.

Die im Bemessungszeitraum entrichteten Beiträge sind zusammen zu rechnen, grundsätzlich durch die Höhe des Beitragssatzes zu dividieren und mit 100 zu multiplizieren. Gemäß § 200 Satz 1 SGB VI sind bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen für einen zurückliegenden Zeitraum

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen und der Beitragssatz, die zum Zeitpunkt der Zahlung gelten, und
2. die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden, maßgebend.

Bei Senkung des Beitragssatzes gilt abweichend von Satz 1 der Beitragssatz, der in dem Monat maßgebend war, für den der Beitrag gezahlt wird.

Jahreseinkommen =	$\frac{\text{Summe der für das Kalenderjahr vor der Leistung gezahlten Beiträge} \times 100}{\text{Beitragssatz}}$
--------------------------	--

Von dem festgestellten Jahreseinkommen sind 80 Prozent zu ermitteln und das Ergebnis ist durch 360 Tage zu dividieren.

Berechnungsgrundlage =	$\frac{\text{Jahreseinkommen} \times 80}{100 \times 360}$
-------------------------------	---

3.2 Besonderheiten

3.2.1 Versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum

Ist der Bemessungszeitraum teilweise oder ausschließlich mit Entgelten aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung belegt, so ist für die Übergangsgeldberechnung dieses Entgelt zu berücksichtigen, soweit es nicht über der Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Einmalzahlungen sind bei der Berechnung des Übergangsgeldes nicht gesondert zu ermitteln, da sie bereits im gemeldeten beitragspflichtigen Entgelt enthalten sind.

Beispiel 3:		
Beginn der Leistung		27.09.2018
Bemessungszeitraum		01.01. bis 31.12.2017
Entgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	01.01. bis 31.03.2017	4.000,00 EUR
Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug und Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI (beitragspflichtiges Entgelt)	01.04. bis 13.05.2017	2.300,00 EUR
freiwillige Beiträge als Selbständiger	01.06. bis 31.12.2017 7 Beiträge je 200,00 EUR	
Lösung:		
Arbeitsentgelt	01.01. bis 31.03.2017	4.000,00 EUR
Entgelt aus versicherungspflichtigem Sozialleistungsbezug	01.04. bis 13.05.2017	2.300,00 EUR
Arbeitseinkommen aufgrund freiwilliger Beiträge		
		7 Beiträge je 200,00 EUR = 1.400,00 EUR x 100 : 18,7 (Beitragssatz 2017)
	=	7.486,63 EUR
Gesamteinkommen	=	13.786,63 EUR

3.2.2 *Bemessungszeitraum bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird gemäß § 21 Absatz 2 SGB VI wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ermittelt, wenn der Versicherte zuletzt freiwillige Beiträge oder Pflichtbeiträge auf Grund einer selbständigen Tätigkeit entrichtet und entsprechende Erwerbseinkünfte bezogen hat. Bemessungszeitraum ist immer das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Leistung. Die 3-Jahres-Frist nach § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IX ist insoweit ohne Bedeutung.

Daneben ist eine Berechnung des Übergangsgeldes aus einem fiktiven Arbeitsentgelt durchzuführen. Auf Kapitel V wird verwiesen.

Die Berechnung des Übergangsgeldes aus einem fiktiven Arbeitsentgelt ist bei jeder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 68 SGB IX durchzuführen. Von dieser Vorschrift werden die Versicherten erfasst, deren Berechnung nach den §§ 66 und 67 SGB IX beziehungsweise § 21 Absatz 2 SGB VI zu einem niedrigeren Betrag führt. Damit ist in Verbindung mit der Anspruchsregelung in § 20 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI sichergestellt,

dass auch freiwillig Versicherte anlässlich von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Übergangsgeld in angemessener Höhe erhalten.

3.2.3 *Künstler und Publizisten*

Grundvoraussetzung ist die selbständige Tätigkeit nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Eine Berechnung des Übergangsgeldes nach § 21 Absatz 2 SGB VI kommt für selbständige Künstler und Publizisten in Frage, die unter anderem

- ihre Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben,
- im Zusammenhang damit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen und
- nicht infolge eines nur geringen Arbeitseinkommens versicherungsfrei sind.

Für Künstler und Publizisten, die ausschließlich eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, ist das Übergangsgeld allein nach den §§ 66 und 67 SGB IX zu berechnen.

3.2.3.1 *Bemessungszeitraum*

Das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Leistungen ist Bemessungszeitraum (vergleiche Ziffer 2.3).

3.2.3.2 *Arbeitseinkommen*

Bei dem für die Berechnung des Übergangsgeldes nach § 21 Absatz 2 SGB VI zu berücksichtigenden Arbeitseinkommen ist von dem durch die Künstlersozialkasse festgestellten beitragsrelevanten Bruttoarbeitseinkommen auszugehen. Die von der Künstlersozialkasse festgelegte Beitragsbemessungsgrundlage bleibt für die Vergangenheit verbindlich. Das gilt auch dann, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist. Eine Änderung der Berechnungsgrundlage bei abweichenden tatsächlichen Einkommensverhältnissen ist nicht vorzunehmen; es erfolgt weder eine Korrektur der Berechnungsgrundlage nach oben noch nach unten.

Die Tätigkeit selbständiger Künstler und Publizisten schließt nicht aus, dass sie daneben noch abhängig beschäftigt sind (so genannte unständige Beschäftigungen). Besteht Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz neben einer Versicherungspflicht auf Grund abhängiger Beschäftigung, sind zwei Übergangsgeldbeträge zu ermitteln; zum einen nach den §§ 66 und 67 SGB IX auf der Grundlage des erzielten Arbeitsentgelts, zum anderen nach § 21 Absatz 2 SGB VI.

3.2.4 Sonstige versicherungspflichtige Zeiten (§ 3 SGB VI)

3.2.4.1 Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten (§ 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 1a SGB VI)

Die im Bemessungszeitraum enthaltenen Pflichtbeiträge nach § 166 Absatz 2 SGB VI aufgrund von Pflege beziehungsweise Beiträge nach § 177 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit § 70 Absatz 2 SGB VI für Kindererziehungszeiten werden bei der Berechnung des Übergangsgeldes berücksichtigt, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 SGB VI erfüllt sind. Dabei sind als Einkommen die jeweils hierfür maßgebenden Entgeltpunkte zugrunde zu legen.

Beispiel 4:

Beginn der Leistung	11.07.2018
Bemessungszeitraum	01.01. bis 31.12.2017
Kindererziehungszeiten	01.01.2012 bis 30.04.2017

Lösung:

Im Jahr des Bemessungszeitraumes sind 4 Kalendermonate mit Kindererziehungszeiten belegt.

Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten	0,0833
x Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr 2017	37.077,00 EUR
	= monatlich 3.088,51 EUR
x 4 (Anzahl der mit Kindererziehungszeiten belegten Monate) =	12.354,04 EUR

Für die Kindererziehungszeiten ist ein Einkommen in Höhe von 12.354,04 EUR zu berücksichtigen.

3.2.4.2 Wehrdienstzeiten (§ 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 2a SGB VI)

Das den Pflichtbeiträgen nach § 166 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI entsprechende Entgelt im Bemessungszeitraum wird bei der Berechnung des Übergangsgeldes berücksichtigt.

3.2.4.3 Entgeltersatzleistungen (§ 3 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 3a SGB VI)

Das den Pflichtbeiträgen nach § 166 Absatz 1 Nummer 2 und 2a SGB VI entsprechende Entgelt aus Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld und Versorgungskrankengeld wird bei der Berechnung des Übergangsgeldes berücksichtigt.

3.2.5 Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Personen, die einen Gründungszuschuss erhalten, können nach § 2 Satz 1 Nummern 1 oder 9 SGB VI versicherungspflichtig werden. Diese Pflichtbeiträge werden bei der Übergangsgeldberechnung berücksichtigt.

3.2.6 Berücksichtigung von Beiträgen zur Rentenversicherung aus geringfügiger Beschäftigung und aus dem Übergangsbereich

Die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers nach § 5 Absatz 2 SGB VI bei von der Versicherungspflicht befreiten oder versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen werden bei der Übergangsgeldberechnung nicht berücksichtigt.

Hat der Arbeitnehmer sich nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen oder auf die Versicherungsfreiheit verzichtet und die Beiträge gegebenenfalls aufgestockt, erwachsen aus diesen Beiträgen volle Leistungsansprüche, die auch bei der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 21 Absatz 2 SGB VI zu berücksichtigen sind.

Liegt das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich wird bei der Übergangsgeldberechnung das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das der tatsächlichen Beitragszahlung entspricht.

4. Einkommensanrechnung

Zur Einkommensanrechnung wird auf Kapitel X verwiesen.

V. Berechnungsgrundlage bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 68 SGB IX in der Fassung ab 01.01.2018

Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden 65 Prozent eines fiktiven Arbeitsentgelts zugrunde gelegt, wenn

1. die Berechnung nach den §§ 66 und 67 zu einem geringeren Betrag führt,
2. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt worden ist oder
3. der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Leistungsempfänger der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die seiner beruflichen Qualifikation entspricht. Dafür gilt folgende Zuordnung:

1. für eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (Qualifikationsgruppe 1) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. für einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung (Qualifikationsgruppe 2) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf (Qualifikationsgruppe 3) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße und
4. bei einer fehlenden Ausbildung (Qualifikationsgruppe 4) ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

Maßgebend ist die Bezugsgröße, die für den Wohnsitz oder für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Leistungsempfänger im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistung gilt.

§ 48 SGB IX in der Fassung bis 31.12.2017

Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

Die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts ermittelt, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Leistungsempfänger gilt, wenn

1. die Berechnung nach den §§ 46 und 47 zu einem geringeren Betrag führt,
2. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt worden ist oder
3. der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistungen bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für diejenige Beschäftigung, für die Leistungsempfänger ohne die Behinderung nach ihren beruflichen Fähigkeiten, ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit und nach ihrem Lebensalter in Betracht kämen. Für den Kalendertag wird der 360. Teil dieses Betrages angesetzt.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Rechtsanwendung**
 - 2. Allgemeines**
 - 3. Berechnungsgrundlage wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**
 - 4. Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei einem Leistungsbeginn ab 1. Januar 2018**
 - 4.1 Ermittlung der maßgeblichen Qualifikationsgruppe**
 - 4.1.1 Grundsätze für die Einstufung in Qualifikationsgruppen**
 - 4.2 Berechnung aus fiktivem Arbeitsentgelt**
 - 4.3 Besonderheiten bei mehreren aufeinander folgenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 4.4 Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige**
 - 5. Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei einem Leistungsbeginn bis zum 31. Dezember 2017**
 - 5.1 Ermittlung des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts**
 - 5.2 Berechnung aus tariflichem oder ortsüblichem Arbeitsentgelt**
 - 5.3 Besonderheiten bei mehreren aufeinander folgenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 5.4 Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige**
-
- 1. Rechtsanwendung**

Der Anspruch auf Übergangsgeld als ergänzende Leistung entsteht mit dem Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und ist demnach für die gesamte Dauer der Leistung immer nach dem Recht zu beurteilen, dass zu Beginn der Leistung maßgeblich ist beziehungsweise war. Dies gilt auch bei einem einheitlichen Leistungsfall. Werden beispielsweise nacheinander eine Berufsvorbereitung und anschließend eine berufliche Anpassung, Ausbildung oder Weiterbildung durchgeführt, liegt immer ein sogenannter einheitlicher Leistungsfall vor. Der Beginn des Verfahrens ist dann der erste Tag der ersten Leistung, die zu dem einheitlichen Leistungsfall gehört.

§ 68 SGB IX ist bei einem Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ab dem 01.01.2018 anzuwenden.

Bei einem Leistungsbeginn vor dem 01.01.2018 ist dagegen weiterhin § 48 SGB IX in der Fassung bis 31. Dezember 2017 maßgebend.

Beispiel 1:

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

(Berufsvorbereitung): 04.12.2017 bis 26.01.2018

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

(berufliche Ausbildung): 29.01.2018 bis 24.01.2020

Lösung:

Die Berufsvorbereitung beginnt am 04.12.2017. Daher ist § 48 SGB IX in der Fassung bis 31.12.2017 für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Übergangsgeldes maßgebend. Da es sich um einen einheitlichen Leistungsfall handelt, ist für die nachfolgende berufliche Ausbildung die vorangegangene Berechnungsgrundlage (§ 48 SGB IX) zu übernehmen.

Beispiel 2:

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

(berufliche Ausbildung – Abbruch am 29.12.2017): 04.09.2017 – 29.12.2017

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

(Integrationsmaßnahme): ab 09.04.2018

Lösung:

Die berufliche Ausbildung beginnt am 04.09.2017. Daher ist § 48 SGB IX in der Fassung bis 31.12.2017 für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Übergangsgeldes maßgebend.

Die nachfolgende Integrationsmaßnahme ab dem 09.04.2018 begründet einen neuen Leistungsfall, so dass die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld neu zu ermitteln ist.

Da die Integrationsmaßnahme am 09.04.2018 beginnt, ist § 68 SGB IX in der Fassung ab 01.01.2018 für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage maßgebend.

2. Allgemeines

§ 68 SGB IX ist für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 SGB VI in Verbindung mit § 49

Absatz 3 Nummern 2 bis 5 SGB IX oder § 57 SGB IX beziehungsweise § 60 SGB IX maßgebend. Dies gilt auch bei der Abklärung der beruflichen Eignung oder einer Arbeitserprobung nach § 49 Absatz 4 Satz 2 SGB IX, sofern die Versicherten wegen der Teilnahme an diesen Leistungen kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen.

Anders als bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist bei den zuvor genannten Leistungen auch dann ein Übergangsgeld zu berechnen, wenn Versicherte aktuell weder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen, noch Entgeltersatzleistungen bezogen haben.

3. Berechnungsgrundlage wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 68 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX regelt die Verfahrensweise, wenn eine Berechnungsgrundlage für ein Übergangsgeld (zum Beispiel Arbeitsentgelt) vorhanden ist. Hierbei darf der letzte Tag des Bemessungszeitraums nicht länger als 3 Jahre - ausgehend vom Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben - zurückliegen. Die Frist von 3 Jahren wird in die Vergangenheit zurückgerechnet.

Beispiel 3:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 02.04.2018

Lösung:

3-Jahres-Frist: 02.04.2015 bis 01.04.2018

Ohne Bedeutung ist, ob vor Beginn der Leistung Arbeitsunfähigkeit vorlag. Maßgebend bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist der letzte versicherungsrechtliche Status.

Beispiel 4:

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 16.04.2018

3-Jahres-Frist: 16.04.2015 bis 15.04.2018

selbständig, Bezug von Arbeitseinkommen bis 31.12.2017

versicherungspflichtige Beschäftigung: 01.01.2018 bis 13.04.2018

Lösung:

Zuletzt wurde eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Die Berechnungsgrundlage ist nach §§ 66 und 67 SGB IX, wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zu ermitteln.

Die Berechnung hat wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu erfolgen, wenn **der letzte Tag** des Bemessungszeitraums innerhalb der 3-Jahres-Frist liegt. Dies gilt auch dann, wenn zuletzt eine versicherungspflichtige geringfügige Beschäftigung ausgeübt wurde.

Beispiel 5:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	30.04.2018
versicherungspflichtige Beschäftigung bis	30.04.2015
arbeitslos vom	01.05.2015 bis 28.04.2018

Lösung:

3-Jahres-Frist:	30.04.2015 bis 29.04.2018
Bemessungszeitraum:	01.04.2015 bis 30.04.2015

Der letzte Tag des Bemessungszeitraums (30.04.2015) liegt innerhalb der 3-Jahres-Frist.
Die Berechnungsgrundlage wird wie bei medizinischen Leistungen ermittelt.

Beispiel 6:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	26.03.2018
versicherungspflichtige Beschäftigung in der erlernten Tätigkeit als Maurergeselle bis:	25.03.2015
geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung	01.04.2015 bis 31.10.2017

Lösung:

3-Jahres-Frist:	26.03.2015 bis 25.03.2018
Bemessungszeitraum:	01.10.2017 bis 31.10.2017

Der letzte Tag des Bemessungszeitraums (31.10.2017) der zuletzt ausgeübten Beschäftigung liegt innerhalb der 3-Jahres-Frist. Für die Bestimmung der Berechnungsgrundlage nach §§ 66 und 67 SGB IX ist die geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung maßgebend.
Für die Vergleichsberechnung nach § 68 Absatz 2 SGB IX ist die Qualifikationsgruppe 3 (abgeschlossene Berufsausbildung als Maurer) heranzuziehen.

Wurde zuletzt eine geringfügige, von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigung ausgeübt, ist daraus kein Übergangsgeld zu berechnen.

Für die jeweilige Zuordnung der maßgeblichen Berechnungsvorschrift gilt der letzte versicherungsrechtliche Status des Versicherten vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. So kann beispielsweise **nicht** auf ein eventuell noch innerhalb der 3-Jahres-Frist erzielt (höheres) rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt zurückgegriffen

werden, wenn zuletzt eine geringfügige Beschäftigung mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ausgeübt wurde.

Beispiel 7:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	01.11.2018
versicherungspflichtige Beschäftigung bis	30.06.2018
geringfügige, von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigung	01.07.2018 - 31.10.2018

Lösung:

Aus der geringfügigen Beschäftigung ist kein Übergangsgeld zu berechnen.
Aus dem innerhalb der 3-Jahres-Frist (01.11.2015 – 31.10.2018) erzielten rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt kann ebenfalls kein Übergangsgeld berechnet werden, da der letzte versicherungsrechtliche Status des Versicherten maßgebend ist (geringfügige, von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigung).

Es besteht jedoch die Auffangregelung des § 68 SGB IX, so dass in diesen Fällen das Übergangsgeld aus dem fiktiven Arbeitsentgelt zu berechnen ist.

Beispiel 8:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	17.09.2018
versicherungspflichtige Beschäftigung einschließlich Entgeltfortzahlung bis	29.10.2015
arbeitsunfähig seit 26.09.2015 bis zum Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	

Lösung:

3-Jahres-Frist:	17.09.2015 bis 16.09.2018
Bemessungszeitraum:	01.08.2015 bis 31.08.2015

Da die am 26.09.2015 beginnende Arbeitsunfähigkeit bis zur Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben andauert, liegt der Bemessungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
Der letzte Tag des Bemessungszeitraums (31.08.2015) liegt außerhalb der 3-Jahres-Frist.
Die Berechnungsgrundlage wird ausschließlich aus dem fiktiven Arbeitsentgelt ermittelt.

Beispiel 9:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	17.09.2018
versicherungspflichtige Beschäftigung einschließlich Entgeltfortzahlung bis	29.10.2015
arbeitsunfähig seit 26.09.2015 bis 29.08.2016	

Lösung:

3-Jahres-Frist:	17.09.2015 bis 16.09.2018
-----------------	---------------------------

Bemessungszeitraum:

01.10.2015 bis 31.10.2015

Da die am 26.09.2015 beginnende Arbeitsunfähigkeit **nicht** bis zur Leistung andauert, ist Bemessungszeitraum der Monat, in dem das zuletzt bezogene Entgelt liegt. Unbedeutend ist, dass das Entgelt während der Arbeitsunfähigkeit – Entgeltfortzahlung - bezogen wurde. Der letzte Tag des Bemessungszeitraums (31.10.2015) liegt innerhalb der 3-Jahres-Frist. Die Berechnungsgrundlage wird wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ermittelt.

Wurde die letzte Beschäftigung in der 3-Jahres-Frist im EU-Ausland oder in einem Staat ausgeübt, der die EU-Vorschriften für anwendbar erklärt hat, ist das Arbeitsentgelt aus der ausländischen Beschäftigung zugrunde zu legen. Ist die Berechnungsgrundlage aus ausländischem Arbeitsentgelt zu ermitteln, werden für die Feststellung des Nettoarbeitsentgeltes nach Abzug der ausländischen Sozialversicherungsbeiträge die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland erhoben würden (§ 67 Absatz 5 SGB IX). Gemäß Anhang XI der Verordnung (EG) Nummer 883/2004 ist dem Grenzgänger **auf Antrag** bei der Berechnung des Übergangsgeldes das tatsächliche Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Bei Antragstellung ist die entsprechende Einkommensteuer des Wohnortstaates in Abzug zu bringen.

4. Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei einem Leistungsbeginn ab 1. Januar 2018

§ 68 SGB IX ist bei jeder Berechnung anzuwenden. Es ergibt sich damit folgende Regelung:

- Liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraums innerhalb der 3-Jahres-Frist, sind zwei Berechnungen durchzuführen. Zum einen die Berechnung aus dem tatsächlich erzielten Entgelt (vergleiche Kapitel IV Abschnitt 1), zum anderen aus 65 Prozent des maßgebenden fiktiven Arbeitsentgeltes nach § 68 SGB IX. Der höhere Betrag ist maßgebend. Der Vergleich ist nur einmal zu Beginn der Leistung vorzunehmen.
- Liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraums außerhalb der 3-Jahres-Frist, wird die Berechnungsgrundlage aus 65 Prozent des maßgebenden fiktiven Arbeitsentgeltes nach § 68 SGB IX ermittelt.

Die Regelung des § 68 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX gilt für Leistungsempfänger, die vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben noch nie erwerbstätig waren. Er hat für die gesetzliche Rentenversicherung regelmäßig keine Bedeutung.

4.1 Ermittlung der maßgeblichen Qualifikationsgruppe

Bei einem Leistungsbeginn ab dem 1. Januar 2018 ist für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgeltes dem Versicherten die Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die seiner höchsten **nachgewiesenen** beruflichen Qualifikation entspricht. Je nach Qualifikationsgruppe wird dann auf einen bestimmten Anteil der Bezugsgröße als fiktives Arbeitsentgelt abgestellt, vergleiche Ziffer 4.2.

Werden keine Nachweise vorgelegt, erfolgt bis zur Vorlage von Nachweisen über eine höherwertige berufliche Qualifikation die Einordnung in die Qualifikationsgruppe 4 beziehungsweise in die höchste bereits nachgewiesene Qualifikationsgruppe. Von dem so ermittelten Wert werden 65 Prozent als Berechnungsgrundlage herangezogen.

4.1.1 Grundsätze für die Einstufung in Qualifikationsgruppen

Maßgebend ist die höchste nachgewiesene Qualifikation, unabhängig davon, ob der Versicherte jemals in dem Beruf gearbeitet hat.

Beispiel 10:

Ein Versicherter hat seine erlernte Facharbeitertätigkeit als Kraftfahrzeugmechaniker aufgegeben. Er nimmt anschließend eine Tätigkeit als Hilfsarbeiter bei einer Zeitarbeitsfirma auf.

Lösung:

Das fiktive Arbeitsentgelt ist aus der höchsten nachgewiesenen Qualifikation als Facharbeiter (Qualifikationsgruppe 3 als Kraftfahrzeugmechaniker) zu ermitteln.

Beispiel 11:

Ein Versicherter hat keine abgeschlossene Berufsausbildung. Aufgrund seiner Berufserfahrung wurde er in seinem Betrieb in einer Tätigkeit entsprechend der eines Facharbeiters beschäftigt und bezahlt (dokumentiert durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag).

Lösung:

Das fiktive Arbeitsentgelt ist aus der Qualifikationsgruppe 4 aufgrund fehlender Ausbildung zu ermitteln.

Die nachgewiesene, tatsächliche Beschäftigung und Bezahlung wird bei der Festlegung der Qualifikationsgruppe nicht berücksichtigt.

Beispiel 12:

Der Versicherte ist gelernter Schreiner (Facharbeiter) ohne den Beruf jemals ausgeübt zu haben. In den vergangenen Jahren hat er verschiedene ungelernte Tätigkeiten bei unterschiedlichen Arbeitgebern und in verschiedenen Branchen ausgeübt (unstete Erwerbsbiografie) und war zuletzt über mehrere Jahre hinweg bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt.

Lösung:

Das fiktive Arbeitsentgelt beziehungsweise die Qualifikationsgruppe (hier: Qualifikationsgruppe 3) ist aus der Tätigkeit mit der höchsten nachgewiesenen Qualifikation (hier: Schreiner Geselle) zu ermitteln.

Fachschulabschlüsse sind in der Regel in die Qualifikationsgruppe 2 einzuordnen. Handelt es sich hingegen um eine grundständige Ausbildung (Erstausbildung) an einer Fachschule, ist die Qualifikationsgruppe 3 maßgebend.

Die **Berufsfachschule** entspricht einer grundständigen außerbetrieblichen beruflichen Ausbildung und damit Qualifikationsgruppe 3, soweit sie nicht als allgemeinbildend und damit lediglich als Schulausbildung (Qualifikationsgruppe 4) anzusehen ist.

Zusatzqualifikationen im Rahmen einer Ausbildung (auch Module im Rahmen einer Umschulung) sind Bestandteil der grundständigen Ausbildung und führen nicht zu einer höheren Eingruppierung; es bleibt bei der Einstufung in Qualifikationsgruppe 3.

Bei einer **Weiterbildung von nicht unerheblicher Dauer**, die auf einer grundständigen Ausbildung oder auf langjähriger Berufserfahrung aufbaut, erfolgt die Einstufung in Qualifikationsgruppe 2.

Abgeschlossene Studiengänge (Bachelor oder Master) sind in die Qualifikationsgruppe 1 einzuordnen.

Bei sogenannten **Nachdiplomierungen** (zum Beispiel Anerkennung eines Fachschulabschlusses als Fachhochschulabschluss) ist die Qualifikationsgruppe 1 maßgebend.

Abgeschlossene Berufsausbildungen in der DDR sind in die Qualifikationsgruppe 3 einzustufen, unabhängig von der Dauer der Ausbildung. Angaben im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind als Nachweis anzuerkennen.

Ausländische Abschlüsse (auch in der Europäischen Union) bedürfen der Anerkennung in Deutschland. Dabei entstehende Verfahrenskosten im Rahmen der Feststellung der Qualifikationsgruppe sind vom Versicherten zu tragen.

Hinsichtlich der **Fachschulausbildungen und Hochschulausbildungen** können die Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen zu § 58 SGB VI nicht uneingeschränkt herangezogen werden (dort gilt zum Beispiel das Berufsgrundbildungsjahr als Fachschulausbildung, obwohl es niederschwelliger ist als eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und allenfalls als 1. Ausbildungsjahr berücksichtigt werden kann).

Für Versicherte, bei denen keine Einordnung in eine bestimmte Berufsrichtung möglich ist, weil diese **niemals** eine Beschäftigung auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** ausgeübt haben (zum Beispiel bei einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter), ist Qualifikationsgruppe 4 maßgebend.

4.2 Berechnung aus fiktivem Arbeitsentgelt

Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Versicherte der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die seiner höchsten nachgewiesenen beruflichen Qualifikation entspricht. Anhand der zugeordneten Qualifikationsgruppe wird dann auf einen bestimmten Anteil der Bezugsgröße als fiktives Arbeitsentgelt abgestellt. Dabei gilt folgende Zuordnung:

- **Qualifikationsgruppe 1:** Hochschulausbildung oder Fachhochschulausbildung
→ ein Dreihundertstel der Bezugsgröße

- **Qualifikationsgruppe 2:** Fachschulabschluss, Nachweis über abgeschlossene Ausbildung als Meisterin oder Meister oder vergleichbarer Abschluss
→ ein Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße
- **Qualifikationsgruppe 3:** abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf
→ ein Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße
- **Qualifikationsgruppe 4:** bei fehlender Ausbildung
→ ein Sechshundertstel der Bezugsgröße

Maßgebend ist die Bezugsgröße (Ost/West), die für den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherten im letzten Monat vor dem Beginn der Leistung gilt.

Von dem so ermittelten Wert sind 65 Prozent als tägliche Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Bei der Berechnung ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Berechnungsgrundsätze der §§ 121 bis 124 SGB VI wie folgt vorzugehen:

1. Jährliche Bezugsgröße (West/Ost) für das Kalenderjahr des Bemessungszeitraums (Monat vor Beginn der Leistung) ermitteln.
2. Qualifikationsgruppe der höchsten nachgewiesenen beruflichen Qualifikation ermitteln.
3. Maßgebliche jährliche Bezugsgröße durch den Wert der maßgebenden Qualifikationsgruppe teilen = fiktives tägliches Arbeitsentgelt.
4. 65 Prozent des fiktiven täglichen Arbeitsentgelts = tägliche Berechnungsgrundlage.

Beispiel 13:

Beginn Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	12. Februar 2018
Bemessungszeitraum:	Januar 2018
Wohnort:	Leipzig
berufliche Qualifikation:	Meister

Lösung:

Bezugsgröße Ost 2018	= 32.340,00 EUR
geteilt durch 360 (Wert für Qualifikationsgruppe 2 / Meister)	= 89,83 EUR
davon 65 Prozent als Berechnungsgrundlage	= 58,39 EUR

Diese Berechnungsgrundlage ist gemäß § 68 Absatz 1 Nummern 1 und 3 SGB IX zugrunde zu legen, wenn die Berechnung nach den §§ 66, 67 SGB IX zu einem geringeren Betrag führt oder der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistung länger als 3 Jahre zurückliegt. Liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraums in der 3-Jahres-Frist, ist immer eine Vergleichsberechnung (Berechnungsgrundlage §§ 66, 67 SGB IX mit Berechnungsgrundlage § 68 SGB IX) durchzuführen.

Beispiel 14:

Beginn Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	5. Februar 2018
Wohnort:	Köln
berufliche Qualifikation:	Facharbeiter
Monatslöhner	
Bemessungszeitraum letzte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Oktober 2017
Bruttoentgelt:	3.525,00 EUR
Nettoentgelt:	2.361,00 EUR
Einmalzahlungen:	1.800,00 EUR

Lösung:

Der letzte Tag des Bemessungszeitraums liegt in der 3-Jahres-Frist:

Zunächst Berechnung nach §§ 66, 67 SGB IX:

Brutto: 3.525,00 EUR : 30	= 117,50 EUR
zuzüglich 1.800,00 EUR : 360	= 5,00 EUR
ergibt ein kumuliertes tägliches Regelentgelt von	= 122,50 EUR
davon 80 Prozent	= 98,00 EUR
Netto: 2.361,00 EUR : 30	= 78,70 EUR
Hinzurechnungsbetrag: 78,70 EUR : 117,50 EUR = 0,6698	
x 5,00 EUR	= 3,35 EUR
ergibt ein kumuliertes tägliches Nettoentgelt von	= 82,05 EUR
Vergleich mit 80 Prozent des Regelentgelts in Höhe von 98,00 EUR	
ergibt eine Berechnungsgrundlage gemäß §§ 66, 67 SGB IX	= 82,05 EUR

Berechnung aus fiktivem Arbeitsentgelt gemäß § 68 SGB IX:

Bezugsgröße 2018 (West)	= 36.540,00 EUR
davon ein Vierhundertfünftel (Wert für Qualifikationsgruppe 3)	= 81,20 EUR

als **Berechnungsgrundlage nach § 68 SGB IX** hiervon 65 Prozent = **52,78 EUR**.

Die beiden Berechnungsgrundlagen sind zu vergleichen. Der höhere Betrag (hier 82,05 EUR aus der Berechnung gemäß §§ 66, 67 SGB IX) ist die maßgebende Berechnungsgrundlage.

4.3 Besonderheiten bei mehreren aufeinander folgenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Werden mehrere aufeinander folgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durchgeführt, liegt ein "einheitlicher Leistungsfall" vor. Dabei bilden zum Beispiel die Berufsvorbereitung und die berufliche Weiterbildung immer einen einheitlichen Leistungsfall. Die Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung und einer anschließenden beruflichen Weiterbildung sind nicht als einheitlicher Leistungsfall anzusehen, da die erste Leistung dem Verwaltungsverfahren zuzuordnen ist.

Beispiel 15:

Berufsvorbereitung:	08.01.2018 bis 30.06.2018
berufliche Weiterbildung:	03.09.2018 bis 28.08.2019
Bemessungszeitraum:	01.03.2015 bis 31.03.2015
Berechnungsgrundlage nach §§ 66, 67 SGB IX:	43,00 EUR
Berechnungsgrundlage nach § 68 SGB IX:	37,00 EUR

Lösung:

Die Berechnungsgrundlage während der Berufsvorbereitung beträgt 43,00 EUR. Der letzte Tag des Bemessungszeitraums (31.03.2015) liegt innerhalb der 3-Jahres-Frist (08.01.2015 bis 07.01.2018). Dadurch wird eine Vergleichsberechnung erforderlich. Zu Beginn der Weiterbildung liegt nun der letzte Tag des Bemessungszeitraums außerhalb der 3-Jahres-Frist (03.09.2015 bis 02.09.2018). Da es sich aber um einen einheitlichen Leistungsfall handelt, ist die vorangegangene Berechnungsgrundlage (43,00 EUR) weiterhin maßgebend.

Eine eventuelle **Zwischenbeschäftigung** bleibt bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Übergangsgeldes für eine nachfolgende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Verfahrens außer Betracht.

Wird nach dem vorläufigen Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben diese zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt (zum Beispiel durch einen Aufbaulehrgang), ist von

einem einheitlichen Leistungsfall auszugehen, wenn die Fortsetzung von Anfang an geplant war.

Wird eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen und - zum Beispiel nach Besserung des Gesundheitszustandes (mit neuem Bescheid) - später wieder fortgesetzt, so kann von einer einheitlichen Leistung nicht mehr ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass die 3-Jahres-Frist selbst dann neu zu bestimmen ist, wenn es aufgrund der neuen Ermittlung dieser Frist zu einer geringeren Höhe des Übergangsgeldes kommt.

4.4 Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige

§ 68 SGB IX findet auch für freiwillig Versicherte und Selbständige Anwendung. Nach § 20 SGB VI besteht bei der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben grundsätzlich ein Anspruch auf Übergangsgeld. Zur Vergleichsberechnung ist das fiktive Arbeitsentgelt aus der Qualifikationsgruppe der höchsten nachgewiesenen Qualifikation heranzuziehen.

5. Ermittlung der Berechnungsgrundlage bei einem Leistungsbeginn bis zum 31. Dezember 2017

§ 48 SGB IX alter Fassung ist bei jeder Berechnung anzuwenden. Es ergibt sich damit folgende Regelung:

- Liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraums innerhalb der 3-Jahres-Frist, sind 2 Berechnungen durchzuführen. Zum einen die Berechnung aus dem tatsächlich erzielten Entgelt (vergleiche Kapitel IV Abschnitt 1), zum anderen aus 65 Prozent des tariflichen/ortsüblichen Entgelts nach § 48 SGB IX. Der höhere Betrag ist maßgebend. Der Vergleich ist nur einmal zu Beginn der Leistung vorzunehmen.
- Liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraums außerhalb der 3-Jahres-Frist, wird die Berechnungsgrundlage aus 65 Prozent des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts ermittelt

Die Regelung des § 48 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX gilt für Leistungsempfänger, die vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben noch nie erwerbstätig waren. Er hat für die gesetzliche Rentenversicherung regelmäßig keine Bedeutung.

5.1 **Ermittlung des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts**

In diesen Fällen ist bei der Ermittlung des tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Arbeitsentgelts gemäß § 48 SGB IX alter Fassung von der Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen, für die der Versicherte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten oder Tätigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. In der Regel wird es sich hierbei um die zuletzt ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit handeln. Wurde diese allerdings nur wegen der Behinderung ausgeübt, ist sie für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage unbeachtlich. Abgestellt wird dann auf die Verhältnisse vor Eintritt der Behinderung.

Beispiel 16:

Ein Versicherter hat seine erlernte Tätigkeit als Maurer behinderungsbedingt aufgegeben. Er arbeitet anschließend als Pförtner in einem Industriebetrieb.

Lösung:

Der Tariflohn als Maurergeselle ist maßgebend.

Darüber hinaus ist das Tarifentgelt oder das ortsübliche Entgelt für Vollzeitbeschäftigte auch dann zugrunde zu legen, wenn der Versicherte zuletzt teilzeitbeschäftigt war.

Bei Versicherten, deren **Ausbildung** bei planmäßigem Verlauf vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben geendet hätte, wegen einer eingetretenen Behinderung jedoch nicht vorher beendet werden konnte, ist zur Ermittlung der Übergangsgeldberechnungsgrundlage der Gesellenlohn ohne Berufserfahrung zugrunde zu legen. Wäre die Ausbildung dagegen erst während oder nach Abschluss der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben planmäßig beendet gewesen, ist die Ausbildungsvergütung maßgebend, die der Versicherte ohne die eingetretene Behinderung bei regulärem Ausbildungsverlauf im Kalendermonat vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten hätte.

Für die Feststellung der maßgebenden Beschäftigung oder Bezugsberufes ist der Zeitpunkt der Erstbewilligung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zugrunde zu legen. Der ursprüngliche Bezugsberuf bleibt auch für weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben maßgebend, wenn Versicherte im Anschluss an die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht gearbeitet haben beziehungsweise nicht im Umschulungsberuf gearbeitet haben.

Haben Versicherte dagegen im Anschluss an die vorhergehende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Umschulungsberuf gearbeitet und besteht erneut Rehabilitationsbedarf, ist bei einer anschließenden Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben grundsätzlich der Umschulungsberuf als Bezugsberuf für die Berechnung des Übergangsgeldes aus dem tariflichen/ortsüblichen Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Beschäftigungen, die im Rahmen von so genannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ausgeübt wurden, sind bei der Ermittlung des tariflichen Arbeitsentgelts nicht maßgebend. Vielmehr ist das Tarifentgelt aus dem Bezugsberuf (zum Beispiel Facharbeiter) zugrunde zu legen.

Zeitarbeitsverhältnisse sind einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nicht gleichzustellen. Sofern ein Tarifvertrag einer Zeitarbeitsfirma vorhanden ist, sollte dieser der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde gelegt werden. Wurde die Beschäftigung bei einer Zeitarbeitsfirma allerdings nur wegen der Behinderung ausgeübt, ist das tarifliche Arbeitsentgelt des behinderungsbedingt aufgegebenen Bezugsberufes maßgebend.

Beispiel 17:

Ein Versicherter hat seine erlernte Tätigkeit als Kraftfahrzeugmechaniker behinderungsbedingt aufgegeben. Er nimmt anschließend eine Tätigkeit bei einer Zeitarbeitsfirma auf.

Lösung:

Das Tarifentgelt ist aus der zuvor ausgeübten Tätigkeit als Kraftfahrzeugmechaniker festzustellen

Beispiel 18:

Der Versicherte hat verschiedene Tätigkeiten bei unterschiedlichen Arbeitgebern und in verschiedenen Branchen ausgeübt (unstete Erwerbsbiografie) und war zuletzt über mehrere Jahre hinweg bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt.

Lösung:

Das Tarifentgelt ist aus der letzten Beschäftigung nach dem entsprechenden Zeitarbeitsvertrag zu ermitteln.

Beispiel 19:

Wie Beispiel 18, mit dem Unterschied, dass die Tätigkeit bei der Zeitarbeitsfirma nur kurzzeitig ausgeübt wird. Der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird zeitnah gestellt.

Lösung:

Auch hier ist das Tarifentgelt aus der letzten Beschäftigung nach dem entsprechenden Zeitarbeitsvertrag zu ermitteln.

5.2 Berechnung aus tariflichem oder ortsüblichem Arbeitsentgelt

Das Tarifentgelt ist grundsätzlich beim letzten Arbeitgeber zu erfragen. Das tarifliche Arbeitsentgelt kann auch durch Anfrage zum Beispiel bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden ermittelt werden. Auf die weiteren organisatorischen Verfahrensbeschreibungen beziehungsweise internen Informationsquellen zur Ermittlung des tariflichen Arbeitsentgeltes der jeweiligen Rentenversicherungsträger wird verwiesen.

Zur Bestimmung des tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Arbeitsentgelts ist der Wohnsitz des Versicherten am Ende des Bemessungszeitraumes maßgebend. Existiert keine tarifliche Regelung, ist das ortsübliche Entgelt zu ermitteln. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für diejenige Beschäftigung, für die der Leistungsempfänger ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Die erforderlichen Angaben sind zunächst bei dem früheren Arbeitgeber des Versicherten zu erfragen, bei dem diese Beschäftigung ausgeübt wurde. Sind diese Angaben auf diesem Weg nicht zu ermitteln, wird ein vergleichbarer Wirtschaftszweig zur Ermittlung des ortsüblichen Arbeitsentgeltes herangezogen. Existiert kein vergleichbarer Wirtschaftszweig, werden hilfsweise die fiktiven Arbeitsentgelte der Qualifikationsgruppen des § 152 SGB III herangezogen.

Für Versicherte, bei denen keine Einordnung in eine bestimmte Berufsrichtung möglich ist, weil diese niemals eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt haben (zum Beispiel bei einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen), ist ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 325,00 EUR maßgebend.

Zum tariflichen Entgelt gehören die Bezüge, die nach §§ 14, 17 SGB IV als Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen sind. Dazu gehören auch einmalig gezahlte Arbeitsentgelte, wie zum Beispiel Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers. Altersvorsorgewirksame Leistungen sind grundsätzlich kein Arbeitsentgelt. Weist der Versicherte im Einzelfall nach, dass er einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat und von seinem Arbeitgeber steuerpflichtige beziehungsweise beitragspflichtige altersvorsorgewirksame Leistungen erhält, werden diese Leistungen bei der Berechnung des Übergangsgeldes berücksichtigt. Übertarifliche Zahlungen des Arbeitgebers sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Sonderzuschläge wie zum Beispiel:

- Akkordzulagen
- versicherungsfreie Zulagen (zum Beispiel für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit oder Nachtarbeit)
- Zulagen, die nicht zum Entgelt im Sinne des SGB IV (§§ 14 und 17) gehören (zum Beispiel Auslösungen bei Montagearbeitern).

Diese sind nicht als tarifliches Arbeitsentgelt im Sinne des § 48 SGB IX anzusehen, weil sie zur Abgeltung einer über die tarifliche Arbeitszeit und Arbeitsleistung hinausgehenden tatsächlichen Tätigkeit gezahlt werden. Dies gilt gleichermaßen für individuelle Leistungszulagen. Leistungszulagen, die dagegen an alle Mitarbeiter eines Betriebes unabhängig von deren persönlicher Leistung ausgezahlt werden, sind bei der Ermittlung des fiktiven Arbeitsentgeltes zu berücksichtigen.

Das Tarifentgelt ist auf ein Jahresentgelt hochzurechnen. Sieht der Tarifvertrag Einmalzahlungen vor, sind diese als tarifliche Arbeitsentgelte mit zu berücksichtigen. Bestehen im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bei der Feststellung der tariflichen oder ortsüblichen Einmalzahlungen, ist das tarifliche Jahresentgelt pauschal um 10 Prozent höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu erhöhen.

Zur Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost/West) ist der Wohnort des Versicherten am Ende des Bemessungszeitraumes maßgebend.

Die Entgeltangabe erfolgt entweder monatlich (Monatsentgelt) oder stündlich. Bei einem auf Stunden bezogenen Arbeitsentgelt ist zusätzlich die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit zu ermitteln. Berechnungsgrundlage ist 65 Prozent des jährlichen tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgeltes, geteilt durch 360 Tage.

Nach Monaten bemessenes Entgelt:		
monatliches Tarifentgelt	x 12 Monate	= jährliches Tarifentgelt
		+ jährliche tarifliche Einmalzahlung
		= Gesamtjahreseinkommen (gegebenenfalls begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze)
Gesamtjahreseinkommen	x 65 Prozent	= jährliche Berechnungsgrundlage
jährliche Berechnungsgrundlage	: 360 Tage	= kalendertägliche Berechnungsgrundlage

Nach Stunden bemessenes Entgelt:				
stündliches Tarifentgelt	x	tarifliche wöchentliche Arbeitszeit	x 52 Wochen	= jährliches Tarifentgelt
				+ jährliche tarifliche Einmalzahlung
				= Gesamtjahreseinkommen (gegebenenfalls begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze)
Gesamtjahreseinkommen		x 65 Prozent		= jährliche Berechnungsgrundlage
jährliche Berechnungsgrundlage		: 360 Tage		= kalendertägliche Berechnungsgrundlage

Beispiel 20:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	03.04.2017
Letztes Entgelt des Versicherten	2.381,00 EUR brutto
(Bemessungszeitraum) Juni 2016	1.588,00 EUR netto
Entgelt wurde erzielt in:	160 Stunden
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	40 Stunden
Einmalzahlungen vom 01.07.2015 bis 30.06.2016	2.500,00 EUR
arbeitslos seit 01.07.2016	
Tarifentgelt für März 2017	13,90 EUR pro Stunde
Tarifliche wöchentliche Arbeitszeit:	38,5 Stunden
Tarifliche Einmalzahlungen	1.800,00 EUR

Lösung:

3-Jahres-Zeitraum 03.04.2014 bis 02.04.2017

Letzter Tag des Bemessungszeitraumes (30.06.2016) liegt innerhalb der Frist. Daher erfolgt die Berechnung wie bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 46, 47 SGB IX):

2.381,00 EUR : 160 = 14,88 EUR x 40 = 595,20 EUR : 7	=	85,03 EUR
Hinzurechnungsbetrag (brutto) 2.500,00 EUR: 360 Tage	=	6,94 EUR
kumuliertes tägliches Regelentgelt	=	91,97 EUR
91,97 EUR x 80 Prozent = 73,58 EUR		
1.588,00 EUR : 160 = 9,93 EUR x 40 = 397,20 EUR : 7	=	56,74 EUR
Hinzurechnungsbetrag (netto) 56,74 EUR : 85,03 EUR =		
0,6673 x 6,94 EUR	=	4,63 EUR

Kumuliertes tägliches Nettoentgelt	=	61,37 EUR
Vergleich: 73,58 EUR / 61,37 EUR		
Berechnungsgrundlage (§§ 46, 47 SGB IX) = 61,37 EUR		
Berechnung aus Tarifentgelt (§ 48 SGB IX):		
13,90 EUR x 38,5 Stunden = 535,15 EUR x 52 Wochen	=	27.827,80 EUR
Jährliche tarifliche Einmalzahlungen	+	1.800,00 EUR
	=	29.627,80 EUR
29.627,80 EUR x 65 Prozent = 19.258,07 EUR : 360 = 53,49 EUR		
Berechnungsgrundlage (§ 48 SGB IX) = 53,49 EUR		
(Bei erheblichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung der tariflichen oder ortsüblichen Einmalzahlungen wäre hierfür der Betrag von 2.782,78 EUR zugrunde zu legen)		
Die beiden Berechnungsgrundlagen sind zu vergleichen, der höhere Betrag (61,37 EUR) ist die maßgebende Berechnungsgrundlage.		

5.3 Besonderheiten bei mehreren aufeinander folgenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Werden mehrere aufeinander folgende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durchgeführt, liegt ein "einheitlicher Leistungsfall" vor. Dabei bilden zum Beispiel die Berufsvorbereitung und die Weiterbildung immer einen einheitlichen Leistungsfall. Die Teilnahme an einer Abklärung der beruflichen Eignung (Berufsfindung) oder Arbeitserprobung und anschließende Weiterbildung sind nicht als einheitlicher Leistungsfall anzusehen.

Beispiel 21:

Berufsvorbereitung:	02.01.2014 bis 30.06.2014
Berufliche Weiterbildung:	03.09.2014 bis 28.08.2015
Bemessungszeitraum:	01.03.2011 bis 31.03.2011
Berechnungsgrundlage nach §§ 46, 47 SGB IX:	43,00 EUR
Berechnungsgrundlage nach § 48 SGB IX:	37,00 EUR

Lösung:

Die Berechnungsgrundlage während der Berufsvorbereitung beträgt 43,00 EUR. Der letzte Tag des Bemessungszeitraums liegt innerhalb der 3-Jahres-Frist (02.01.2011 bis 01.01.2014). Dadurch wird eine Vergleichsberechnung erforderlich. Zu Beginn der beruflichen Weiterbildung liegt nun der letzte Tag des Bemessungszeitraumes außerhalb der 3-Jahres-Frist (03.09.2011 bis 02.09.2014). Da es sich aber um einen einheitlichen Leistungsfall handelt, ist die vorangegangene Berechnungsgrundlage (43,00 EUR) weiterhin maßgebend.

Eine eventuelle **Zwischenbeschäftigung** bleibt bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Übergangsgeldes für eine nachfolgende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Verfahrens außer Betracht.

Wird nach dem vorläufigen Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben diese zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt (zum Beispiel durch einen Aufbaulehrgang), ist von einem einheitlichen Leistungsfall auszugehen, wenn die Fortsetzung von Anfang an geplant war.

Wird eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen und - zum Beispiel nach Besserung des Gesundheitszustandes (mit neuem Bescheid) - später wieder fortgesetzt, so kann von einer einheitlichen Leistung nicht mehr ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass die 3-Jahres-Frist selbst dann neu zu bestimmen ist, wenn es aufgrund der neuen Ermittlung dieser Frist zu einer geringeren Höhe des Übergangsgeldes kommt.

5.4 Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige

§ 48 SGB IX findet auch für freiwillig Versicherte und Selbständige Anwendung. Nach § 20 SGB VI besteht bei der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben immer ein Anspruch auf Übergangsgeld. Zur Vergleichsberechnung ist das Tarifentgelt oder ortsübliche Arbeitsentgelt für vergleichbare Beschäftigte heranzuziehen.

VI. Kontinuität der Bemessungsgrundlage

§ 69 SGB IX

Kontinuität der Bemessungsgrundlage

Haben Leistungsempfänger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezogen und wird im Anschluss daran eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeführt, so wird bei der Berechnung der diese Leistungen ergänzenden Leistung zum Lebensunterhalt von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt ausgegangen; es gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze.

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Allgemeines***
- 2. *Personenkreis***
- 3. *Voraussetzungen***
- 3.1 *Übergangsgeld im Anschluss an eine andere Entgeltersatzleistung***
- 3.2 *Zahlung von Pflichtbeiträgen aufgrund einer versicherten
Beschäftigung unmittelbar vor der vorangegangenen
Entgeltersatzleistung***
- 3.3 *Versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt als Grundlage für die
Berechnung der vorangegangenen Entgeltersatzleistung***
- 3.4 *Eine andere Berechnungsvorschrift darf nicht entgegenstehen***
- 4. *Anwendung des § 69 SGB IX***
- 4.1 *Kontinuitätsgebot***
- 4.2 *Anwendung des § 69 SGB IX bei Transfer-Kurzarbeitergeld***

1. *Allgemeines*

Gemeinsam für alle Reha-Träger regelt § 69 SGB IX die Übernahme der bisherigen Bemessungsgrundlage für Versicherte, die im Anschluss an den Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld an einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen.

Bemessungsgrundlage sind das Arbeitsentgelt als Berechnungsgrundlage sowie der Bemessungszeitraum. Ergänzend hierzu wird in § 21 Absatz 3 SGB VI gefordert, dass

Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der genannten Entgeltersatzleistungen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung geleistet haben (vergleiche Ziffer 3.2).

§ 21 SGB VI

Höhe und Berechnung

(1) ...

(2) ...

(3) § 69 des Neunten Buches wird mit der Maßgabe angewendet, dass Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der dort genannten Leistungen Pflichtbeiträge geleistet haben.

(4) ...

(5) ...

2. Personenkreis

Die Kontinuitätsregelung kommt ausschließlich für Arbeitnehmer in einer versicherten Beschäftigung in Betracht. Sie gilt nicht für Personen, deren Bemessungsgrundlage nach § 21 Absatz 2 SGB VI zu ermitteln ist oder wenn die Höhe des Übergangsgeldes nach § 21 Absatz 4 SGB VI festzustellen ist.

3. Voraussetzungen

Die Vorschrift ist anzuwenden, wenn

- sich das Übergangsgeld an eine der genannten Entgeltersatzleistungen anschließt,
- unmittelbar vor der vorangegangenen Entgeltersatzleistung aufgrund einer rentenversicherten Beschäftigung Pflichtbeiträge gezahlt wurden,
- das versicherte Arbeitsentgelt auch Grundlage für die Berechnung der vorangegangenen Entgeltersatzleistung war und
- eine andere Berechnungsvorschrift nicht entgegensteht.

3.1 Übergangsgeld im Anschluss an eine andere Entgeltersatzleistung

An den Bezug der vorangegangenen Entgeltersatzleistung muss sich eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 SGB VI in Verbindung mit §§ 42 fortfolgende SGB IX, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 SGB VI in Verbindung mit § 49 Absatz 3 Nummer 2 bis Nummer 5 und § 57 beziehungsweise § 60 SGB IX, eine Leistung zur Prävention nach § 14 SGB VI oder eine Leistung zur onkologischen Nachsorge nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI unmittelbar anschließen, die einen Übergangsgeldanspruch begründet.

Ein Anschluss liegt nur vor, wenn zum Beispiel zwischen dem zuvor bezogenen Krankengeld und dem nachfolgend zu zahlenden Übergangsgeld lediglich eine durch ein Wochenende beziehungsweise durch einen oder mehrere gesetzliche Feiertage bedingte Unterbrechung liegt. Zur Unmittelbarkeit gelten die Ausführungen in Kapitel II.

Ein Anschluss des Übergangsgeldes an ein vorangegangenes Krankengeld liegt auch dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit durchgehend bis zum Beginn der Leistung zur Teilhabe andauert, jedoch der Krankengeldbezug unterbrochen ist, weil die maximale Bezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Absatz 1 SGB V ausgeschöpft wurde (Aussteuerung).

Bei Bezug von Arbeitslosengeld nach **§ 145 SGB III** unmittelbar vor Beginn einer **ambulanten Leistung mit zeitlich geringem Umfang** sieht § 20 Absatz 1 SGB VI zunächst einen Anspruch auf Übergangsgeld vor. Bezogen auf den Beginn der durchgehenden Arbeitsunfähigkeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Übergangsgeld.

§ 20 Absatz 2 SGB VI schließt den Anspruch auf Übergangsgeld allerdings aus, wenn Versicherte durch die Inanspruchnahme der Leistungen zur Teilhabe nicht gehindert sind, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben.

Zwar haben arbeitsunfähige Versicherte einen grundsätzlichen Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Absatz 1 SGB V, sie erhalten jedoch wegen § 48 Absatz 1 SGB V aktuell kein Krankengeld sondern aufgrund der Aussteuerung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II.

Der Anspruch auf Übergangsgeld ist aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nach § 20 Absatz 2 SGB VI zu beurteilen.

Bei der Teilnahme an einer ganztägig ambulanten oder stationären Leistung ist der Versicherte gehindert, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben. Das Übergangsgeld ist nach § 69 SGB IX in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SGB VI zu berechnen.

3.2 Zahlung von Pflichtbeiträgen aufgrund einer versicherten Beschäftigung unmittelbar vor der vorangegangenen Entgeltersatzleistung

Nach § 21 Absatz 3 SGB VI wird als weitere Voraussetzung gefordert, dass "unmittelbar" vor der zuvor bezogenen Entgeltersatzleistung **Pflichtbeiträge** aufgrund einer **rentenversicherten** Beschäftigung gezahlt wurden (vergleiche Ziffer 1). Zum Begriff der "**Unmittelbarkeit**" gelten auch hier die Ausführungen zu Kapitel II.

3.3 Versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt als Grundlage für die Berechnung der vorangegangenen Entgeltersatzleistung

§ 69 SGB IX und § 21 Absatz 3 SGB VI gelten nur für Versicherte, die zum **Personenkreis** der Arbeitnehmer mit einer **rentenversicherten Beschäftigung** gehören, bei denen sowohl die vorausgegangene Entgeltersatzleistung als auch das zustehende Übergangsgeld aus einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zu berechnen ist.

Eine **Ausnahme** gilt bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zum Beispiel dann, wenn sich diese unmittelbar (vergleiche Ziffer 3.1) an die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben anschließen und bei der für diese Leistung nach § 68 SGB IX ermittelten Bemessungsgrundlage kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, sondern ein fiktives Arbeitsentgelt (nach § 48 SGB IX alter Fassung: ein tarifliches oder ortsübliches Arbeitsentgelt) zugrunde lag. Um in derartigen Fällen eine Benachteiligung von Versicherten im Zusammenhang mit der Prüfung des Übergangsgeldanspruches nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI auszuschließen, ist der Bezug eines nach § 68 SGB IX berechneten Übergangsgeldes insoweit als **Streckungstatbestand** zu beurteilen. Bei der Prüfung des Anspruches auf ein Übergangsgeld für die sich zum Beispiel anschließende Leistung zur medizinischen Rehabilitation ist deshalb von den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen auszugehen, die zu Beginn der zuvor durchgeführten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beziehungsweise der Zahlung des nach § 68 SGB IX berechneten Übergangsgeldes vorlagen.

Ergibt sich danach ein Übergangsgeldanspruch, ist für die Leistung zur medizinischen Rehabilitation als Übergangsgeldbemessungsgrundlage das während der vorangegangenen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ermittelte fiktive Arbeitsentgelt maßgebend.

Beispiel:

Rentenversicherungspflichtige Beschäftigung (Freitag) bis 29.01.

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Weiterbildung)

Übergangsgeldbemessungsgrundlage nach § 68 SGB IX

Beginn: Montag/Ende: Freitag 01.02. bis 30.11.

Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab Montag 03.12.

Lösung:

Für den Übergangsgeldanspruch während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a SGB VI) ist - aufgrund des Streckungstatbestandes vom 01.02. bis 30.11. - auf den Zeitpunkt des Beginns der beruflichen Weiterbildung abzustellen. Unmittelbar vor dem 01.02. wurde bis zum 29.01. ein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt. Die Unterbrechung sowohl zwischen dem Ende der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Beginn der beruflichen Weiterbildung als auch danach bis zum Antritt der Leistung zur medizinischen Rehabilitation umfasst jeweils nur das Wochenende und ist damit unschädlich. Daher ist gemäß § 69 SGB IX für die Leistung zur medizinischen Rehabilitation die aus dem fiktiven Arbeitsentgelt nach § 68 SGB IX ermittelte Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Eine Anwendung von § 69 SGB IX ist unter anderem für Personen **ausgeschlossen**, die vor Beginn der Leistung

- Krankengeld, berechnet nach § 47 Absatz 4 SGB V
(Seeleute, Selbständige, Künstler)
- Krankengeld, berechnet nach § 47b Absatz 1 SGB V
(in Höhe des Arbeitslosengeldes oder Unterhaltsgeldes)
- Übergangsgeld, berechnet nach § 21 Absatz 2 SGB VI
(freiwillig Versicherte, Selbständige)
- Verletztengeld, berechnet nach § 47 Absatz 2 SGB VII

oder

- Versorgungskrankengeld, berechnet nach § 16b BVG

erhalten haben, da diesen Berechnungen kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt zu Grunde liegt.

3.4 Eine andere Berechnungsvorschrift darf nicht entgegenstehen

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Bemessungszeitraum und Berechnungsgrundlage der vorangegangenen Entgeltersatzleistung im Rahmen des § 69 SGB IX nicht übernommen werden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn dieser Leistung länger als 3 Jahre zurückliegt.

4. Anwendung des § 69 SGB IX

4.1 Kontinuitätsgebot

Bei Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen sind - soweit keine offenbaren Unrichtigkeiten vorliegen - sowohl der Bemessungszeitraum als auch das tägliche Regelentgelt und das Nettoarbeitsentgelt der vorangegangenen Entgeltersatzleistung zu übernehmen. Dabei ist zu unterstellen, dass die von der Krankenkasse übermittelten Daten der Krankengeldberechnung richtig sind, da diese Daten zuvor vom Versicherten bei der Berechnung des Krankengeldes akzeptiert wurden. Offenbare Unrichtigkeiten im Sinne von § 38 SGB X müssen sich demnach ohne weitere Ermittlungen aus dem Sachverhalt als „mechanisches Versehen“, wie zum Beispiel Schreibfehler, Rechenfehler, ergeben. Fehler in der Willensbildung (zum Beispiel Zugrundelegung einer falschen Lohnsteuertabelle) sind nicht berichtigungsfähig, auch wenn sie auf Achtlosigkeit beruhen. Soweit der Ausgangsbescheid (Krankengeldbescheid) nicht korrigiert wurde, bleibt dieser maßgebend, selbst wenn er fehlerhaft ist. Das Kontinuitätsgebot ist vorrangig vor einer Herstellung der wahren Verhältnisse.

Ein Hinzurechnungsbetrag, der sich aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ergibt, ist bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung zu übernehmen (§ 159 SGB VI).

Die Bemessungsgrundlage der vorangegangenen Entgeltersatzleistung ist auch dann maßgebend, wenn zum Beispiel durch den Krankenversicherungsträger

- bei Versicherten mit Provisionsentgelt oder Akkordentgelt beziehungsweise mit Monatsentgelt und Mehrarbeitsvergütung ein 3-monatiger Entgeltabrechnungszeitraum zugrunde gelegt wurde oder
 - für die Krankengeldberechnung noch wesentliche Änderungen des Inhalts des Arbeitsverhältnisses in Bezug auf flexible Arbeitszeitregelungen berücksichtigt werden, die zeitgleich oder nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, das heißt noch vor Ablauf der Entgeltfortzahlung, wirksam werden oder
 - die fiktive Lohnsteuer des Wohnortstaates berücksichtigt worden ist.
- Grenzgänger sind häufig nicht im Land der Beschäftigung, sondern im Wohnortstaat

einkommensteuerpflichtig. **Auf Antrag** wird der Berechnung des Krankengeldes ein fiktives Nettoentgelt zugrunde gelegt. Dazu wird vom tatsächlich ausgezahlten Nettoarbeitsentgelt (ohne inländischen Lohnsteuerabzug) die fiktive Lohnsteuer des Wohnortstaates abgezogen.

Mit der Anwendung der Kontinuitätsregelung nach § 69 SGB IX, mit der durch Rückgriff auf die Feststellungen des vorherigen Leistungsträgers Verwaltungsarbeit eingespart werden soll, ist eine Übernahme des Zahlbetrages der vorangegangenen Entgeltersatzleistung nicht verbunden. Für die Feststellung der Höhe des Übergangsgeldes sind deshalb die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften zu beachten. Da der aus der vorherigen Entgeltersatzleistung zu übernehmende Bemessungszeitraum unter Umständen längere Zeit zurückliegen kann, sind gegebenenfalls die nach § 70 SGB IX vorgeschriebenen Anpassungen durchzuführen, bevor die endgültige Höhe des Übergangsgeldes gemäß § 66 Absatz 1 SGB IX festgesetzt oder gegebenenfalls eine Einkommensanrechnung gemäß § 72 Absatz 1 SGB IX vorgenommen wird.

4.2 Anwendung des § 69 SGB IX bei Transfer-Kurzarbeitergeld

Der Bezug von Transfer-Kurzarbeitergeld begründet ein neues Pflichtversicherungsverhältnis.

Als Maßstab für die Berechnung des Krankengeldes kommt allein das konkret bestehende Versicherungsverhältnis in Betracht. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn das bisher bestehende Beschäftigungsverhältnis und damit auch das Versicherungsverhältnis sich so wesentlich geändert hat, dass es bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit wie ein neues Versicherungsverhältnis zu bewerten ist. Bei einem Wechsel in eine Auffanggesellschaft entsteht ein neues Pflichtversicherungsverhältnis.

Das Krankengeld wird daher aus dem im jeweiligen Bemessungszeitraum erzielten Nettobetrag ermittelt, maximal aus 70 Prozent des Höchstregelentgelts in der gesetzlichen Krankenversicherung. Vorstehenden Nettobetrag bilden

- das Transfer-Kurzarbeitergeld sowie
- gegebenenfalls der Nettobetrag sonstiger beitragspflichtiger Bezüge und
- nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch Zuschüsse zum Transfer-Kurzarbeitergeld (sogenannte Aufstockungsbeträge), selbst wenn diese nicht sozialversicherungspflichtig sind.

Die nach diesen Grundsätzen ermittelten Bemessungsgrundlagen des Krankengeldes sind im Rahmen von § 69 SGB IX für das Übergangsgeld zu übernehmen.

Für die Berechnung des Krankengeldes werden folgende Entgeltarten erhoben und zugrunde gelegt:

- Soll-Entgelt brutto
- Soll-Entgelt netto (das ist das um die fiktiven gesetzlichen Abzüge reduzierte Soll-Entgelt brutto)
- Ist-Entgelt brutto
- Ist-Entgelt netto
- Höhe des Transfer-Kurzarbeitergeldes
- Zuschüsse zum Transfer-Kurzarbeitergeld (sogenannte Aufstockungsbeträge).

Sofern in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beitragspflichtige Einmalzahlungen bezogen wurden, sind diese bei der Krankengeldberechnung zu berücksichtigen. Wurde im Bemessungszeitraum neben dem Transfer-Kurzarbeitergeld Arbeitsentgelt erzielt, werden für den Verhältniswert zur Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (netto) aus Einmalzahlungen das Ist-Entgelt brutto und das daraus resultierende Ist-Entgelt netto zugrunde gelegt. Wurde im Bemessungszeitraum neben dem Transfer-Kurzarbeitergeld kein Arbeitsentgelt erzielt, sind hilfsweise das Soll-Entgelt brutto und das daraus resultierende (fiktive) Soll-Entgelt netto heranzuziehen.

VII. Höhe des Übergangsgeldes

§ 66 SGB IX

Höhe und Berechnung des Übergangsgelds

(1) Der Berechnung des Übergangsgelds werden 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt) zugrunde gelegt, höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 67 berechnete Nettoarbeitsentgelt; als Obergrenze gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts werden die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches nicht berücksichtigt. Das Übergangsgeld beträgt

1. 75 Prozent der Berechnungsgrundlage für Leistungsempfänger,
 - a) die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben,
 - b) die ein Stiefkind (§ 56 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Buches) in ihren Haushalt aufgenommen haben oder
 - c) deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben,
2. 68 Prozent der Berechnungsgrundlage für die übrigen Leistungsempfänger.

Leisten Träger der Kriegsopferfürsorge Übergangsgeld, beträgt das Übergangsgeld 80 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn die Leistungsempfänger eine der Voraussetzungen von Satz 3 Nummer 1 erfüllen, und im Übrigen 70 Prozent der Berechnungsgrundlage.

(2) ...

§ 71 SGB IX
Weiterzahlung der Leistungen

(1)

(2)

(3)

(4) Sind die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Anspruchsdauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können. In diesem Fall beträgt das Übergangsgeld

1. 67 Prozent bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorliegen, und
2. 60 Prozent bei den übrigen Leistungsempfängern,

des sich aus § 66 Absatz 1 Satz 1 oder § 68 ergebenden Betrages.

(5) ...

Abschnitt 1:

Höhe des nach Arbeitseinkünften berechneten Übergangsgeldes (§ 66 Absatz 1 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
2. **Personenkreise des § 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB IX**
 - 2.1 **Versicherte mit Kind**
 - 2.1.1 **Änderungen in den Verhältnissen bei Kindern**

- 2.2** *Der mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebenspartner kann keine Erwerbstätigkeit ausüben, weil er den Versicherten pflegt oder selbst der Pflege bedarf*
- 2.2.1** *Häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder Lebenspartner*
- 2.2.2** *Pflegebedürftigkeit*
- 2.2.2.1** *Pflegebedürftigkeit des Versicherten*
- 2.2.2.2** *Pflegebedürftigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners*
- 2.2.3** *Änderungen in den Verhältnissen*

1. Allgemeines

Die Höhe des Übergangsgeldes der gesetzlichen Rentenversicherung basiert bei versicherungspflichtig Beschäftigten, freiwillig Versicherten und pflichtversicherten Selbständigen auf der ermittelten Berechnungsgrundlage (§§ 66 und 68 SGB IX sowie § 21 Absatz 2 SGB VI).

Das Übergangsgeld beträgt für den Personenkreis des § 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB IX 75 Prozent und für die übrigen Versicherten 68 Prozent der maßgebenden Berechnungsgrundlage (§ 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SGB IX).

Bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beträgt das Übergangsgeld 67 Prozent beziehungsweise 60 Prozent (§ 71 Absatz 4 Satz 2 SGB IX).

Versicherte, die vor einer Leistung Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes bezogen haben, sind von der Reduzierung des Übergangsgeldes nicht betroffen. Sie erhalten Übergangsgeld in Höhe der bisherigen Leistung (§ 21 Absatz 4 SGB VI). Vorstehendes gilt nicht für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

2. Personenkreise des § 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB IX

2.1 Versicherte mit Kind

Als Kinder gelten die in § 32 Absatz 1 und Absätze 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Kinder.

Kinder in diesem Sinne sind ausschließlich:

- a) leibliche Kinder (eheliche, nichteheliche Kinder),
- b) Adoptivkinder,
- c) Pflegekinder (Personen, mit denen der Versicherte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhutsverhältnis und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Stiefkinder sind nach § 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b SGB IX ebenfalls zu berücksichtigen, sofern eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherten besteht.

Das Kindschaftsverhältnis **beginnt**

- bei leiblichen Kindern mit dem Tag der Geburt,
- bei Adoptivkindern mit dem Tag der Rechtskraft der Adoption,
- bei Pflegekindern mit dem Tag des Beginns des Pflegekindschaftsverhältnisses und
- bei Stiefkindern mit dem Tag der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt.

Das Kindschaftsverhältnis **endet** mit dem Tag des Todes des Kindes. Weiterhin

- bei leiblichen Kindern mit dem Tag der Adoption durch einen Dritten,
- bei Adoptivkindern mit der Rücknahme der Adoption,
- bei Pflegekindern mit dem Ende des Pflegekindschaftsverhältnisses und
- bei Stiefkindern mit dem Tag der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft.

Das erhöhte Übergangsgeld steht für alle Übergangsgeldzahltag eines Monats zu, wenn an mindestens einem Tag ein zu berücksichtigendes Kindschaftsverhältnis vorliegt.

Beispiel 1:	a)	b)	c)
Übergangsgeldanspruch	ab 05.08.	ab 01.04.	01.05 bis 22.05.
Geburt eines Kindes am	19.08.	31.05.	31.05.

Lösung:

erhöhtes Übergangsgeld	ab 05.08.	ab 01.05.	01.05. bis 22.05.
------------------------	-----------	-----------	-------------------

Bei den unter a) und b) genannten Kindern ist es nicht erforderlich, dass diese im Haushalt des Versicherten leben. Eine Unterbringung außerhalb des Haushalts des Versicherten zum Beispiel bei dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, schließt die Zahlung des erhöhten Übergangsgeldes nicht aus. Bei Pflegekindern und Stiefkindern dagegen muss eine häusliche Gemeinschaft mit dem Leistungsempfänger vorliegen.

Enkel oder Geschwisterkinder des Versicherten, auch wenn sie in dessen Haushalt aufgenommen sind und ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band besteht und vom Versicherten zu wesentlichen Teilen der Unterhalt getragen wird, werden den in § 32 Absatz 1 Einkommensteuergesetz genannten Kindern nicht gleichgestellt.

Zu berücksichtigende volljährige Kinder

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, begründen den erhöhten Übergangsgeldanspruch, wenn sie die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 und 5 Einkommensteuergesetzes erfüllen. Gleiches gilt für Stiefkinder.

Volljährige Kinder werden längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt, wenn sie bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet sind.

Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres führen zu einem erhöhten Übergangsgeldanspruch, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens oder das Kind zum Beispiel Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr leistet.

Behinderte Kinder werden auch über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Absatz 4 und 5 Einkommensteuergesetzes werden als erfüllt angesehen, wenn der Leistungsempfänger nachweist, dass für das volljährige Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dabei ist es unerheblich, wer das Kindergeld erhält oder ob eine Unterhaltsverpflichtung besteht. Für ein volljähriges Stiefkind ist ebenfalls der Nachweis über den Kindergeldbezug zu erbringen.

2.1.1 Änderungen in den Verhältnissen bei Kindern

Ändern sich während des Anspruches auf Übergangsgeld die maßgebenden Verhältnisse, wirkt sich dies im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Kindern oder Stiefkindern vom Beginn des nächsten Kalendermonats (Minderung) aus.

Beispiel 2:	
Übergangsgeldanspruch	01.07. bis 15.09.
Ein Kind vollendet das 18. Lebensjahr	am 20.08.
Der Anspruch auf Kindergeld endet	am 31.08.
Lösung:	
Minderung des Übergangsgeldes	ab 01.09.

2.2 Der mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebenspartner kann keine Erwerbstätigkeit ausüben, weil er den Versicherten pflegt oder selbst der Pflege bedarf

Für die Zahlung des höheren Übergangsgeldes wegen Pflegebedürftigkeit müssen **mehrere** Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherte lebt mit dem Ehegatten oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft.
Der Versicherte oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner ist pflegebedürftig.
Aufgrund der Pflegebedürftigkeit des Versicherten kann der Ehegatte oder Lebenspartner keine Erwerbstätigkeit ausüben beziehungsweise der pflegebedürftige Ehegatte oder Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Hinweis:

Durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgestellter Gemeinschaften ist für zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit geschaffen worden, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, wenn sie vor einer zuständigen Behörde erklären, dass sie eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Nur Lebenspartner aus dieser Gemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

2.2.1 Häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder Lebenspartner

"Häusliche Gemeinschaft" unter Ehegatten oder Lebenspartnern bedeutet räumliches Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt.

2.2.2 Pflegebedürftigkeit

Der Begriff "Pflegebedürftigkeit" ist in § 14 Absatz 1 SGB XI definiert.

Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Der Versicherte kann diese zum Beispiel nachweisen durch Vorlage eines Bescheides über die Anerkennung von Pflegebedürftigkeit beziehungsweise die Gewährung von Geldleistungen oder Sachleistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Bundesversorgungsgesetz.

2.2.2.1 Pflegebedürftigkeit des Versicherten

Pflegebedürftigkeit in der Person des Versicherten dürfte eine Ausnahme sein, weil bei Pflegebedürftigkeit die Erfolgsaussichten im Sinne des § 10 SGB VI in Frage gestellt sind. Ist der Versicherte pflegebedürftig, so ist das erhöhte Übergangsgeld nur zu zahlen, wenn ihn der in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebende Ehegatte oder Lebenspartner pflegt und dieser deshalb keine Erwerbstätigkeit ausüben kann. Ist der Ehegatte oder Lebenspartner nicht erwerbstätig, so wird unterstellt, dass er den Betreuten pflegt. Wird der Versicherte allerdings von einer anderen Person gepflegt, zum Beispiel von einer bezahlten Pflegekraft, so entfällt das höhere Übergangsgeld.

2.2.2.2 Pflegebedürftigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners

Ist der Ehegatte oder Lebenspartner des Versicherten pflegebedürftig, so genügt es, dass er im gleichen Haushalt lebt und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat. Ohne Bedeutung ist, durch wen die Pflege erfolgt.

2.2.3 Änderungen in den Verhältnissen

Im Gegensatz zum erhöhten Übergangsgeld auf Grund der Berücksichtigung von Kindern (Kalendermonatsprinzip), wird das erhöhte Übergangsgeld auf Grund einer vorliegenden Pflegebedürftigkeit nur so lange nach dem **höheren** Prozentsatz gezahlt, wie die Voraussetzungen (§ 66 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB IX) vorliegen. Änderungen in den Verhältnissen sind zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass das Übergangsgeld entsprechend zu erhöhen oder zu mindern ist.

Ist das Übergangsgeld nach den niedrigeren Werten berechnet worden und werden während des Übergangsgeldbezuges die Voraussetzungen für den höheren Prozentsatz erfüllt, ist der höhere Betrag des Übergangsgeldes ab dem Tag zu zahlen, ab dem die Voraussetzungen für den höheren Wert vorliegen.

Beispiel 3:			
	a)	b)	c)
Eintritt Pflegebedürftigkeit am:	19.08.	28.02.	31.05.
Lösung:			
erhöhtes Übergangsgeld ab	19.08.	28.02.	31.05.

Zu Beispiel 3, Buchstaben b) und c):

Falls Übergangsgeld für den vollen Kalendermonat zu zahlen ist, sind die erhöhten Beträge zu Beispiel b) im Februar für 3 Tage und im Beispiel c) ab 01.06. zu zahlen (siehe hierzu auch § 65 Absatz 7 SGB IX).

Wird das Übergangsgeld nach dem höheren Prozentsatz gezahlt und entfallen die Voraussetzungen für den höheren Betrag, ist das Übergangsgeld ab dem Folgetag, der auf die Änderung der Verhältnisse folgt, auf den niedrigeren Prozentsatz festzusetzen.

Beispiel 4:		
	a)	b)
Wegfall der Pflegebedürftigkeit am:	19.09.	31.07.
Lösung:		
Minderung des Übergangsgeldes ab:	20.09.	01.08.

Abschnitt 2:

Höhe des Übergangsgeldes bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und sonstigen Leistungen zur Teilhabe für Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB III (§ 21 Absatz 4 SGB VI)

§ 21 SGB VI	
Höhe und Berechnung	
(1) ...	
(2) ...	
(3) ...	

(4) Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes (§ 47b Fünftes Buch); Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Arbeitslosengeld II bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II. Dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,

- a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
- b) die nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen, oder
- c) die auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
- d) deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 62 Absatz 1 oder § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst.

(5) ...

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Allgemeines***
- 2. *Voraussetzungen***
- 3. *Arbeitslosengeld (SGB III)***
 - 3.1 *Vorherige Entrichtung von Pflichtbeiträgen***
 - 3.2 *Höhe des Übergangsgeldes***
 - 3.3 *Änderung der Leistungshöhe***
 - 3.4 *Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Beschäftigung***
- 4. *Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)***
 - 4.1 *Änderung der Leistungshöhe***
- 5. *Beginn und Zahlungsweise des Übergangsgeldes***

1. Allgemeines

Die Vorschrift unterscheidet zwischen zwei Personengruppen:

- Versicherte, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III oder Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes (§ 47b SGB V) beziehen und
- Versicherte, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten.

Beide Personengruppen können während der Teilnahme an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur onkologischen Nachsorge, im Ausnahmefall auch während einer Leistung zur Prävention, Übergangsgeld erhalten. Nach § 20 Absatz 2 SGB VI haben Versicherte, die Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben, nur Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie wegen der Inanspruchnahme der Leistungen zur Teilhabe keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können. Dies gilt analog für Versicherte, die Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und bei Teilarbeitslosigkeit findet § 21 Absatz 4 SGB VI keine Anwendung.

2. Voraussetzungen

Die Versicherten müssen die genannten Einkünfte unmittelbar vor Beginn der Leistung oder der bis dahin andauernden Arbeitsunfähigkeit bezogen haben. Anderenfalls mangelt es an einem Anspruch dem Grunde nach, so dass schon deshalb die Anwendung des § 21 Absatz 4 SGB VI entfällt. Hinsichtlich der Unmittelbarkeit wird auf § 20 Absatz 1 Nummer 3 b SGB VI (siehe Kapitel II) verwiesen.

3. Arbeitslosengeld (SGB III)

Versicherte, die zuletzt Arbeitslosengeld bezogen haben, sollen einkommensmäßig so gestellt werden, als würden sie nicht an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation teilnehmen. Gleiches gilt, wenn Versicherte zuletzt Krankengeld nach § 47b Absatz 1 SGB V in Höhe des Arbeitslosengeldes erhalten haben.

Ruhende Leistungen gelten als bezogen, so dass ein Anspruch auf Übergangsgeld auch besteht, wenn der Versicherte unmittelbar vor Beginn der Leistung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und dieses gegebenenfalls nach § 156 bis § 160 SGB III ruhte. Hier

ist die Leistung allerdings auf 0,00 EUR reduziert, so dass für die Zeit des Ruhens auch kein Übergangsgeld zusteht. Nach Wegfall der Ruhenstatbestände (zum Beispiel Sperrfrist) ist Übergangsgeld im Rahmen des § 21 Absatz 4 SGB VI zu zahlen.

Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld allerdings **erloschen**, wird kein Übergangsgeld nach § 21 Absatz 4 SGB VI gezahlt.

3.1 Vorherige Entrichtung von Pflichtbeiträgen

Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes kann nur dann gezahlt werden, wenn **zuvor** Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind. Hinsichtlich der Formulierung „zuvor“ kann ein längerer Zeitraum zwischen Beschäftigungsende und Arbeitslosengeld liegen. Entscheidend ist, dass das Arbeitslosengeld aus einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt berechnet wurde.

Rentenversicherungsbeiträge, die **während** des Bezuges dieser Leistungen entrichtet wurden, begründen keinen Übergangsgeldanspruch.

Beiträge, die arbeitslose Versicherte mit Wohnsitz im Bundesgebiet und Leistungsbezug von einer bundesdeutschen Agentur für Arbeit in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union entrichteten (Grenzgänger), werden den im Geltungsbereich des SGB entrichteten Pflichtbeiträgen gleichgestellt. Der Grenzgänger wird so gestellt, als ob für ihn während der letzten Beschäftigung die Rechtsvorschriften des Staates gegolten hätten, in dem er wohnt.

3.2 Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld wird in Höhe des bei Krankheit zu erbringenden Krankengeldes gezahlt. Nach § 47b SGB V wird dieses in der gleichen Höhe wie das Arbeitslosengeld der Agentur für Arbeit gezahlt, das der Versicherte zuletzt bezogen hat.

3.3 Änderung der Leistungshöhe

Eine Änderung in der Höhe des gezahlten Übergangsgeldes tritt auf Antrag des Versicherten dann ein, wenn sich die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgebenden Verhältnisse ändern. Der Versicherte erhält als Übergangsgeld den Betrag, den er ohne die Leistung von der Agentur für Arbeit erhalten würde. Änderungen, die zu einer Erhöhung des Übergangsgeldes um weniger als 10 Prozent führen würden, werden allerdings nicht berücksichtigt (§ 47b Absatz 2 SGB V).

Eine Neufeststellung des Übergangsgeldes ist nur zugunsten des Versicherten möglich.

3.4 Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Beschäftigung

Versicherten, die Arbeitslosengeld beziehen, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein gleichzeitig erzielt Entgelt auf die Leistung der Agentur für Arbeit angerechnet.

Hat der Versicherte vor Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder der Leistung zur onkologischen Nachsorge, im Ausnahmefall auch während einer Leistung zur Prävention, beziehungsweise vor Beginn der vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit **Arbeitsentgelt und Leistungen der Agentur für Arbeit** nebeneinander bezogen, sind unter Umständen **zwei** Übergangsgelder zu berechnen.

Bei **Teilarbeitslosigkeit** findet § 21 Absatz 4 SGB VI keine Anwendung. Für die Berechnung und Höhe des Übergangsgeldes ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das in der – infolge der Teilarbeitslosigkeit – nicht mehr ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wurde (§ 67 Absatz 2 SGB IX).

4. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)

Hinsichtlich des Anspruchs auf Übergangsgeld wird auf § 20 Absatz 1 Nummer 3 b SGB VI verwiesen (siehe Kapitel II).

§ 20 Absatz 2 SGB VI gilt analog für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Die Zahlung des Übergangsgeldes für Bezieher von Arbeitslosengeld II wird in § 21 Absatz 4 SGB VI eigenständig geregelt, wobei § 25 SGB II zu beachten ist, der folgenden Wortlaut hat:

§ 25 SGB II

Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung

Haben Leistungsberechtigte dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Rentenversicherung weiter; dies gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Werden Vorschüsse länger als einen Monat geleistet, erhalten die Träger der Leistungen nach diesem Buch von den zur Leistung verpflichteten Trägern monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der Vorschüsse des jeweils abgelaufenen Monats. § 102 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

Das Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II wird grundsätzlich nicht von dem Rentenversicherungsträger an den Versicherten erbracht. Vielmehr zahlen die Träger der Leistungen nach dem SGB II das Arbeitslosengeld II für die Dauer der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vorschussweise weiter und erhalten hierfür entsprechend den Regelungen des § 102 SGB X von dem Rentenversicherungsträger Ersatz. Hierzu zählen gegebenenfalls auch Betriebskostennachzahlungen, die während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation für den Versicherten anfallen. Werden die Vorschüsse länger als einen Monat geleistet, kann der Träger der Leistungen nach dem SGB II monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Bei dem Sozialgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II handelt es sich nicht um Arbeitslosengeld II.

4.1 Änderung der Leistungshöhe

§ 47b Absatz 2 SGB V findet beim Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II keine Anwendung. Änderungen in der Höhe des Arbeitslosengeldes II, zum Beispiel bei Sanktionen wegen Pflichtverletzungen, sind zu übernehmen. Dies gilt auch für die Anpassung des Arbeitslosengeldes II.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können beim Arbeitslosengeld II hinzuverdienen. Um die im SGB II normierte Mindestsicherung für Arbeitsuchende nicht zu unterschreiten, findet in diesen Fällen § 72 SGB IX keine Anwendung.

Diejenigen Bestandteile des Arbeitslosengeldes II, die lediglich darlehensweise erbracht werden (zum Beispiel Mietschulden) und einmalige Teilleistungen (zum Beispiel Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung) sowie Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) und befristete Zuschläge bleiben bei der Höhe des Übergangsgeldes unberücksichtigt (§ 21 Absatz 4 Satz 2 SGB VI). Sie sind demnach von dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterzuzahlen.

5. Beginn und Zahlungsweise des Übergangsgeldes

§ 146 SGB III (sechswöchige Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit) findet bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe keine Anwendung. Übergangsgeld ist regelmäßig ab Beginn der Leistung zu zahlen.

Das Arbeitslosengeld wird nach § 154 SGB III für Kalendertage berechnet und geleistet. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht nach § 41 SGB II für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

Dieses gilt analog § 65 Absatz 7 SGB IX auch dann, wenn Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Krankengeld und Übergangsgeld nach § 21 Absatz 4 SGB VI in einem Kalendermonat zusammentreffen und diesen vollständig ausfüllen.

Vergleiche zur Zahlungsweise auch die Ausführungen in Kapitel XII.

Beispiel 2:

Bezug von Arbeitslosengeld bis 26.01.

kalendertäglicher Leistungssatz: 42,14 EUR

Leistung zur medizinischen Rehabilitation vom 27.01. bis 03.03.

Die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 4 SGB VI sind erfüllt.

Lösung:

Höhe des kalendertäglichen Übergangsgeldes: 42,14 EUR

Übergangsgeld wird gezahlt vom 27.01. bis 03.03.

Ermittlung des Übergangsgeldes:

vom 27.01. bis 31.01. = 4 Tage

vom 01.02. bis 28.02. = 30 Tage

vom 01.03. bis 03.03. = 3 Tage

37 Tage x 42,14 EUR = 1.559,18 EUR

VIII. Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld

§ 65 SGB IX

Leistungen zum Lebensunterhalt

(1) Im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation leisten

1. Krankengeld: die gesetzlichen Krankenkassen nach Maßgabe der §§ 44 und 46 bis 51 des Fünften Buches und des § 8 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
2. Verletztengeld: die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe der §§ 45 bis 48, 52 und 55 des Siebten Buches,
3. Übergangsgeld: die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
4. Versorgungskrankengeld: die Träger der Kriegsopferversorgung nach Maßgabe der §§ 16 bis 16h und 18a des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten Übergangsgeld

1. die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 49 bis 52 des Siebten Buches,
2. die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
3. die Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 119 bis 121 des Dritten Buches,
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe dieses Buches und des § 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(3) ...– (7) ...

§ 71 SGB IX

Weiterzahlung der Leistungen

- (1) Sind nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und können diese aus Gründen, die die Leistungsempfänger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden, werden das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld oder das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt. Voraussetzung für die Weiterzahlung ist, dass
1. die Leistungsempfänger arbeitsunfähig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben oder
 2. den Leistungsempfängern eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vermittelt werden kann.
- (2) Leistungsempfänger haben die Verzögerung von Weiterzahlungen insbesondere zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur deshalb ablehnen, weil die Leistungen in größerer Entfernung zu ihren Wohnorten angeboten werden. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist § 140 Absatz 4 des Dritten Buches entsprechend anzuwenden.
- (3) Können Leistungsempfänger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende dieser Leistungen, höchstens bis zu sechs Wochen weitergezahlt.
- (4) Sind die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Anspruchsdauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können. In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld
1. 67 Prozent bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorliegen und
 2. 60 Prozent bei den übrigen Leistungsempfängern

des sich aus § 66 Absatz 1 Satz 1 oder § 68 ergebenden Betrages.

(5) Ist im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung (§ 44) erforderlich, wird das Übergangsgeld bis zum Ende der Wiedereingliederung weitergezahlt.

Abschnitt 1

Übergangsgeld für die Dauer der Leistung (§ 65 Absatz 1 und Absatz 2 SGB IX und § 71 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Übergangsgeld für die Dauer der Leistungen**

1. Allgemeines

Eine spezielle gesetzliche Vorschrift, die im Einzelnen die Verpflichtung zur Zahlung von Übergangsgeld **während der Dauer** von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 15 SGB VI in Verbindung mit § 42 ff SGB IX) oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 SGB VI in Verbindung mit § 49 Absatz 3 Nummer 2 bis Nummer 5 SGB IX und § 57 beziehungsweise § 60 SGB IX) beinhaltet, ist im SGB IX nicht enthalten.

Die Verpflichtung ergibt sich jedoch aus § 65 SGB IX. Danach ist festgelegt, dass die Träger der Rentenversicherung im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 65 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX) beziehungsweise von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 65 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX) nach Maßgabe des Neunten Buches und der §§ 20 und 21 SGB VI Übergangsgeld leisten. Dies gilt auch für die Leistungen zur Prävention (§ 14 SGB VI), die Leistungen zur Nachsorge (§ 17 SGB VI) und für sonstigen Leistungen zur Teilhabe gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI, wenn die in § 20 SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vergleiche Kapitel II).

Für Übergangsgeldansprüche **außerhalb der oben genannten Leistungen** (zwischen oder im Anschluss an Leistungen) sind spezielle zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen (vergleiche Abschnitte 2 bis 5).

Unabhängig von den einzelnen Leistungsarten, für die grundsätzlich Übergangsgeld zu zahlen ist, steht für unentschuldigte Fehltage kein Übergangsgeld zu. Auf Abschnitt 2 bis 5 und den **Anhang „Regelungen zu Fehlzeiten“** wird verwiesen.

2. Übergangsgeld für die Dauer der Leistungen

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beziehungsweise Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **beginnen** grundsätzlich mit der Aufnahme und **enden** mit der Entlassung. Dabei führen Zeiten der Beurlaubung aus besonderem Anlass, Familienheimfahrten, Ferien und Ähnliches grundsätzlich nicht zu einem Übergangsgeldausschluss.

Ist bei **stationären Leistungen** zur medizinischen Rehabilitation die Anreise bereits am Tag vor Beginn der Leistung erforderlich, ist das Übergangsgeld bereits ab dem Anreisetag zu zahlen.

Fehlzeiten sowie Unterbrechungen und deren Auswirkungen auf das Übergangsgeld sind im Anhang „Regelungen zu Fehlzeiten“ beschrieben (Anhang 1: Anspruch auf Übergangsgeld bei Fehlzeiten anlässlich von stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation).

Bei **ganztägig ambulanten Leistungen** im Sinne der Rahmenempfehlungen zur ambulanten Rehabilitation - Allgemeiner Teil - ist das Übergangsgeld für die Tage der Teilnahme zu zahlen. Wenn diese von Montag bis Freitag durchgeführt werden, steht Übergangsgeld auch für die umschlossenen Wochenenden und Feiertage zu. Gleiches gilt, wenn zum Beispiel das volle Therapieangebot von Dienstag bis Sonnabend wahrgenommen wird, so dass Übergangsgeld auch für die von Behandlungstagen umschlossenen beiden Tage am Sonntag und Montag zu zahlen ist.

"Umschlossen" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass an den Tagen vor und nach dem Wochenende beziehungsweise dem Feiertag für den Versicherten grundsätzlich ein Therapieangebot in der Rehabilitationseinrichtung vorgesehen ist. Krankheitsbedingte Unterbrechungen ohne Übergangsgeldzahlung unmittelbar vor oder nach einem Wochenende schließen eine Zahlung von Übergangsgeld für das betreffende Wochenende nicht aus (vergleiche Beispiele 4 und 5).

Diese Regelungen finden auch dann Anwendung, wenn Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Form von so genannten **Kombinationsbehandlungen**, das heißt im Wechsel zwischen stationärer und ganztägig ambulanter Form oder umgekehrt, durchgeführt werden.

Fehlzeiten sowie Unterbrechungen und deren Auswirkungen auf das Übergangsgeld sind im Anhang „Regelungen zu Fehlzeiten“ beschrieben (Anhang 2: Anspruch auf Übergangsgeld bei Fehlzeiten anlässlich von ganztägig ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation).

Beispiel 1:

Ganztägig ambulante Rehabilitation vom 06.09. bis 26.09.
Therapietage: Montag bis Freitag
unentschuldigter Fehltag am Freitag, dem 14.09.

Lösung:

Für den unentschuldigten Fehltag am 14.09. (Freitag) ist kein Übergangsgeld zu zahlen. Für die darauffolgenden Tage (Sonnabend und Sonntag) steht Übergangsgeld zu, da die Leistung am Montag, dem 17.09. wieder fortgesetzt wird.

Beispiel 2:

Ganztägig ambulante Rehabilitation vom 06.09. bis 26.09.
Therapietage: Montag bis Freitag
unentschuldigte Fehltage (Freitag und Montag) am 14.09. und 17.09.

Lösung:

Übergangsgeld steht lediglich für die Zeit vom 06.09. bis 13.09. und vom 18.09. bis 26.09. zu.

Die beiden unentschuldigten Fehltage umschließen das Wochenende, so dass für die beiden Fehltage und das umschlossene Wochenende kein Übergangsgeld zu zahlen ist; das ist der Zeitraum vom 14.09. bis 17.09..

Beispiel 3:

Ganztägig ambulante Rehabilitation, geplant vom 04.09. bis 24.09.
Therapietage: Montag bis Freitag
unentschuldigter Fehltag am Montag, dem 24.09.

Lösung:

Da der Versicherte an seinem letzten geplanten Therapietag am Montag, dem 24.09., unentschuldig fehlte, ist Übergangsgeld lediglich vom 04.09. bis zum 21.09. (Freitag) zu zahlen.

Beispiel 4:

Ganztägig ambulante Rehabilitation vom	06.09. bis 26.09.
Therapietage: Montag bis Freitag	
krankheitsbedingte Fehlzeit mit ärztlicher Bescheinigung vom	17.09. bis 21.09.
(Montag bis Freitag).	
Teilnahme an der Leistung ab Montag,	24.09.

Lösung:

Übergangsgeld steht für die Zeit vom 06.09. bis 16.09. und vom 22.09. bis 26.09. zu. Lediglich für die Tage der krankheitsbedingten Fehlzeit steht kein Übergangsgeld zu. Übergangsgeld wird auch für die Wochenenden vor und nach der krankheitsbedingten Fehlzeit gezahlt, da an diesen Tagen Behandlungsfähigkeit vorgelegen hat.

Beispiel 5:

Ganztägig ambulante Rehabilitation vom	06.09. bis 26.09.
Therapietage: Montag bis Freitag	
krankheitsbedingte Fehlzeit mit ärztlicher Bescheinigung vom	17.09. bis 21.09.
(Montag bis Freitag).	
Unentschuldigter Fehltag am Montag,	24.09.
Teilnahme an der Leistung ab Dienstag,	25.09.

Lösung:

Übergangsgeld steht für die Zeit vom 06.09. bis 16.09., vom 22.09. bis 23.09. und vom 25.09. bis 26.09. zu. Lediglich für die Tage der krankheitsbedingten Fehlzeit sowie für den unentschuldigten Fehltag steht kein Übergangsgeld zu. Übergangsgeld wird auch für die Wochenenden vor (15. und 16.09.) und nach (22. und 23.09.) der krankheitsbedingten Fehlzeit gezahlt, da an diesen Tagen Behandlungsfähigkeit vorgelegen hat.

Werden **ambulante Leistungen von geringer zeitlicher Intensität beziehungsweise in berufsbegleitender Form** durchgeführt, steht Versicherten, die Anspruch auf **Arbeitslosengeld** haben, hierfür kein Übergangsgeld zu (§ 20 Absatz 2 SGB VI). Bei diesen Leistungen handelt es sich zum Beispiel um Intensivierte Reha-Nachsorge (IRENA) oder um ambulante Behandlung für Abhängigkeitskranke, die stundenweise an einzelnen Tagen unter anderem in den Abendstunden durchgeführt wird. Sie sind grundsätzlich so konzipiert, dass eine ganztägige Erwerbstätigkeit möglich ist (vergleiche Kapitel II). Ist eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht möglich, besteht Anspruch für die einzelnen Tage der Teilnahme an der Leistung.

Als **Ende** der Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistung zur Teilhabe gilt grundsätzlich deren planmäßiges Ende (hier: Entlassungstag einschließlich Abreise).

Bei **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** besteht ein Anspruch auf Übergangsgeld nur für die Tage, an denen der Versicherte an der Leistung zur Rehabilitation teilnimmt beziehungsweise entschuldigt ist. Fehlzeiten sowie Unterbrechungen und deren Auswirkungen auf das Übergangsgeld sind im Anhang „Regelungen zu Fehlzeiten“ beschrieben (Anhang 4: Anspruch auf Übergangsgeld bei Fehlzeiten anlässlich von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; Anhang 5: Anspruch auf Übergangsgeld bei Fehlzeiten anlässlich von Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen).

Wird eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation des Rentenversicherungsträgers unterbrochen, geht der Übergangsgeldanspruch gemäß § 71 Absatz 3 SGB IX dem nach §§ 20 fortfolgende SGB VI in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zum Beispiel zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit oder der Rentenversicherung durchgeführt wird.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben **enden** grundsätzlich mit dem Tag, an dem der letzte Teil der Abschlussprüfung (in der Regel mündliche) stattfindet. Wird im Ausnahmefall das Prüfungsergebnis erst nach der letzten Prüfung bekannt gegeben, ist bis zum Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Übergangsgeld zu zahlen.

Ist für bestimmte Berufe aufgrund von Zulassungsvoraussetzungen eine Kenntnisprüfung oder Sachkundeprüfung vorgesehen, ist diese nicht Bestandteil der Ausbildung. Eine derartige Überprüfung ist Teilakt des auf die Zulassung zur Berufsausübung gerichteten Verwaltungsverfahrens und nicht – als Abschlussprüfung – Teilakt der Berufsausbildung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich nicht um eine Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes handelt.

Besteht ein Rehabilitand die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden nicht und ist nach erfolgter Überprüfung das erfolgreiche Bestehen der Wiederholungsprüfung und damit auch das Erreichen des Teilhabezieles zu erwarten, ist im Falle der Verlängerung der Leistung auch für die Dauer der unterrichtsfreien Zeit bis zum letzten Tag der Wiederholungsprüfung beziehungsweise dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Übergangsgeld zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise keine prüfungsvorbereitenden Maßnahmen angeboten werden können.

Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, endet die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Besuch der letzten Ausbildungsveranstaltung.

Bei **vorzeitiger Beendigung** einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben endet der Anspruch auf Übergangsgeld spätestens mit dem Tag des rechtswirksamen Abbruchs.

Abschnitt 2:

Übergangsgeld zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 71 Absatz 1 und Absatz 2 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Allgemeines***
- 2. *Voraussetzungen***
 - 2.1 *Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben***
 - 2.2 *Erforderlichkeit der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben***
 - 2.2.1 *"während derer dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht"***
 - 2.2.2 *"und aus Gründen, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden "***
 - 2.3 *Fehlende wirtschaftliche Sicherstellung des Versicherten***
 - 2.3.1 *"durch Arbeitsunfähigkeit bei nicht mehr bestehendem Krankengeldanspruch"***
 - 2.3.2 *"oder durch fehlende Möglichkeit, eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln"***
- 3. *Besonderheiten bei Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung***
- 4. *Höhe der Leistung***

1. *Allgemeines*

Das Übergangsgeld nach § 71 Absatz 1 SGB IX (Zwischenübergangsgeld) wird weiter erbracht, wenn nach Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind, während derer dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht und diese aus Gründen, die die Versicherten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden können.

2. *Voraussetzungen*

Das Zwischenübergangsgeld wird gezahlt, wenn nach Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, einer sonstigen Leistung zur Teilhabe oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (weitere) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind und
- es an der wirtschaftlichen Sicherstellung des Versicherten fehlt.

2.1 Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld entsteht nach

- **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** nach § 15 SGB VI in Verbindung mit § 42 SGB IX und
- **Leistungen zur onkologischen Nachsorge** nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI oder
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** nach § 16 SGB VI in Verbindung mit § 49 SGB IX.
- Ein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld kann auch entstehen zwischen einer Leistung im Eingangsverfahren und einer Leistung im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 SGB IX oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX.

2.2 Erforderlichkeit der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Neben dem Abschluss einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben verlangt § 71 Absatz 1 SGB IX, dass anschließend weitere **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** erforderlich sind.

Die Erforderlichkeit der (weiteren) Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben muss bezogen auf das Ende der vorangegangenen Leistung objektiv feststehen.

Erforderliche weitere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation lösen keinen Anspruch auf Zwischenübergangsgeld aus.

Weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 71 Absatz 1 SGB IX sind nur die Leistungen nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 bis Nummer 5 SGB IX.

2.2.1 *"während derer dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht"*

Die anspruchsauslösende vorausgegangene Leistung muss vom Rentenversicherungsträger durchgeführt worden sein. Für diese Leistung muss ein Übergangsgeldanspruch dem Grunde nach bestanden haben.

Ein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld besteht nur dann, wenn auch für die noch erforderliche weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zumindest dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall ein anderer Leistungsträger die weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt.

2.2.2 *"und aus Gründen, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden"*

Ein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld ist nur dann gegeben, wenn der Versicherte die Gründe nicht selbst zu vertreten hat, aus denen sich die (weitere) Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht unmittelbar an die vorausgegangene Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben anschließen kann. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Leistungsträger zum Beispiel wegen fehlender Ausbildungskapazitäten die weitere Leistung nicht unmittelbar im Anschluss an die vorausgegangene erbringen kann.

Versicherte, die Bildungsangebote wegen der größeren Entfernung zu ihrem Wohnort ablehnen, haben die hierdurch entstehenden Verzögerungen zu vertreten und somit keinen (weiteren) Anspruch auf Zwischenübergangsgeld (§ 71 Absatz 2 SGB IX). Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist § 140 Absatz 4 SGB III entsprechend anzuwenden.

§ 140 SGB III

Zumutbare Beschäftigungen

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Aus personenbezogenen Gründen ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen. Sind in einer Region unter vergleichbaren Beschäftigten längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab. Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einer arbeitslosen Person zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass sie innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer arbeitslosen Person ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Die Sätze 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus familiären Bindungen ergeben.

(5) ...

Verzögert sich der Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, weil der Versicherte die Teilnahme unter Hinweis auf die Entfernung zwischen seinem Wohnort und der Bildungseinrichtung ablehnt und betragen die Pendelzeiten insgesamt (Hinfahrt und Rückfahrt) nicht mehr als zweieinhalb beziehungsweise 2 Stunden, so ist ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 71 Absatz 1 SGB IX nicht (mehr) gegeben. Sind nach Aussage der Arbeitsverwaltung für den Wohnort des Versicherten längere als die vorgenannten Pendelzeiten üblich, sind diese maßgebend.

2.3 Fehlende wirtschaftliche Sicherstellung des Versicherten

Die Vorschrift des § 71 Absatz 1 SGB IX soll den Versicherten wirtschaftlich absichern. Versorgungslücken können sich ergeben durch Arbeitsunfähigkeit bei nicht mehr bestehendem Krankengeldanspruch oder wenn eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden kann.

2.3.1 "durch Arbeitsunfähigkeit bei nicht mehr bestehendem Krankengeldanspruch"

Anspruch auf Zwischenübergangsgeld besteht, wenn der Versicherte **arbeitsunfähig** ist und ein Anspruch auf Krankengeld **nicht mehr** besteht.

Dies setzt voraus, dass zunächst ein Anspruch auf Krankengeld einer **gesetzlichen** Krankenkasse nach §§ 44 fortfolgende SGB V bestanden haben muss.

2.3.2 "oder durch fehlende Möglichkeit, eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln"

Einem arbeitsfähigen **und arbeitslosen** Versicherten ist es regelmäßig zuzumuten, zwischen einer abgeschlossenen Leistung und einer weiteren Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Beschäftigung aufzunehmen.

Bescheinigt jedoch die Arbeitsverwaltung, dass in der Zeit bis zum Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden kann, ist ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 71 Absatz 1 SGB IX gegeben, sofern auch die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beträgt die Zeit bis zur (weiteren) Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben **nicht mehr als 6 Wochen**, kann unterstellt werden, dass eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden kann.

3. Besonderheiten bei Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung

Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung sind keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern dem **Verwaltungsverfahren** zur Auswahl der Leistungen zuzuordnen. Dies gilt auch dann, wenn während der Abklärung der beruflichen Eignung oder

Arbeitserprobung Übergangsgeld wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt wird.

Sind **nach einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation** weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich und wird vor deren Beginn zunächst eine Abklärung der beruflichen Eignung oder **Arbeitserprobung** durchgeführt, so besteht dennoch zunächst bis zum Ende der Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung ein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld. Nur wenn auch noch zum Ende der Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung das Erfordernis (weiterer) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fort besteht, ist Zwischenübergangsgeld außerdem bis zum Beginn dieser weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu zahlen.

Wird dagegen - ohne vorherige Leistung zur medizinischen Rehabilitation - vor einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zunächst eine Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung durchgeführt, so besteht für den Zeitraum zwischen der Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung und der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben kein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld, weil die der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben vorausgehende Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung zum Verwaltungsverfahren gehört.

4. *Höhe der Leistung*

Für das Zwischenübergangsgeld ist die Berechnungsgrundlage der vorherigen Leistung maßgebend.

Abschnitt 3:

Übergangsgeld bei Unterbrechung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen (§ 71 Absatz 3 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Allgemeines***
- 2. *Voraussetzungen***
- 2.1 *Unterbrechung allein aus gesundheitlichen Gründen***
- 2.2 *"... voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können"***
- 3. *Weiterzahlung des Übergangsgeldes***
- 3.1 *Beginn des Übergangsgeldes***
- 3.2 *Ende des Übergangsgeldes***
- 4. *Höhe des Übergangsgeldes***

- 1. *Allgemeines***

Nach § 71 Absatz 3 SGB IX hat ein Versicherter für einen oder mehrere Zeiträume der Unterbrechung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen Gründen Anspruch auf Übergangsgeld für jeweils bis zu 6 Wochen, soweit die Aussicht besteht, dass er die Leistung wieder in Anspruch nehmen kann. Das Übergangsgeld wird längstens bis zur planmäßigen beziehungsweise vorzeitigen Beendigung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gezahlt.

2. *Voraussetzungen*

Das Übergangsgeld ist weiter zu zahlen, wenn eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

- mit Anspruch auf Übergangsgeld durchgeführt wird,
- allein aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen wird und
- voraussichtlich wieder in Anspruch genommen wird.

2.1 *Unterbrechung allein aus gesundheitlichen Gründen*

Die Zahlung des Übergangsgeldes ist ausschließlich in den Fällen möglich, in denen die Gründe für die Unterbrechung rein gesundheitlicher Art sind. Maßgeblich sind nur

krankheitsbedingte oder behinderungsbedingte Gründe. Andere Gründe, zum Beispiel unentschuldigtes Fernbleiben, können nicht berücksichtigt werden. Auf den Anhang „Regelungen zu Fehlzeiten“ wird verwiesen.

2.2 "... voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können"

"Voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen können" bedeutet, dass bei Beginn der Unterbrechung bereits absehbar sein muss, dass der Versicherte die Leistung fortsetzen kann.

3. *Weiterzahlung des Übergangsgeldes*

Bei Unterbrechung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen ist das Übergangsgeld für die Dauer der Unterbrechung, längstens für 6 Wochen (42 Kalendertage) zu zahlen.

3.1 *Beginn des Übergangsgeldes*

Das Übergangsgeld nach § 71 Absatz 3 SGB IX beginnt mit dem ersten Tag der Unterbrechung.

Wird die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen mehrmals unterbrochen, so beginnt jeweils mit dem ersten Tag **einer jeden Unterbrechung** eine neue 6-Wochen-Frist nach § 71 Absatz 3 SGB IX.

3.2 *Ende des Übergangsgeldes*

Der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 71 Absatz 3 SGB IX endet

- mit dem Ende der Unterbrechung allein aus gesundheitlichen Gründen oder
 - nach Ablauf von 6 Wochen (42 Kalendertage), gerechnet vom Tage des Beginns der Unterbrechung, oder
 - mit dem Ablauf des Tages des Abbruchs der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
- oder
- mit dem planmäßigen Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Das jeweils **früheste** Datum ist maßgebend.

Beispiel 1:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	07.10.2019
planmäßiges Ende:	30.09.2021
Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen:	21.10.2019 bis 01.12.2019

Lösung:

Übergangsgeld ist zu zahlen vom Beginn der Unterbrechung (21.10.2019) bis zum frühesten Datum aus a) bis d):

a) Ende der Unterbrechung:	01.12.2019
b) Ablauf von 6 Wochen:	01.12.2019
c) Abbruchzeitpunkt:	entfällt
d) planmäßiges Ende:	30.09.2021

Übergangsgeld ist für die Zeit vom 21.10.2019 bis zum 01.12.2019 zu zahlen.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1,

weitere Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen:	07.01.2020 bis 15.01.2020
---	---------------------------

Lösung:

a) Ende der Unterbrechung:	15.01.2020
b) Ablauf von 6 Wochen:	17.02.2020
c) Abbruchzeitpunkt:	entfällt
d) planmäßiges Ende:	30.09.2021

Übergangsgeld ist für die Zeit vom 07.01.2020 bis zum 15.01.2020 zu zahlen. Es ist unerheblich, dass bereits für die Zeit der Unterbrechung aus Beispiel 1 Übergangsgeld gezahlt wurde, da einzelne Zeiträume der Unterbrechung nicht addiert werden.

Beispiel 3:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	04.03.2019
Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen:	05.06.2020 bis 23.07.2020
planmäßiges Ende:	31.03.2021
Abbruchzeitpunkt:	03.07.2020

Lösung:

Übergangsgeld ist zu zahlen vom Beginn der Unterbrechung (05.06.2020) bis zum frühesten Datum aus a) bis d).

a) Ende der Unterbrechung:	23.07.2020
b) Ablauf von 6 Wochen:	16.07.2020
c) Abbruchzeitpunkt:	03.07.2020
d) planmäßiges Ende:	31.03.2021

Übergangsgeld ist aufgrund der Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen bis zum Abbruch der Leistung am 03.07.2020 zu zahlen.

Endet die gesundheitsbedingte Unterbrechung (und gegebenenfalls die Krankengeldzahlung) an einem Freitag und nimmt der Versicherte ab dem folgenden Montag wieder an den Leistungen teil, ist das Übergangsgeld bereits ab Sonnabend zu zahlen, da der Versicherte ab diesem Tag wieder als Teilnehmer an den Leistungen anzusehen ist. Gleiches gilt, wenn der letzte Tag der gesundheitsbedingten Unterbrechung vor einem gesetzlichen Feiertag oder vor dem ersten Ferientag oder Urlaubstag liegt.

Beispiel 4:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	01.03.2019
Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen:	04.06.2019 bis 26.07.2019
Wiederaufnahme der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: (Montag)	29.07.2019

Lösung:

Übergangsgeld ist zu zahlen	
vom Beginn der Unterbrechung am	04.06.2019
bis zum Ablauf von 6 Wochen am:	15.07.2019
und ab Sonnabend (nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)	27.07.2019

4. Höhe des Übergangsgeldes

Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich auch für die Dauer der Weiterzahlung nach § 66 Absatz 1 Satz 3 SGB IX.

Abschnitt 4:

Übergangsgeld bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 71 Absatz 4 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Allgemeines***
- 2. *Voraussetzungen***
 - 2.1 *Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben***
 - 2.2 *Arbeitslosigkeit und Arbeitslosmeldung***
 - 2.3 *Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 3 Monaten***
 - 2.4 *Arbeitsunfähigkeit während des 3-Monats-Zeitraums***
- 3. *Höhe des Übergangsgeldes***
- 4. *Zahlung des Übergangsgeldes***

1. *Allgemeines*

Nach § 71 Absatz 4 SGB IX wird das Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (Anschlussübergangsgeld) bis zu 3 Monate weiter gezahlt, wenn der Versicherte

- arbeitslos ist,

- sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet hat oder das Jobcenter bestätigt, dass keine Beschäftigung ausgeübt wird

- und

- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 3 Monaten nicht geltend machen kann.

2. *Voraussetzungen*

2.1 *Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben*

Die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben muss **mit Erfolg abgeschlossen** sein. Der Versicherte muss die für die jeweilige Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben vorgesehene

Abschlussprüfung bestanden haben. Ist eine Prüfung nicht vorgesehen, so genügt die **erfolgreiche Teilnahme**, das heißt, die Teilnahme bis zum planmäßigen Ende der Leistung.

Besteht die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus mehreren Abschnitten (einheitlicher Leistungsfall), ist das Anschlussübergangsgeld nur nach dem letzten Abschnitt der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bei erfolgreichem Abschluss zu zahlen.

Wird nach erfolgreichem Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine bereits während dieser Leistung geplante Zusatzausbildung durchgeführt, besteht nach der Hauptausbildung kein Anspruch auf Anschlussübergangsgeld. Eventuell besteht für den Zeitraum zwischen dem Ende der Hauptausbildung und dem Beginn der Zusatzausbildung ein Anspruch auf Zwischenübergangsgeld nach § 71 Absatz 1 SGB IX. Gegebenenfalls ist aber nach der Zusatzausbildung ein Anschlussübergangsgeld zu zahlen.

2.2 *Arbeitslosigkeit und Arbeitslosmeldung*

Voraussetzung für den Anspruch auf Anschlussübergangsgeld ist ferner das Vorliegen von Arbeitslosigkeit im Sinne des § 138 SGB III. Danach ist ein Arbeitnehmer arbeitslos, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (**Beschäftigungslosigkeit**), sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (**Eigenbemühungen**) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (**Verfügbarkeit**). Zur Verfügbarkeit gehört unter anderem, dass eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für den Versicherten in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausgeübt werden kann und darf.

Voraussetzung für den Anspruch auf Übergangsgeld bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist außerdem die persönliche Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III). Da ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erst ab dem Tag der Arbeitslosmeldung besteht, sind die Versicherten gehalten, sich möglichst vor Abschluss der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, spätestens am Folgetag nach der abgeschlossenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Arbeitsagentur arbeitslos zu melden. Bei verspäteter Meldung besteht der Anspruch auf Anschlussübergangsgeld erst ab dem Tag der Arbeitslosmeldung. Der Anspruch endet aber auch in diesem Fall spätestens 3 Monate nach Abschluss der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Vorschriften des § 38 Absatz 1 SGB III zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit unverzüglich nach Kenntnis der Arbeitslosigkeit sind für den Anspruch auf Übergangsgeld nach § 71 Absatz 4 SGB IX nicht von Bedeutung.

2.3 **Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 3 Monaten**

Für den Zeitraum des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist kein Anspruch auf Anschlussübergangsgeld gegeben. Besteht ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld von weniger als drei Monaten, vermindert sich die Leistungsdauer des Übergangsgeldes um die Anzahl von Tagen, für die der Versicherte einen Anspruch auf das vorrangige Arbeitslosengeld hat. Das insoweit nachrangige Übergangsgeld ist somit nur für die Anzahl von Tagen in dem 3-Monats-Zeitraum zu erbringen, für die kein Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht werden kann. Dabei wird die Anzahl der Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, vom Beginn der 3-Monats-Frist gerechnet (vergleiche Beispiel 4).

Die 3-Monats-Frist stellt einen festen Zeitraum dar, der weder durch den Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung noch durch andere Ereignisse verändert werden kann. Die Berechnung der Frist richtet sich nach § 26 SGB X in Verbindung mit §§ 187, 188 BGB. Sie beginnt mit dem ersten Tag nach dem erfolgreichen Abschluss der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und endet mit Ablauf des Tages drei Monate später, der nach seiner Zahl dem Tag des Endes der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entspricht.

Beispiel 1:

Beendigung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 24.01.

Lösung:

Der 3-Monats-Zeitraum nach § 71 Absatz 4 SGB IX richtet sich nach § 26 SGB X in Verbindung mit §§ 187, 188 BGB und läuft vom 25.01. bis 24.04..

Beispiel 2:

Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 15.01.

Meldung bei der Agentur für Arbeit: 16.01.

Arbeitsaufnahme: 01.05.

Arbeitslosengeldanspruch für mindestens 3 Monate.

Lösung:

3-Monats-Zeitraum: 16.01. bis 15.04.

Da während des 3-Monats-Zeitraums ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, ist kein Anschlussübergangsgeld zu zahlen.

Beispiel 3:

Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 15.01.

Meldung bei der Agentur für Arbeit: 16.01.

Arbeitsaufnahme:	01.05.
Ein Arbeitslosengeldanspruch besteht nicht.	
Lösung:	
3-Monats-Zeitraum:	16.01. bis 15.04.
Anschlussübergangsgeld:	16.01. bis 15.04.

Beispiel 4:	
Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	15.01.
Meldung bei der Agentur für Arbeit:	16.01.
Arbeitsaufnahme:	01.05.
Es besteht ein Arbeitslosengeldanspruch für die Zeit bis zum 31.01.	
Lösung:	
3-Monats-Frist:	16.01. bis 15.04.
Arbeitslosengeld:	16.01. bis 31.01.
Anschlussübergangsgeld:	01.02. bis 15.04.

Beispiel 5:	
Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	15.01.
Meldung bei der Agentur für Arbeit:	16.01.
Arbeitsaufnahme:	03.02.
Es besteht ein Arbeitslosengeldanspruch für die Zeit bis zum 31.01.	
Lösung:	
3-Monats-Zeitraum:	16.01. bis 15.04.
Arbeitslosengeld:	16.01. bis 31.01.
Anschlussübergangsgeld:	01.02. bis 02.02.

Das Anschlussübergangsgeld endet mit Ablauf des Tages vor einer Arbeitsaufnahme. Nimmt der Versicherte innerhalb der 3-Monats-Frist eine **Beschäftigung** auf, die ausnahmsweise noch innerhalb dieser Frist wieder beendet wird, so besteht für die noch nicht ausgeschöpfte Restzeit ebenfalls ein **Anspruch** auf Anschlussübergangsgeld. Hierbei sind die Art und der Umfang der aufgenommenen Beschäftigung nicht von Bedeutung. Sollte der Anspruch auf Arbeitslosengeld durch eine von der Arbeitsagentur festgestellte Sperrzeit gemäß § 156 bis § 160 SGB III ruhen, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Anschlussübergangsgeld.

Anschlussübergangsgeld für folgende Tage zu zahlen:

Januar	2 Zahltage	(Da vorher Übergangsgeld während der Leistung gezahlt wurde, ist der Monat Januar mit 30 Tagen anzusetzen.)
Februar	30 Zahltage	
<u>März</u>	<u>30 Zahltage</u>	
insgesamt:	62 Zahltage	

Beispiel 7:

Beendigung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben am 24.01.
Arbeitslosmeldung am 07.02., kein Anspruch auf Arbeitslosengeld

Lösung:

Der 3-Monats-Zeitraum verändert sich nicht (25.01. bis 24.04.).

Anspruch auf Anschlussübergangsgeld besteht vom 07.02. bis 24.04..

Februar	22 Zahltage
März	30 Zahltage
<u>April</u>	<u>24 Zahltage</u>
insgesamt:	76 Zahltage

Beispiel 8:

Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben: 03.02.
Arbeitslosmeldung am 04.02.
kein Anspruch auf Arbeitslosengeld
Arbeitsunfähigkeit / Krankengeldanspruch vom 28.02. bis 06.03.

Lösung:

3-Monats-Zeitraum: 04.02. bis 03.05.

Der Anspruch auf Anschlussübergangsgeld besteht vom 04.02. bis 27.02. und vom 07.03. bis 03.05. Somit ist das Anschlussübergangsgeld für folgende Tage zu zahlen:

Februar	24 Zahltage
März	24 Zahltage (analog § 154 SGB III)
April	30 Zahltage
<u>Mai</u>	<u>3 Zahltage</u>
insgesamt:	81 Zahltage

Beispiel 9:

Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	03.03.
Arbeitslosmeldung am	04.03.
Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht bis zum	26.03.
Beschäftigungsaufnahme am	10.04.

Lösung:

3-Monats-Zeitraum: 04.03. bis 03.06.

Der Anspruch auf Anschlussübergangsgeld besteht vom 27.03. bis 09.04. Somit ist das Anschlussübergangsgeld für folgende Tage zu zahlen:

März	4 Zahltage (analog § 154 SGB III)
<u>April</u>	<u>9 Zahltage</u>
insgesamt:	13 Zahltage

Beispiel 10:

Ende der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben:	31.07.
verspätete Arbeitslosmeldung am	02.08.
kein Anspruch auf Arbeitslosengeld	

Lösung:

Der 3-Monats-Zeitraum verändert sich nicht (01.08. bis 31.10.).

Anspruch auf Anschlussübergangsgeld besteht vom 02.08. bis 31.10.

August	30 Zahltage (trotz verspäteter Arbeitslosmeldung)
September	30 Zahltage
<u>Oktober</u>	<u>30 Zahltage</u>
insgesamt:	90 Zahltage

Abschnitt 5:

Übergangsgeld bei Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung (§ 71 Absatz 5 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Allgemeines***
- 2. *Voraussetzungen***
 - 2.1 *Weiterzahlung***
 - 2.2 *Arbeitsunfähigkeit***
 - 2.3 *Unmittelbarkeit***
- 3. *Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld***
- 4. *Dauer des Anspruches auf Übergangsgeld***
- 5. *Anrechnung von Arbeitsentgelt***

1. *Allgemeines*

Nach § 71 Absatz 5 SGB IX wird das Übergangsgeld im Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation weiter gezahlt, wenn

- der Versicherte arbeitsunfähig ist
- eine stufenweisen Wiedereingliederung von der Rehabilitationseinrichtung empfohlen und eingeleitet wird,
- der Versicherte und sein Arbeitgeber der stufenweisen Wiedereingliederung zustimmen,
- der Versicherte zur Durchführung der stufenweisen Wiedereingliederung ausreichend gesundheitlich belastbar ist (mindestens 2 Stunden täglich) und
- sich die stufenweise Wiedereingliederung unmittelbar, das heißt, innerhalb von 4 Wochen, an die Leistung zur medizinischen Rehabilitation anschließt.

Hat die Rehabilitationseinrichtung die stufenweise Wiedereingliederung bei einem arbeitsunfähig entlassenen Versicherten nicht eingeleitet und haben sich die individuellen Verhältnisse nach der Entlassung verändert, kann die Krankenkasse im Ausnahmefall - innerhalb von 14 Tagen nach dem Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation - die stufenweise Wiedereingliederung beim Rentenversicherungsträger anregen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der stufenweisen Wiedereingliederung trifft in jedem Fall der Rentenversicherungsträger.

Eine stufenweise Wiedereingliederung kann auch für selbständig Tätige in Betracht kommen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vereinbarung zur Zuständigkeitsabgrenzung bei stufenweiser Wiedereingliederung zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und gesetzlicher Krankenversicherung ist für privat krankenversicherte Rehabilitanden analog anzuwenden.

2. Voraussetzungen

2.1 Weiterzahlung

Da das Übergangsgeld über das Ende der stufenweisen Wiedereingliederung vorangegangenen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation hinaus weiter gezahlt werden soll, müssen diese Leistungen von der Rentenversicherung erbracht worden sein und es muss während dieser Leistungen ein Anspruch auf Übergangsgeld nach § 20 SGB VI bestanden haben. Hierbei kann es sich auch um solche Leistungen handeln, die der Rentenversicherungsträger als leistender aber eigentlich unzuständiger Träger im Rahmen der Regelungen der §§ 14 bis 16 SGB IX zu erbringen hatte. Die stufenweise Wiedereingliederung selbst ist keine eigenständige Leistung zur Teilhabe, auf die die Regelungen der §§ 14 bis 16 SGB IX folglich nicht anwendbar sind.

2.2 Arbeitsunfähigkeit

Eine stufenweise Wiedereingliederung nach § 44 SGB IX setzt voraus, dass der Versicherte die bisherige berufliche Tätigkeit nicht in dem arbeitsvertraglich festgelegten, sondern nur in einem geringeren zeitlichen oder inhaltlichen Umfang verrichten kann, wobei die einzelnen Intervalle der stufenweisen Wiedereingliederung bei einer täglichen Arbeitszeit von 2 Stunden beginnen können und beim Erreichen einer vollschichtigen Tätigkeit enden. Da ein nur teilweise arbeitsfähiger Arbeitnehmer arbeitsrechtlich als arbeitsunfähig gilt, ist das Vorliegen der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit Voraussetzung für die Weiterzahlung des Übergangsgeldes. Eine stufenweise Wiedereingliederung ist grundsätzlich in Form der kontinuierlichen Steigerung der täglichen Arbeitszeit durchzuführen. Ausnahmsweise kann aus medizinischen oder betriebsbedingten Gründen eine stufenweise Wiedereingliederung auch tageweise durchgeführt werden, wenn dies der Stufenplan vorsieht. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht dann durchgehend für den Zeitraum des Stufenplanes.

Die Arbeitsunfähigkeit muss nicht nur bei der Beendigung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, sondern auch weiterhin ununterbrochen bis zum Ende der stufenweisen Wiedereingliederung vorliegen. Daher ist vor und während der stufenweisen Wiedereingliederung die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub nicht möglich. Der

Versicherte hat den Nachweis des weiteren Vorliegens von Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende der stufenweisen Wiedereingliederung gegenüber seinem Arbeitgeber zu erbringen. Für die Weiterzahlung des Übergangsgeldes reicht es aus, wenn der Arbeitgeber dem Rentenversicherungsträger das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bestätigt. Auf der Abschlussbescheinigung über das Ende der stufenweisen Wiedereingliederung muss die Arbeitsunfähigkeit daher nicht mehr vom behandelnden Arzt bescheinigt werden.

2.3 Unmittelbarkeit

Eine stufenweise Wiedereingliederung zu Lasten der Rentenversicherung mit einem Anspruch auf Weiterzahlung des Übergangsgeldes nach § 71 Absatz 5 SGB IX ist nur dann möglich, wenn diese im unmittelbaren Anschluss an die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erforderlich ist und von der Rehabilitationseinrichtung empfohlen und eingeleitet wurde. Die stufenweise Wiedereingliederung muss spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der medizinischen Rehabilitation begonnen werden (keine Ausnahmen). Die Berechnung der Frist erfolgt nach § 26 Absatz 2 SGB X. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist nach § 26 Absatz 3 SGB X mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Beispiel 1:

Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation	08.03.(Sonnabend)
Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung	07.04.

Lösung:

4-Wochen-Frist (28 Tage)	09.03.bis 05.04.(Sonnabend)
--------------------------	-----------------------------

Das Fristende fällt auf einen Sonnabend, so dass sich die Frist nach § 26 Absatz 3 SGB X verlängert bis zum nächstfolgenden Werktag, hier Montag, der 07.04.
Der Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung liegt innerhalb der Frist.

Leitet die Rehabilitationseinrichtung bei einem arbeitsunfähigen Versicherten die stufenweise Wiedereingliederung nicht ein und hat die Krankenkasse Anhaltspunkte für die Notwendigkeit dieser Leistung, hat sie im Ausnahmefall das Recht, eine stufenweise Wiedereingliederung beim Rentenversicherungsträger innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Rehabilitationsleistung anzuregen. Die Anregung muss medizinisch begründet sein. Auf dem seit 01.01.2019 geltenden Stufenplan (Muster 20) der Krankenversicherung ist diese ärztliche Prüfung zu unterstellen, da der Arzt in den Ausfüllhinweisen auf die Tragweite seiner Angaben hingewiesen wird. Bei älteren Versionen des Musters 20 reicht die alleinige Übersendung eines durch den behandelnden Arzt des Versicherten ausgestellten Stufenplanes nicht aus. Der Rentenversicherungsträger trifft letztendlich die Entscheidung

über die Notwendigkeit der stufenweisen Wiedereingliederung. Auch bei dieser Fallkonstellation muss die stufenweise Wiedereingliederung spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der medizinischen Rehabilitation beginnen. Für die 14-Tages-Frist gelten die oben genannten Ausführungen zur Fristenberechnung entsprechend.

3. Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld

Die für die Übergangsgeldzahlung maßgebliche Berechnungsgrundlage ist nicht neu zu ermitteln. Vielmehr sind die während der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation maßgebliche Berechnungsgrundlage und der diesbezügliche Bemessungszeitraum weiter zugrunde zu legen.

4. Dauer des Anspruches auf Übergangsgeld

Das Übergangsgeld ist über das Ende der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation hinaus weiterzuzahlen. Folglich beginnt es am Tag nach der Beendigung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Ein parallel bestehender Anspruch auf Krankengeld ruht nach § 49 Absatz 1 Nummer 3 SGB V.

Der Anspruch auf Übergangsgeld endet grundsätzlich mit dem letzten Tag der stufenweisen Wiedereingliederung, die in der Regel eine Dauer von bis zu zwei Monaten umfasst, entsprechend dem Stufenplan. Dies kann im Ausnahmefall auch ein arbeitsfreier Tag (zum Beispiel Sonntag) sein, wenn der Stufenplan und die Arbeitsunfähigkeit an diesem Tag enden.

Die Zahlung endet vorzeitig, wenn

- der Versicherte seine bisherige berufliche Tätigkeit wieder voll ausübt (qualitativ und quantitativ; Ende der Arbeitsunfähigkeit) oder
- der Versicherte für eine stufenweise Wiedereingliederung auf seinem Arbeitsplatz nicht (mehr) belastbar ist oder
- ein Erfolg der stufenweisen Wiedereingliederung im Rahmen des Stufenplanes nicht (mehr) zu erwarten ist oder
- am Ende der stufenweisen Wiedereingliederung Arbeitsausfall wegen Kurzarbeit eintritt oder
- die stufenweise Wiedereingliederung aus anderen Gründen beendet wird.

Für die von der stufenweisen Wiedereingliederung umschlossenen arbeitsfreien Tage ist ebenfalls Übergangsgeld zu zahlen.

Gleiches gilt bei einer Unterbrechung der stufenweisen Wiedereingliederung aus gesundheitlichen Gründen. Bis zur Dauer von 7 Tagen ist eine solche Unterbrechung unschädlich und das Übergangsgeld ist auch für diese Zeit zu erbringen. Bei einer länger als 7 Tage andauernden Unterbrechung ist im Einzelfall zu prüfen, aufgrund welcher Erkrankung die stufenweise Wiedereingliederung unterbrochen wurde. Ist absehbar, dass die stufenweise Wiedereingliederung erfolgreich beendet werden kann, kann in Ausnahmefällen der 7-Tage-Zeitraum überschritten werden, wenn das Ende der Unterbrechung von vornherein absehbar ist. In allen anderen Fällen gilt die stufenweise Wiedereingliederung vom ersten Tag der Unterbrechung an als abgebrochen, so dass Übergangsgeld nur bis zum letzten Tag der Teilnahme zu zahlen ist.

Bei Freistellung von der stufenweisen Wiedereingliederung wegen der Erkrankung eines Kindes (§ 45 Absatz 1 und Absatz 4 SGB V) gilt die 7-Tage-Regelung.

Bei einer betriebsbedingten Unterbrechung der stufenweisen Wiedereingliederung von mehr als 7 Tagen (zum Beispiel Werksferien, Kurzarbeit) kann das Ziel nur dann erreicht werden, wenn bis zum Beginn der Unterbrechung das Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit wahrscheinlich ist. Andernfalls ist die von der Rentenversicherung erbrachte stufenweise Wiedereingliederung mit dem Unterbrechungszeitpunkt abzubrechen. Dies gilt jedoch ausnahmsweise nicht, wenn es zu betriebsbedingten Unterbrechungen der stufenweisen Wiedereingliederung mit einer Überschreitung der 7-Tage-Frist aufgrund besonders gelagerter Feiertage (zum Beispiel Jahreswechsel) kommt.

Jede Unterbrechung einer stufenweisen Wiedereingliederung aus gesundheitlichen, persönlichen oder betrieblichen Gründen ist für sich zu beurteilen. Eine Zusammenrechnung erfolgt nicht.

Im Übrigen wird auf den Anhang „Regelungen zu Fehlzeiten“ verwiesen.

Wird die stufenweise Wiedereingliederung abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt neu begonnen, besteht ein Anspruch auf Übergangsgeld nur bis zum Abbruch. Die später erneut begonnene stufenweise Wiedereingliederung ist nicht mehr Bestandteil der vorangegangenen Leistung zur medizinischen Rehabilitation und fällt nicht in die Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine Rückforderung des Übergangsgeldes aufgrund einer nicht erfolgreich abgeschlossenen stufenweisen Wiedereingliederung ist nicht zulässig.

5. Anrechnung von Arbeitsentgelt

Zahlt der Arbeitgeber für die Arbeitsleistung des Versicherten während der stufenweisen Wiedereingliederung Arbeitsentgelt, ist dieses nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX auf das Übergangsgeld anzurechnen.

IX. Anpassung des Übergangsgeldes

§ 70 SGB IX

Anpassung der Entgeltersatzleistungen

(1) Die Berechnungsgrundlage, die dem Krankengeld, dem Versorgungskrankengeld, dem Verletztengeld und dem Übergangsgeld zugrunde liegt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres ab dem Ende des Bemessungszeitraums an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepasst und zwar entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches) vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepasst.

(2) Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die entsprechenden Bruttolöhne und -gehälter für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt werden; § 68 Absatz 7 und § 121 Absatz 1 des Sechsten Buches gelten entsprechend.

(3) Eine Anpassung nach Absatz 1 erfolgt, wenn der nach Absatz 2 berechnete Anpassungsfaktor den Wert 1,0000 überschreitet.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres den Anpassungsfaktor, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesanzeiger bekannt.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Voraussetzungen und Zeitpunkt der Anpassung**
- 3. Maßgebende Berechnungsgrundlage**
- 3.1 Begrenzung nach der Anpassung**
- 4. Anpassungsfaktoren**

1. Allgemeines

Mit der Anpassung des Übergangsgeldes nach § 70 SGB IX soll der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Entgeltentwicklung, Rechnung getragen werden. Dies gilt nicht für das Übergangsgeld nach § 21 Absatz 4 SGB VI, dem eine

Leistung der Arbeitsverwaltung zugrunde liegt. Für derartige Leistungen sieht das Gesetz keine Anpassungen mehr vor.

Das zuständige Ministerium gibt jährlich zum 30. Juni den maßgebenden Anpassungsfaktor einheitlich für das gesamte Bundesgebiet bekannt.

2. Voraussetzungen und Zeitpunkt der Anpassung

Das Übergangsgeld wird regelmäßig nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums erhöht. Die Erhöhung setzt voraus, dass seit dem Ende des Zeitraums, der der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegt, 12 Monate vergangen sind. Der Beginn der Leistung zur Teilhabe und der Beginn der Zahlung des Übergangsgeldes sind für den Lauf der Frist unerheblich. Der Bemessungszeitraum ergibt sich aus der für das jeweilige Übergangsgeld maßgebenden Berechnungsvorschrift. Bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern (§ 21 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit §§ 66, 67 SGB IX) ist in der Regel der letzte abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Leistung der maßgebende Bemessungszeitraum (§ 67 Absatz 1 SGB IX). Der Bemessungszeitraum eines nach § 21 Absatz 2 SGB VI berechneten Übergangsgeldes (gilt für freiwillige Versicherte oder pflichtversicherte Selbständige) endet stets mit dem 31.12. des Kalenderjahres vor Beginn der Leistung. Das gilt selbst dann, wenn nicht für jeden Monat dieses Kalenderjahres ein Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurde. Bei einer Berechnung des Übergangsgeldes nach § 68 SGB IX (Berechnungsgrundlage in Sonderfällen) ist Bemessungszeitraum immer der letzte Kalendermonat vor Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Beispiel 1:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	01.04.2018
Übergangsgeldberechnung nach §§ 66 und 67 SGB IX	
Ende des Bemessungszeitraums	31.05.2016

Lösung:

1. Anpassungszeitpunkt	01.06.2017
2. Anpassungszeitpunkt	01.06.2018

Beispiel 2:

Beginn der Leistung zur medizinischen Rehabilitation	29.12.2017
Übergangsgeldberechnung nach § 21 Absatz 2 SGB VI	
Ende des Bemessungszeitraums	31.12.2016

Lösung:

Anpassungszeitpunkt	01.01.2018
---------------------	------------

Beispiel 3:

Beginn der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	01.02.2018
Übergangsgeldberechnung nach § 68 SGB IX	
Ende des Bemessungszeitraums (Monat vor Leistungsbeginn)	31.01.2018

Lösung:

1. Anpassungszeitpunkt	01.02.2019
------------------------	------------

Besteht das Arbeitsverhältnis noch keine 4 Wochen beziehungsweise noch nicht einen Monat oder ist bei erneuter Arbeitsunfähigkeit/Leistung noch kein voller Entgeltabrechnungszeitraum vorhanden und wird deshalb für die Berechnung des Übergangsgeldes ein kürzerer Zeitraum zugrunde gelegt, endet der Bemessungszeitraum am letzten Tag des Zeitraums, der für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage herangezogen wurde.

3. Maßgebende Berechnungsgrundlage

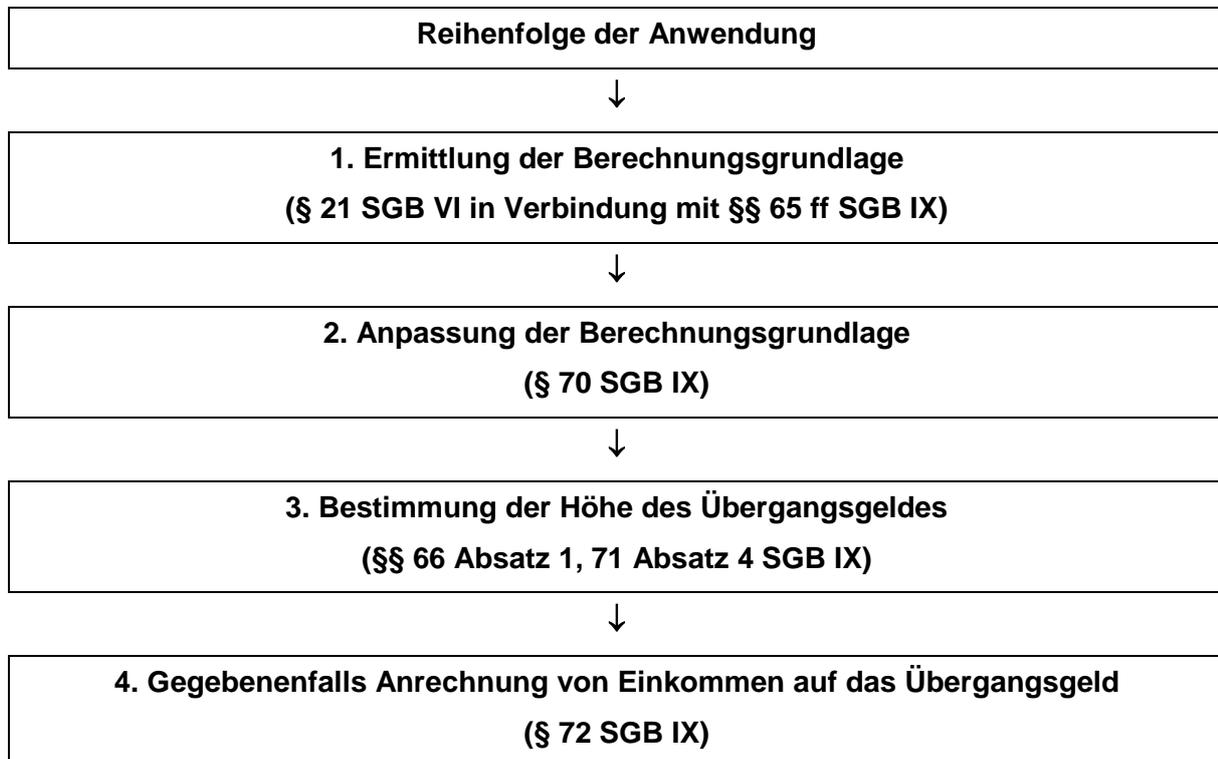
Für die Anpassung des Übergangsgeldes ist die Berechnungsgrundlage maßgebend und nicht der Betrag, der ausbezahlt wird. Aus der angepassten Berechnungsgrundlage ist dann wieder der Zahlbetrag zu ermitteln.

3.1 Begrenzung nach der Anpassung

Nach § 26 Absatz 3 SGB VI in der Fassung bis zum 30.06.2001 war die Bemessungsgrundlage für das Übergangsgeld auf 80 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze des Kalenderjahres, die im Zeitpunkt der Anpassung galt, begrenzt. Diese Obergrenze wurde nicht in den § 50 SGB IX alter Fassung (ab 01.01.2018: § 70 SGB IX) übernommen. Sie entspricht jedoch dem aus § 46 Absatz 1 SGB IX alter

Fassung (ab 01.01.2018: § 66 Abs. 1 SGB IX) erkennbaren Willen des Gesetzgebers und ist daher nach wie vor zu beachten.

Muss das Übergangsgeld mehrmals angepasst werden, so sind die Anpassungen wegen der bei **jeder** Anpassung zu beachtenden Begrenzung auf 80 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze **einzel**n nacheinander durchzuführen.



4. Anpassungsfaktoren

Das Übergangsgeld ist hinsichtlich des Anpassungsfaktors und Anpassungszeitpunktes bundeseinheitlich mit dem vom zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Faktor anzupassen. Nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Bemessungszeitraums ist das Übergangsgeld **mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen** Anpassungsfaktor zu erhöhen. Das gilt auch für eine am 01.07. vorzunehmende Anpassung; hier ist der an diesem Tag gültige Anpassungsfaktor zu verwenden.

Negative Anpassungen sind seit dem 01.07.2010 ausgeschlossen (vergleiche § 70 Absatz 3 SGB IX).

X. Anrechnung von Einkommen auf das Übergangsgeld

§ 72 SGB IX

Einkommensanrechnung

(1) Auf das Übergangsgeld der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 wird Folgendes angerechnet:

1. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer während des Anspruchs auf Übergangsgeld ausgeübten Tätigkeit, das bei Beschäftigten um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Leistungsempfängern um 20 Prozent zu vermindern ist
2. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
3. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt,
4. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrenten in Höhe des sich aus § 18a Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches ergebenden Betrags, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,
5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird,
6. Renten wegen Alters, die bei Berechnung des Übergangsgelds aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurden,
7. Verletztengeld nach den Vorschriften des Siebten Buches und
8. vergleichbare Leistungen nach den Nummern 1 bis 7, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden.

(2) Bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Kinderzuschuss auf das Übergangsgeld bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz.

(3) Wird ein Anspruch auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 1 Nummer 3 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über; die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

Abschnitt 1:

Anrechnung von Einkommen (§ 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. *Allgemeines***
- 2. *Personenkreis***
 - 2.1 *Arbeitnehmer***
 - 2.1.1 *Besonderheiten***
 - 2.1.1.1 *Mehrfachbeschäftigte***
 - 2.1.1.2 *Heimarbeiter***
 - 2.1.1.3 *Einkommensanrechnung bei Entgeltfortzahlung mit Arbeitsausfall
infolge Kurzarbeit***
 - 2.1.1.4 *Einkommensanrechnung bei Leistungen zur Teilhabe am
Arbeitsleben***
 - 2.2 *Sonstige Versicherte (Selbständige)***
 - 2.3 *Bezieher von Elterngeld***
 - 2.4 *Bezieher von Krankentagegeld***

1. Allgemeines

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei zeitgleich erzieltm Erwerbseinkommen das Übergangsgeld entsprechend vermindert wird. Erwerbseinkommen sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen.

2. Personenkreis

Die Vorschrift findet auf Arbeitnehmer und auf sonstige Versicherte (in der Regel Selbständige) Anwendung.

2.1 Arbeitnehmer

Auf das Übergangsgeld anzurechnen ist das um die gesetzlichen Abzüge (vergleiche Kapitel IV) verminderte Arbeitsentgelt (Nettoarbeitsentgelt). Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sowie Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, aus der kein Übergangsgeld berechnet wurde, sind nicht anzurechnen. Hinsichtlich des Begriffes "Arbeitsentgelt" wird auf die Ausführungen zu § 20 SGB VI (Kapitel II) verwiesen.

Nach § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) haben Arbeitnehmer während der Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Prävention Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes wie bei Arbeitsunfähigkeit. Infolge der Absenkung des Übergangsgeldes nach § 66 Absatz 1 Satz 3 SGB IX kann das Übergangsgeld grundsätzlich nicht höher sein als das fortgezahlte Arbeitsentgelt. Durch die Anrechnung dieses Entgeltes kommt es im entsprechenden Zeitraum nicht zu einer Auszahlung des Übergangsgeldes.

Werden **Sachbezüge** während der Leistung zur Teilhabe weitergezahlt, so ist der Wert der Sachbezüge zu ermitteln. Dieser Betrag wird auf das Übergangsgeld angerechnet.

Als Entgelt wird auch **Insolvenzgeld** nach §§ 165 fortfolgende SGB III angesehen. Es ist auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne von § 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX gehören vor allem:

- Arbeitnehmer-Sparzulage,
- Krankengeldzuschuss nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst beziehungsweise nach vergleichbaren tariflichen Regelungen,
- der Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung nach § 257 Absatz 1 SGB V,

- Abfindungen bei vorzeitigem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, soweit sie als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden,
- steuerfreie Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit oder Nachtarbeit gezahlt werden,
- Urlaubsabgeltungen, die wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Barabgeltung des nicht genommenen Urlaubs gezahlt werden,
- Zuwendungen des Arbeitgebers (zum Beispiel Gratifikationen, Prämien),
- Streikunterstützungen, die eine Gewerkschaft an ihre Mitglieder zahlt.

2.1.1 Besonderheiten

2.1.1.1 Mehrfachbeschäftigte

Bei Mehrfachbeschäftigten ist der Übergangsgeldanspruch und die Einkommensanrechnung getrennt für **jedes Beschäftigungsverhältnis** zu beurteilen. Wird einem Mehrfachbeschäftigten Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis weitergewährt, so hat diese Entgeltfortzahlung keinen Einfluss auf die Zahlung des Übergangsgeldes aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis. Dies gilt für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und bei medizinischen Leistungen zur Rehabilitation gleichermaßen. Ist aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis kein Übergangsgeld berechnet worden, kann das während der Leistung zur Teilhabe weiter bezogene Entgelt aus dieser geringfügigen Beschäftigung **nicht** auf das aus dem Arbeitsentgelt der Hauptbeschäftigung berechnete Übergangsgeld angerechnet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die geringfügige Beschäftigung bereits vor der Leistung zur Teilhabe oder erst später aufgenommen wurde.

Entgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind nie auf das Übergangsgeld aus der Hauptbeschäftigung während einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben anzurechnen, unabhängig davon, ob es sich um ein versicherungspflichtiges oder ein von der Versicherungspflicht befreites Beschäftigungsverhältnis handelt.

Diese Regelung gilt auch in Fällen, in denen Übergangsgeld aus einem fiktiven Arbeitsentgelt berechnet wurde (vergleiche Kapitel V). Darüber hinaus ist die Regelung auch auf weitergezahlte Übergangsgelder im Sinne von § 71 SGB IX anwendbar.

Beispiel 1:

Stationäre Leistung zur medizinischen

Rehabilitation ab 01.09.

Versicherter ohne Kind

Beschäftigung 1:

Versicherungspflichtige keine Entgeltfortzahlung während der Reha

Hauptbeschäftigung Nettoentgelt 2.400,00 EUR : 30 = 80,00 EUR

Beschäftigung 2:

Versicherungspflichtige geringfügige Entgeltfortzahlung bis 08.09.

Nebenbeschäftigung Nettoentgelt 420,00 EUR : 30 = 14,00 EUR

Lösung:

Übergangsgeldanspruch und Einkommensanrechnung sind getrennt für jedes

Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen. Das Übergangsgeld ist in Höhe von 68 Prozent der

Ausgangsbeträge (Nettoentgelte) zu berechnen.

Beschäftigung 1:	2.400,00 EUR : 30	=	80,00 EUR
	Übergangsgeld (68 Prozent)	=	54,40 EUR
	Übergangsgeld aus Beschäftigung 1 ab 01.09.		54,40 EUR
Beschäftigung 2:	420,00 EUR : 30	=	14,00 EUR
	Übergangsgeld (68 Prozent)	=	9,52 EUR
	Entgeltfortzahlung bis 08.09.		
	Übergangsgeld aus Beschäftigung 2 ab 09.09.		9,52 EUR

Beispiel 2:

Gantztägig ambulante Leistung zur

medizinischen Rehabilitation ab 01.09.

Beschäftigung 1:

Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung Keine Entgeltfortzahlung während der Leistung zur Rehabilitation

Beschäftigung 2:

Geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung Beschäftigung 2 wird während der Leistung zur Rehabilitation weiterhin ausgeübt

Lösung:

Das Übergangsgeld ist aus dem Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses 1 zu berechnen. Das Arbeitsentgelt der geringfügigen Beschäftigung wird nicht auf das Übergangsgeld angerechnet.

Aus der zweiten Beschäftigung ist kein Übergangsgeld zu berechnen, weil Entgelt weiter erzielt wird und es wegen der Einkommensanrechnung nicht zu einer Zahlung von Übergangsgeld kommen kann.

Beispiel 3:

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ab	01.03.2018
versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung bis	28.02.2018
geringfügige Beschäftigung ab	02.04.2018

Lösung:

Neben der Berechnung des Übergangsgeldes aus dem Arbeitsentgelt der Hauptbeschäftigung ist eine Vergleichsberechnung mit dem fiktiven Arbeitsentgelt durchzuführen.

Aus der geringfügigen Beschäftigung, die während der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgenommen wurde besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld. Das daraus bezogene Arbeitsentgelt ist **nicht** auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Hierbei ist es unerheblich, ob die geringfügige Beschäftigung versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit ist.

Beispiel 4:

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ab	08.02.2018
letzte Vollzeitbeschäftigung bis	März 2015
geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung ab	01.11.2017

Lösung:

Maßgebende Berechnungsgrundlage für die Übergangsgeldberechnung ist das fiktive Arbeitsentgelt aus der maßgeblichen Qualifikationsgruppe, da die Vergleichsberechnung mit dem Übergangsgeld aus dem Entgelt der zuletzt ausgeübten Beschäftigung (Entgeltabrechnungszeitraum: Januar 2018) zu einem geringeren Betrag führt. Das während der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben weiter erzielte Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung ist **nicht** auf das nach § 68 SGB IX berechnete Übergangsgeld anzurechnen.

Dabei ist es unerheblich, ob das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen versicherungspflichtigen oder geringfügigen, von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigung stammt.

2.1.1.2 Heimarbeiter

Erhalten Heimarbeiter zur wirtschaftlichen Sicherung für den Krankheitsfall einen Zuschlag zu ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt nach § 10 Absatz 1 EntgFG, so haben sie keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung während der Leistung. In diesem Fall wird das Übergangsgeld ungekürzt gezahlt.

Nach § 10 Absatz 4 EntgFG kann für Heimarbeiter durch Tarifvertrag bestimmt werden, dass sie anstelle des Zuschlages nach § 10 Absatz 1 EntgFG Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und während der Leistung erhalten. In diesem Fall findet § 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX Anwendung. Auf das Übergangsgeld ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt anzurechnen.

2.1.1.3. Einkommensanrechnung bei Entgeltfortzahlung mit Arbeitsausfall infolge Kurzarbeit

Treffen Kurzarbeit und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zusammen, ist zu unterscheiden, ob an den jeweiligen Tagen überhaupt nicht oder nur verkürzt gearbeitet wird. Fällt die Arbeit wegen Kurzarbeit während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation für ganze Tage aus, hat der Versicherte an diesen Tagen keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Für diese Zeit ist das Übergangsgeld, ohne Anrechnung von Arbeitsentgelt zu zahlen.

Fällt die Arbeit während der Leistung zur medizinischen Rehabilitation nur stundenweise aus, erhält der Versicherte an diesen Tagen entsprechend der verminderten Arbeitszeit im Rahmen des Entgeltfortzahlungsanspruches auch nur ein gekürztes Arbeitsentgelt. Dieses Arbeitsentgelt ist nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Die Beträge sind kalendertäglich gegenüberzustellen, das heißt das weitergezahlte Arbeitsentgelt ist nur an den Tagen anzurechnen, an denen es wegen des Arbeitsausfalls infolge Kurzarbeit mit der Übergangsgeldzahlung zeitlich zusammentrifft. Das gilt auch für Wochenenden und gesetzliche Feiertage.

Beispiel 5:

Leistung zur medizinischen Rehabilitation vom mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung	08.09. bis 30.09.2017
Arbeitsausfall wegen Kurzarbeit vom (Arbeitsausfall für ganze Tage)	12.09. bis 13.09.2017
Arbeitsausfall wegen Kurzarbeit vom (Arbeitsausfall für 4 Stunden pro Tag; das verminderte Nettoarbeitsentgelt beträgt 30,00 EUR pro Tag)	20.09. bis 21.09.2017
Arbeitsausfall wegen Kurzarbeit vom (Arbeitsausfall für ganze Tage)	27.09. bis 30.09.2017

Das kalendertägliche Übergangsgeld beträgt 40,00 EUR.

Lösung:

Das Übergangsgeld ist zu zahlen

vom 12.09. bis 13.09.2017	in Höhe von kalendertäglich 40,00 EUR
vom 20.09. bis 21.09.2017	in Höhe von kalendertäglich 10,00 EUR
vom 27.09. bis 30.09.2017	in Höhe von kalendertäglich 40,00 EUR

2.1.1.4 Einkommensanrechnung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zahlungen des Arbeitgebers wegen der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben führen dann zur Kürzung des Übergangsgeldes nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX, wenn sie als Ausbildungsvergütung oder für eine Tätigkeit gezahlt werden, die nicht Bestandteil der Leistung ist, zum Beispiel für Überstunden, zusätzlichen Nachtdienst, Bereitschaftsdienst oder Sonntagsdienst. Andere Leistungen des Arbeitgebers führen zu einer Kürzung des Übergangsgeldes nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX.

Maßgebend für die Unterscheidung, ob es sich um Ausbildungsvergütung oder um Zuschüsse des Arbeitgebers zum Übergangsgeld handelt, ist die Bezeichnung dieser Leistungen im jeweiligen Ausbildungsvertrag, auf den im Einzelfall bei der Prüfung abzustellen ist.

2.2 Sonstige Versicherte (Selbständige)

Erzielen Selbständige während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitseinkommen, so ist es gemindert um 20 Prozent auf das Übergangsgeld anzurechnen. Arbeitseinkommen ist nach § 15 Absatz 1 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. Es gilt somit der im Einkommensteuerrecht verwendete Einkommensbegriff (vergleiche § 2 Absatz 4 Einkommensteuergesetz - EStG). Damit entspricht das Arbeitseinkommen dem Betrag, der im Einkommensteuerbescheid als Summe der Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus freiberuflicher Tätigkeit ausgewiesen ist.

Die Formulierung „**ausgeübte** Tätigkeit“ lässt zwar darauf schließen, dass nur solche Arbeitseinkommen auf das Übergangsgeld anzurechnen sind, die durch persönliche Tätigkeit des Versicherten erzielt werden. Die Rentenversicherungsträger vertreten die Auffassung, dass bei Selbständigen mit Personal zu unterstellen ist, dass keine Einkommenseinbußen eintreten, da der Betrieb weiter fortgeführt wird. Wie bei Entgeltfortzahlung eines abhängig Beschäftigten ist bei Selbständigen mit Personal deshalb kein Übergangsgeld zu berechnen. Behaupten Selbständige mit Personal dennoch Einkommenseinbußen, müssen sie diese in geeigneter Form, zum Beispiel über ihren Steuerberater, nachweisen. Übergangsgeld ist dann zu berechnen und zeitgleiches Einkommen gemäß § 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX anzurechnen.

Bei Selbständigen ohne Personal wird unterstellt, dass im Übergangsbewilligungszeitraum keine Einkünfte erzielt werden. Das Übergangsgeld ist zu berechnen und eine Einkommensanrechnung ist nicht vorzunehmen.

2.3 Bezieher von Elterngeld

Elterngeld ist auf zeitgleich bezogenes Übergangsgeld nicht anrechenbar. Die Träger der Rentenversicherung zahlen das Übergangsgeld ungekürzt aus. Das Übergangsgeld wird dagegen auf zeitgleich zustehendes Elterngeld angerechnet, wobei dem Versicherten nach § 3 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ein Mindestbetrag von monatlich 300,00 EUR verbleibt.

2.4 Bezieher von Krankentagegeld

Krankentagegeld wird aus einer privaten freiwilligen Zusatzversicherung des Versicherten gezahlt. Für eine Anrechnung auf das Übergangsgeld fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Abschnitt 2:

Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld (§ 72 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeines**
2. **Personenkreis**
3. **Besonderheiten**

1. **Allgemeines**

Für Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld gilt eine besondere Anrechnungsregelung. Diese Einkünfte sind nur dann anzurechnen, wenn sie zusammen mit dem Übergangsgeld das bisherige Nettoarbeitsentgelt übersteigen. Damit kann der Versicherte neben dem Übergangsgeld Einkünfte bis zur Höhe der Differenz zwischen Nettoarbeitsentgelt und Übergangsgeld erzielen, ohne dass eine Anrechnung dieser Einkünfte auf das Übergangsgeld erfolgt.

2. **Personenkreis**

Diese Regelung gilt für Versicherte, denen der Arbeitgeber zusätzlich - neben dem Übergangsgeld - eine Leistung zahlt. Grenzwert für den anrechnungsfreien Doppelbezug ist das vor der Arbeitsunfähigkeit oder der Reha-Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge (vergleiche Kapitel IV) verminderte Arbeitsentgelt (Nettoarbeitsentgelt).

Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld sind zum Beispiel Krankenbeihilfen und vermögenswirksame Leistungen. Allerdings kommt unter Berücksichtigung der Prozentsätze des § 66 Absatz 1 Satz 3 SGB IX in der Regel eine Anrechnung der vermögenswirksamen Leistungen auf das Übergangsgeld nicht in Betracht.

Beispiel 1:

Zuletzt erzieltes Nettoarbeitsentgelt:	1.500,00 EUR monatlich = 50,00 EUR täglich
Übergangsgeld (75 Prozent):	37,50 EUR
vermögenswirksame Leistungen:	39,80 EUR monatlich = 1,33 EUR täglich

Lösung:

Übergangsgeld = 37,50 EUR + 1,33 EUR = 38,83 EUR, dieser Betrag übersteigt das letzte Nettoarbeitsentgelt nicht, somit erfolgt keine Anrechnung der vermögenswirksamen Leistungen auf das Übergangsgeld.

Beispiel 2:

Zuletzt erzieltetes Nettoarbeitsentgelt:	1.300,00 EUR monatlich = 43,33 EUR täglich
Übergangsgeld (68 Prozent):	29,46 EUR
Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose:	0,09 EUR
Übergangsgeld nach Abzug des Beitragszuschlages:	29,37 EUR
Krankenbeihilfe:	450,00 EUR monatlich = 15,00 EUR täglich

Lösung:

Übergangsgeld = 29,37 EUR + 15,00 EUR zusammen = 44,37 EUR

Dieser Betrag übersteigt das letzte Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 43,33 EUR um 1,04 EUR.

Dieser Betrag ist auf das Übergangsgeld anzurechnen: 29,37 EUR abzüglich 1,04 EUR = 28,33 EUR Übergangsgeld.

3. *Besonderheiten*

Wird im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben anstelle eines Arbeitsentgeltes ein Zuschuss, zum Beispiel während eines Praktikums gezahlt, bleibt dieser zusammen mit dem Übergangsgeld bis zur Höhe des zuletzt bezogenen Nettoarbeitsentgeltes anrechnungsfrei.

Wurde das Übergangsgeld nach § 68 SGB IX berechnet, liegt ein tatsächlich erzieltetes letztes Nettoarbeitsentgelt nicht vor. In diesem Fall tritt anstelle des zuletzt erzielten Nettoarbeitsentgeltes die Berechnungsgrundlage.

Beispiel 3:

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab	01.08.
Zuletzt erzieltetes Nettoarbeitsentgelt:	1.800,00 EUR monatlich = 60,00 EUR täglich
Übergangsgeld nach §§ 66, 67 SGB IX (75 Prozent)	= 45,00 EUR täglich
während der Leistung wird ein Zuschuss gezahlt in Höhe von monatlich 675,00 EUR (Auszahlungsbetrag)	= 22,50 EUR täglich

Lösung:

Übergangsgeld: 45,00 EUR + 22,50 EUR Zuschuss
Gesamtbetrag = 67,50 EUR

Der Betrag von 67,50 EUR überschreitet das zuletzt bezogene Nettoarbeitsentgelt in Höhe von 60,00 EUR um 7,50 EUR. Dieser Betrag ist vom Übergangsgeld abzuziehen:

45,00 EUR abzüglich 7,50 EUR = 37,50 EUR

Übergangsgeldzahlbetrag.

Beispiel 4:

Das Übergangsgeld wurde nach § 68 SGB IX berechnet.

Berechnung nach Qualifikationsgruppe 3: = 36.540,00 EUR jährlich (Bezugsgröße West 2018)

36.540,00 EUR : 450 = 81,20 EUR (fiktives tägliches Arbeitsentgelt)

81,20 EUR x 65 Prozent = 52,78 EUR tägliche

Berechnungsgrundlage

Übergangsgeld (75 Prozent): = 39,59 EUR

Während der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wird ein Zuschuss gezahlt.

in Höhe von monatlich 675,00 EUR (Auszahlungsbetrag) = 22,50 EUR täglich.

Lösung:

Übergangsgeld 39,59 EUR + 22,50 EUR Zuschuss

= insgesamt 62,09 EUR.

Der Grenzwert ist in diesem Fall die Berechnungsgrundlage.

62,09 EUR überschreitet den Grenzwert in Höhe von 52,78 EUR um 9,31 EUR.

Dieser Betrag ist vom Übergangsgeld abzuziehen:

39,59 EUR abzüglich 9,31 EUR

= 30,28 EUR Übergangsgeldzahlbetrag.

Abschnitt 3:

Anrechnung von Renten, sonstigen Geldleistungen und Verletzengeld auf das Übergangsgeld (§ 72 Absatz 1 Nummer 3 bis Nummer 8 SGB IX und § 72 Absatz 2 und Absatz 3 SGB IX)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Anrechnung einer sonstigen Geldleistung, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt (§ 72 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)**
- 3. Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrente, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat (§ 72 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX)**
 - 3.1 Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wirkt sich auf die Höhe des Übergangsgeldes nicht aus**
 - 3.1.1 Übergangsgeldberechnung für freiwillig Versicherte und Selbständige (§ 21 Absatz 2 SGB VI)**
 - 3.1.2 Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
 - 3.2 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**
 - 3.2.1 Anrechnungsbetrag der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**
 - 3.3 Verletztenrente**
- 4. Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet (§ 72 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX)**
- 5. Anrechnung einer Rente wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurde (§ 72 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX)**
 - 5.1 Anrechnung der Altersrente**
 - 5.1.1 Ermittlung des Anrechnungsbetrages**
 - 5.2 Keine Anrechnung der Altersrente**
- 6. Anrechnung von Verletzengeld (§ 72 Absatz 1 Nummer 7 SGB IX)**

7. **Anrechnung von vergleichbaren Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden (§ 72 Absatz 1 Nummer 8 SGB IX)**
8. **Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Erwerbsminderungsrenten mit Kinderzuschuss (§ 72 Absatz 2 SGB IX)**
9. **Nichterfüllen des Anspruchs auf Leistungen, um die das Übergangsgeld zu kürzen wäre (§ 72 Absatz 3 SGB IX)**

1. Allgemeines

Das Übergangsgeld wird als Ersatz für entgangenes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind gleichzeitig bezogene Renten sowie sonstige Geldleistungen auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Diese sind

- Geldleistungen einer öffentlich-rechtlichen Stelle, die im Zusammenhang mit einer Leistung zur Teilhabe erbracht werden (Absatz 1 Nummer 3),
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Verletztenrenten, wenn der Berechnung des Übergangsgeldes Arbeitseinkünfte zugrunde liegen, die vor der Erwerbsminderung erzielt wurden (Absatz 1 Nummer 4),
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zur Vermeidung einer unbilligen Doppelleistung (Absatz 1 Nummer 5),
- Renten wegen Alters, die bei der Übergangsgeldberechnung noch nicht berücksichtigt wurden (Absatz 1 Nummer 6) und
- Verletztengeld (Absatz 1 Nummer 7).

2. Anrechnung einer sonstigen Geldleistung, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt (§ 72 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)

Öffentliche Stellen zahlen im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder sonstigen Leistungen zur

Teilhabe in der Regel keine Geldleistungen, so dass diese Vorschrift lediglich in **Einzelfällen** Anwendung finden wird.

Beispiel 1:

Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Zahlung von Übergangsgeld ab	07.03.
Geldleistungen an den Versicherten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) ab	07.03.

Lösung:

Diese Leistungen sind auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Beispiel 2:

Durchführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Zahlung von Übergangsgeld ab	29.05.
Zahlung von Gründungszuschuss ab	01.05.

Lösung:

Der Gründungszuschuss ist nicht auf das Übergangsgeld anzurechnen.

3. *Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrente, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat (§ 72 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX)*

3.1 *Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wirkt sich auf die Höhe des Übergangsgeldes nicht aus*

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Verletztenrenten sind nur dann auf das Übergangsgeld anzurechnen, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat.

Eine Anrechnung hat zu erfolgen, wenn das Übergangsgeld aus einem noch unverminderten Entgelt **vor** dem Leistungsfall zu berechnen ist. Wird das Übergangsgeld nach einem Entgelt aus einem Bemessungszeitraum **nach** dem Leistungsfall berechnet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits auf die Entgelthöhe und damit auf die Höhe des Übergangsgeldes ausgewirkt hat.

Beispiel 3:

Arbeitsunfähig ab	13.02.2018
Erwerbsminderungsrente ab	01.09.2018
Leistungsfall	13.02.2018
Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab	11.10.2018

Bemessungszeitraum (vor Arbeitsunfähigkeit) für das Übergangsgeld ist der Januar 2018

Lösung:

Auf das aus dem Bemessungszeitraum Januar 2018 berechnete Übergangsgeld ist die Erwerbsminderungsrente anzurechnen.

3.1.1 Übergangsgeldberechnung für freiwillig Versicherte und Selbständige (§ 21 Absatz 2 SGB VI)

Bei einer Übergangsgeldberechnung gemäß § 21 Absatz 2 SGB VI wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet, wenn der Bemessungszeitraum (das letzte Kalenderjahr vor dem Beginn der Leistung) vollständig vor dem Leistungsfall liegt.

Liegt der Leistungsfall im für die Übergangsgeldberechnung maßgebenden Bemessungszeitraum, erfolgt keine Anrechnung, da sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit - zumindest teilweise - auf die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld auswirkt.

Beispiel 4:

Leistungsfall	01.08.2017
Leistungen zur Teilhabe ab	08.02.2018

Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung wurden monatlich für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017 entrichtet. Es steht Übergangsgeld nach § 21 Absatz 2 SGB VI zu.

Lösung:

Eine Anrechnung der Erwerbsminderungsrente erfolgt nicht.

3.1.2 Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wurde das Übergangsgeld anlässlich von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 68 Satz 1 Nummer 3 SGB IX auf der Grundlage des fiktiven Arbeitsentgelts berechnet, ist die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 72 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX anzurechnen.

Beispiel 5:

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ab	05.07.2018
Arbeitsentgelt bis	30.11.2014
Berechnungsgrundlage (§ 68 SGB IX)	46,02 EUR täglich
Übergangsgeld 75 Prozent	34,52 EUR täglich
Leistungsfall	15.12.2014
Erwerbsminderungsrente ab	01.01.2015
von zurzeit 613,50 EUR monatlich =	20,45 EUR täglich

Lösung:

Das Übergangsgeld ist gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX aus dem fiktiven Arbeitsentgelt zu berechnen, da der letzte Tag des Bemessungszeitraums (30.11.2014) bei Beginn der Leistungen länger als 3 Jahre zurückliegt. Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist gemäß § 72 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX auf das Übergangsgeld anzurechnen, da sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ausgewirkt hat.

Berechnungsgrundlage	46,02 EUR täglich
Übergangsgeldhöhe 75 Prozent	34,52 EUR täglich
abzüglich Rente =	<u>20,45 EUR</u> täglich
Übergangsgeld	14,07 EUR täglich

Beispiel 6:

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ab	05.07.2018
Arbeitsentgelt bis	31.08.2015
Berechnungsgrundlage (§ 68 SGB IX)	46,02 EUR täglich
Berechnungsgrundlage (§§ 66, 67 SGB IX)	39,68 EUR täglich
a) Erwerbsminderungsrente ab	01.01.2016
Leistungsfall	15.12.2015
b) Erwerbsminderungsrente ab	01.01.2012
Leistungsfall	15.12.2011

Lösung:

Das Ende des Bemessungszeitraums liegt bei Beginn der Leistungen nicht länger als 3 Jahre zurück, so dass sowohl eine Übergangsgeldberechnung gemäß § 68 SGB IX als auch eine Vergleichsberechnung nach §§ 66 und 67 SGB IX zu erfolgen hat.

Zu a) Bei der Berechnung ist § 72 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX anzuwenden (Anrechnung der Rente auf das Übergangsgeld), da dem Übergangsgeld ein vor dem Leistungsfall erzieltetes Arbeitsentgelt zugrunde liegt, das heißt die Minderung

der Erwerbsfähigkeit hat sich nicht auf die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ausgewirkt.

Für die Vergleichsberechnung ist das jeweilige Übergangsgeld maßgebend.

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

Berechnungsgrundlage nach § 68 SGB IX	46,02 EUR täglich
hiervon 75 Prozent	34,52 EUR täglich
abzüglich Nettorente	20,45 EUR täglich
Übergangsgeld	14,07 EUR täglich
Berechnungsgrundlage nach §§ 66 und 67 SGB IX	39,68 EUR täglich
hiervon 75 Prozent	29,76 EUR täglich
abzüglich Nettorente	20,45 EUR täglich
Übergangsgeld	9,31 EUR täglich

Als Übergangsgeldzahlung kommt der nach § 68 SGB IX unter Anwendung von § 72 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX ermittelte höhere Betrag von 14,07 EUR täglich in Betracht.

Zu b) Bei der Berechnung ist § 72 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX nur auf das nach § 68 SGB IX errechnete Übergangsgeld (aus fiktivem Arbeitsentgelt) anzuwenden. Auf das nach §§ 66 und 67 SGB IX berechnete Übergangsgeld (aus Arbeitsentgelt) ist die Erwerbsminderungsrente nicht anzurechnen, da sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits auf diese Berechnungsgrundlage ausgewirkt hat (Entgelt nach Leistungsfall).

Berechnungsgrundlage nach § 68 SGB IX	46,02 EUR täglich
hiervon 75 Prozent	34,52 EUR täglich
abzüglich Nettorente	20,45 EUR täglich
Übergangsgeld	14,07 EUR täglich
Berechnungsgrundlage nach §§ 66 und 67 SGB IX	39,68 EUR täglich
hiervon 75 Prozent	29,76 EUR täglich

Als Übergangsgeld kommt der nach §§ 66 und 67 SGB IX ermittelte Betrag von 29,76 EUR täglich in Betracht.

3.2 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind

- die Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI und
- die Rente für Bergleute gemäß § 45 SGB VI

Bei Pensionen oder Versorgungsansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie bei Betriebsrenten, Hinterbliebenenrenten und Erziehungsrenten handelt es sich nicht um Rentenleistungen im Sinne des § 72 SGB IX, so dass eine Anrechnung derartiger Leistungen auf das Übergangsgeld nicht erfolgen kann.

3.2.1 *Anrechnungsbetrag der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit*

Bei der Anrechnung ist von der Nettorente auszugehen.

3.3 *Verletztenrente*

Die Verletztenrente gemäß §§ 56 fortfolgende SGB VII ist nur in Höhe des sich aus § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB IV ergebenden Betrages auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages ist zunächst anhand des Verletztenrentenbescheides der Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen und aus der Tabelle zu § 31 Bundesversorgungsgesetz (BVG) der dieser Minderung der Erwerbsfähigkeit zugeordnete Grundrentenbetrag zu entnehmen. Die diesen Betrag übersteigende Verletztenrente ist auf das Übergangsgeld anzurechnen. Eine zur Verletztenrente gezahlte Kinderzulage ist bis zur Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz vom ermittelten Anrechnungsbetrag abzusetzen.

4. *Anrechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht wird, wenn die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermeidet (§ 72 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX)*

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind über die in § 72 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX getroffenen Regelungen hinaus auf das Übergangsgeld anzurechnen, sofern sie

- aus demselben Anlass (also wegen desselben Leistungsfalles beziehungsweise derselben Behinderung) erbracht werden und
- durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird.

Die Anrechnung nach § 72 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX betrifft Sonderfälle, die von der umfassenden Regelung des § 72 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX nicht erfasst werden.

5. Anrechnung einer Rente wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgeldes aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurde (§ 72 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX)

5.1 Anrechnung der Altersrente

Bezieher von Altersrenten sind nicht generell von Leistungen zur Teilhabe ausgeschlossen (siehe § 12 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI).

Eine Anrechnung der Altersrente gemäß § 72 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX erfolgt in den Fällen, in denen der Versicherte **rückwirkend** eine **höhere Rente** wegen Alters erhält.

Beispiel 7:

Altersteilrente ab	01.03.
Leistung vom	22.09. bis 12.10.
Übergangsgeldzahlung ab	22.09.
höhere Altersteilrente (geringerer Hinzuverdienst) ab	01.10.

Lösung:

Der Betrag der die bisherige Altersteilrente übersteigt, ist ab 01.10. auf das Übergangsgeld anzurechnen.

5.1.1 Ermittlung des Anrechnungsbetrages

Bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages sind 2 Fallgruppen zu unterscheiden.

Fallgruppe 1:

Anrechnungsbetrag ist der gesamte Nettorentenzahlbetrag, wenn zuvor noch keine Altersteilrente bezogen wurde.

Fallgruppe 2:

Wurde bereits eine Altersteilrente bezogen, ist der Nettodifferenzbetrag zwischen dieser und der höheren Altersrente auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Beispiel 8:

Bezug einer Altersteilrente

seit 01.06.2016 monatlich 357,90 EUR

Gleichzeitig erzielt es Nettoarbeitsentgelt monatlich 705,58 EUR,

aus dem ein Übergangsgeld (68 Prozent)

berechnet wurde täglich 15,99 EUR

Beginn der Leistung 22.02.2018

Bemessungszeitraum Januar 2018

Übergangsgeldzahlung ab 22.02.2018

a) Rückwirkende Gewährung einer höheren Altersteilrente ab

01.02.2018 monatlich 715,80 EUR

(Antrag nach der Leistung)

b) Rückwirkende Gewährung einer

Altersvollrente ab 01.02.2018 monatlich 1.073,71 EUR

(Antrag nach der Leistung)

Lösung:

In beiden Fällen ist die Altersrente auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Anrechnungsbetrag ist jeweils die Differenz der beiden monatlichen Altersrenten.

Zu a) höhere Altersteilrente 715,80 EUR

abzüglich bisheriger Altersteilrente 357,90 EUR

357,90 EUR : 30 = 11,93 EUR täglich

Übergangsgeld 15,99 EUR täglich

abzüglich Anrechnungsbetrag 11,93 EUR täglich

neuer Übergangsgeldzahlbetrag = 4,06 EUR täglich

Zu b) Altersvollrente 1.073,71 EUR

abzüglich Altersteilrente 357,90 EUR

715,81 EUR : 30 = 23,86 EUR täglich

Übergangsgeld 15,99 EUR täglich

abzüglich Abrechnungsbetrag 23,86 EUR täglich

= 0,00 EUR

Es ergibt sich kein Übergangsgeldzahlbetrag.

5.2 **Keine Anrechnung der Altersrente**

Für Versicherte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersteilrente beziehen, gelten wesentlich höhere Hinzuverdienstgrenzen als für Bezieher einer Vollrente (siehe § 34 Absatz 3 SGB VI). Bezieher einer Altersteilrente können daher grundsätzlich neben der Rente noch Arbeitseinkünfte rentenunschädlich erzielen, aus denen gegebenenfalls ein Übergangsgeld zu berechnen ist. Kommt es in diesen Fällen zu einer Übergangsgeldzahlung, ist die Altersteilrente nicht auf das Übergangsgeld anzurechnen.

Beispiel 9:

Bezug einer Altersteilrente

seit 01.04. 357,90 EUR monatlich

Gleichzeitig erzielt Nettoarbeitsentgelt 705,58 EUR monatlich

aus dem ein Übergangsgeld (68 Prozent)

berechnet wurde 15,99 EUR täglich

Beginn der Leistung 26.07.

Bemessungszeitraum Juni

Übergangsgeldzahlung ab 26.07.

Lösung:

Die Altersrente ist nicht auf das ab 26.07. zu zahlende Übergangsgeld anzurechnen, da eine Berechnung aus Arbeitseinkünften erfolgte, die neben der Altersrente erzielt wurden.

6. **Anrechnung von Verletztengeld (§ 72 Absatz 1 Nummer 7 SGB IX)**

Verletztengeld wird gemäß § 46 SGB VII von dem Tag an gezahlt, ab dem die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

Versicherte, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten Verletztengeld entsprechend § 47 Absatz 1 und Absatz 2 SGB V.

Haben Versicherte Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld bezogen, erhalten sie Verletztengeld in Höhe des Krankengeldes nach § 47b SGB V.

Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass das anzurechnende Verletztengeld die Höhe des zustehenden Übergangsgeldes erreicht, so dass kein Übergangsgeldzahlbetrag verbleibt.

7. Anrechnung von vergleichbaren Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuches erbracht werden (§ 72 Absatz 1 Nummer 8 SGB IX)

Erhält ein Versicherter (zum Beispiel Grenzgänger) eine ausländische Leistung, die einer der in § 72 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 SGB IX aufgezählten Leistungen vergleichbar ist, ist diese auf das Übergangsgeld anzurechnen.

8. Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Erwerbsminderungsrenten mit Kinderzuschuss (§ 72 Absatz 2 SGB IX)

In Einzelfällen bleibt bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Erwerbsminderungsrenten mit Kinderzuschuss auf das Übergangsgeld ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz.

9. Nichterfüllen des Anspruchs auf Leistungen, um die das Übergangsgeld zu kürzen wäre (§ 72 Absatz 3 SGB IX)

In Einzelfällen geht der Anspruch insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über, wenn ein Anspruch auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach § 72 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX zu kürzen wäre, nicht erfüllt wird.

XI. Zusammenwirken von Übergangsgeld und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

§ 116 SGB VI

Besonderheiten bei Leistungen zur Teilhabe

(1)

(2)

(3) Ist Übergangsgeld gezahlt worden und wird nachträglich für denselben Zeitraum der Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Übergangsgeldes als erfüllt. Übersteigt das Übergangsgeld den Betrag der Rente, kann der übersteigende Betrag nicht zurückgefordert werden.

Ist für einen Zeitraum, für den Übergangsgeld gezahlt worden ist, nachträglich der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anzuerkennen, gilt nach § 116 Absatz 3 Satz 1 SGB VI der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Übergangsgeldes als erfüllt (Erfüllungsfiktion).

Soweit der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 116 Absatz 3 SGB VI als erfüllt gilt, stehen Beträge in Höhe des Übergangsgeldes als Rentenbeträge nicht mehr zur Verfügung.

Maßgebend für das Zusammenwirken von Übergangsgeld und Rente sind das Übergangsgeld (inklusive des Beitragszuschlages für Kinderlose) und die Rente vor Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung der Rentner (inklusive des Beitragzuschlages für Kinderlose), jedoch nach Anwendung eventueller Ruhensvorschriften.

Von der Erfüllungsfiktion wird auch das Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II erfasst. Maßgebend ist hierbei der Betrag in Höhe des Arbeitslosengeldes II ohne die Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Erfüllungsfiktion ist für die laufende Rentenzahlung ausgeschlossen und kommt allenfalls für die Rentennachzahlung in Betracht. Ab Beginn der laufenden Rentenzahlung ist das Übergangsgeld grundsätzlich im Rahmen des § 96a SGB VI anzurechnen. Ist in Ausnahmefällen die Anwendung des § 96a SGB VI nicht möglich, ist die Rente nach § 72 Absatz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 SGB IX auf das Übergangsgeld anzurechnen (vergleiche Kapitel X).

Übersteigt das Übergangsgeld den Betrag der Rente, kann gemäß § 116 Absatz 3 Satz 2 SGB VI der übersteigende Betrag nicht vom Versicherten zurückgefordert werden.

XII. Zahlungsweise des Übergangsgeldes

§ 65 SGB IX

Leistungen zum Lebensunterhalt

(1) bis (6) ...

(7) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt; wird die Leistung für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, so wird dieser mit 30 Tagen angesetzt.

Das Übergangsgeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist Übergangsgeld für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser Monat mit 30 Tagen anzusetzen (§ 65 Absatz 7 SGB IX). Das gilt auch dann, wenn im Anschluss an Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld Übergangsgeld gezahlt wird. Das Übergangsgeld ist in diesen Fällen noch für so viele Kalendertage zu zahlen, die an der Bezugsdauer von 30 Kalendertagen fehlen.

Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung ist keine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch und wird nicht in § 65 Absatz 7 SGB IX erwähnt. Daher ist keine Begrenzung des Übergangsgeldes auf 30 Tage durchzuführen, wenn vor dem Übergangsgeld Krankentagegeld gezahlt wurde und beide Leistungen zusammen einen Kalendermonat umfassen.

Treffen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Übergangsgeld innerhalb eines Kalendermonats zusammen (zum Beispiel bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen), erfolgt ebenfalls keine Begrenzung des Übergangsgeldes auf 30 Tage. Bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit handelt es sich nicht um eine Entgeltersatzleistung oder eine vergleichbare Leistung im Sinne des § 65 Absatz 7 SGB IX.

Schließt die Übergangsgeldzahlung an eine Entgeltfortzahlung an, wird Übergangsgeld im betreffenden Monat entsprechend der tatsächlichen Kalendertage gezahlt.

Beispiel 1:

Entgeltfortzahlung bis	20.01.
Übergangsgeld vom	21.01 bis 10.03.

Lösung:

Übergangsgeld im Januar	11 Tage
Übergangsgeld im Februar	30 Tage

Übergangsgeld im März	10 Tage
-----------------------	---------

Beispiel 2:

Krankengeld vom	01.01. bis 20.01.
Übergangsgeld vom	21.01. bis 10.03.

Lösung:

Übergangsgeld im Januar für	10 Tage
Übergangsgeld im Februar für	30 Tage
Übergangsgeld im März für	10 Tage

Das Arbeitslosengeld wird ebenfalls monatlich gezahlt (§ 154 SGB III). Daraus ist die Absicht des Gesetzgebers erkennbar, die Zahlungsweisen der Entgeltersatzleistungen anzugleichen. Deshalb lassen es Sinn und Zweck des § 65 Absatz 7 SGB IX gerechtfertigt erscheinen, Arbeitslosengeld, auch wenn es dort nicht erwähnt ist, dem Übergangsgeld und Krankengeld gleichzustellen.

Auch das Arbeitslosengeld II wird gemäß § 41 Absatz 1 SGB II monatlich für 30 Tage gezahlt. Erstrecken sich Arbeitslosengeld II beziehungsweise Arbeitslosengeld nach dem SGB III oder Krankengeld nach § 47b Absatz 1 SGB V und Übergangsgeld über einen ganzen Kalendermonat, ist das Übergangsgeld nur noch für so viele Kalendertage zu zahlen, wie an der Bezugsdauer von 30 Tagen fehlen. Folgemonate, für die komplett Übergangsgeld zu zahlen ist, sind mit 30 Tagen anzusetzen.

Beispiel 3:

Arbeitslosengeld (nach dem SGB III):	01.01. bis 01.02.
Übergangsgeld (medizinische Reha-Leistung):	02.02. bis 10.03.

Lösung:

Übergangsgeld im Februar für	29 Tage
Übergangsgeld im März für	10 Tage

Beispiel 4:

Arbeitslosengeld II:	01.01. bis 01.02.
Übergangsgeld (Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben):	ab 02.02.

Lösung:

Übergangsgeld im Februar für	29 Tage
------------------------------	---------

Übergangsgeld ab März monatlich

30 Tage

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 21 Absatz 4 SGB VI, Kapitel VII, verwiesen.

Anhang: Regelungen zu Fehlzeiten

Anhang 1 *Anspruch auf Übergangsgeld bei Fehlzeiten anlässlich von stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation*

1. Unentschuldigte Fehltage			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
1.1	Einzelne unentschuldigte Fehltage	Ab 1. Tag	Kein Übergangsgeldanspruch ab dem 1. Tag.
1.2	Unentschuldigter Fehltag oder unentschuldigte Fehltage vor oder nach einem Wochenende oder Feiertag (zum Beispiel in Verbindung mit Familienheimfahrten)	1 oder mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch für den Fehltag oder die Fehltage.
1.3	Unentschuldigte Fehltage vor und nach einem Wochenende oder Feiertag	Mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch für die Fehltage einschließlich Wochenende oder Feiertag
2. Fehltage aus persönlichen Gründen			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
2.1	Schwere Erkrankung eines Angehörigen, der im selben Haushalt lebt (ärztliche Bescheinigung erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.
2.2	Erkrankung eines Kindes - Kinderbegriff entsprechend § 45 Absatz 1 und 4 SGB V - (ärztliche Bescheinigung erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.

2.3	Erkrankung der Betreuungsperson, wenn ein Kind, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, vorhanden ist. (ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung der Betreuungsperson erforderlich, gegebenenfalls Bescheinigung über die Behinderung des Kindes)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.
2.4	Niederkunft der Ehefrau beziehungsweise Lebenspartnerin (Geburtsurkunde erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.
2.5	Eheschließung, eigenes Ehejubiläum und Familienfeiern	1 oder mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.6	Tod des Ehegatten, des Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.
2.7	Tod eines Schwiegerelternteils	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.8	Wohnungswechsel	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.9	Polizeiliche oder gerichtliche Termine, Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (zum Beispiel Schöffe) (Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage; nur insoweit, als dass Versicherte nicht Ansprüche auf Ersatz des Übergangsgeldes gegenüber Dritten geltend machen können.
2.10	Behördengänge (Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage, sofern diese nicht in therapiefreien Zeiten möglich sind.
2.11	Religiöse Feste und nicht gesetzliche Feiertage	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.12	Ehrenamtliche Tätigkeit	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch
2.13	Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Katastrophenschutzes einschließlich Schwesternhelferinnenlehrgänge (Ausnahme: siehe 2.14)	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.14	Teilnahme an Einsätzen des Technischen Hilfswerks im Rahmen des Katastrophenschutzes	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage.

3. Fehltage aus medizinischen Gründen

Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
3.1	Krankheitsbedingte Unterbrechung (Nachweis ab 1. Unterbrechungstag erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.
3.2	Interkurrente Erkrankung - mit Krankenhausaufenthalt - (Nachweis ab 1. Unterbrechungstag erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch vom Verlegungstag ins Krankenhaus bis zum Tag vor der Rückverlegung in die Rehabilitationseinrichtung.
3.3	Arztbesuch (Bescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die notwendige Dauer, sofern der Arztbesuch nicht in der therapiefreien Zeit möglich ist.

Anhang 2 *Anspruch auf Übergangsgeld bei Fehlzeiten anlässlich ganztägig ambulanter Leistungen zur medizinischen Rehabilitation*

1. Unentschuldigte Fehltage			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
1.1	Einzelne unentschuldigte Fehltage	Ab 1. Tag	Kein Übergangsgeldanspruch ab dem 1. Tag.
1.2	Unentschuldigter Fehltag oder unentschuldigte Fehltage vor oder nach einem Wochenende oder Feiertag	1 oder mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch für den Fehltag oder die Fehltage.
1.3	Unentschuldigte Fehltage vor und nach einem Wochenende oder Feiertag	Mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch für die Fehltage einschließlich Wochenende oder Feiertag.
2. Fehltage aus persönlichen Gründen			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
2.1	Schwere Erkrankung eines Angehörigen, der im selben Haushalt lebt (ärztliche Bescheinigung erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.
2.2	Erkrankung eines Kindes - Kinderbegriff entsprechend § 45 Absatz 1 und 4 SGB V - (ärztliche Bescheinigung erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.
2.3	Erkrankung der Betreuungsperson, wenn ein Kind, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, vorhanden ist. (ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung der Betreuungsperson erforderlich, gegebenenfalls Bescheinigung über die Behinderung des Kindes)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.
2.4	Niederkunft der Ehefrau beziehungsweise Lebenspartnerin (Geburtsurkunde erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.
2.5	Eheschließung, eigenes Ehejubiläum und Familienfeiern	1 oder mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch.

2.6	Tod des Ehegatten, des Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage.
2.7	Tod eines Schwiegerelternteils	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.8	Wohnungswechsel	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.9	Polizeiliche oder gerichtliche Termine, Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (zum Beispiel Schöffe) (Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage, nur insoweit, als Versicherte nicht Ansprüche auf Ersatz des Übergangsgeldes gegenüber Dritten geltend machen können.
2.10	Behördengänge (Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage, sofern diese nicht in den therapiefreien Zeiten möglich sind.
2.11	Religiöse Feste und nicht gesetzliche Feiertage	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.12	Ehrenamtliche Tätigkeit	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.13	Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Katastrophenschutzes einschließlich Schwesternhelferinnenlehrgänge (Ausnahme: siehe 2.14)	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.14	Teilnahme an Einsätzen des Technischen Hilfswerks im Rahmen des Katastrophenschutzes	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage.

3. Fehltage aus medizinischen Gründen

Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
3.1	Krankheitsbedingte Unterbrechung (Nachweis ab 1. Unterbrechungstag erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 3 Kalendertage je Unterbrechung. Bei längerer Unterbrechung besteht vom 1. Tag der Unterbrechung an kein Anspruch auf Übergangsgeld.
3.2	Interkurrente Erkrankung - mit Krankenhausaufenthalt - (Nachweis ab 1. Unterbrechungstag erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch vom Aufnahmetag ins Krankenhaus bis zum Tag der Entlassung.
3.3	Arztbesuch (Bescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die notwendige Dauer, sofern der Arztbesuch nicht in der therapiefreien Zeit möglich ist.

Anhang 3 *Anspruch auf Übergangsgeld bei Fehlzeiten anlässlich einer stufenweisen Wiedereingliederung*

1. Unentschuldigte Fehltage			
Ziffer.	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
1.1	Einzelne unentschuldigte Fehltage	Ab 1. Tag	Kein Übergangsgeldanspruch ab dem 1. Tag.
1.2	Unentschuldigter Fehltag oder unentschuldigte Fehltage vor oder nach einem Wochenende oder Feiertag	1 oder mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch für den Fehltag oder die Fehltage.
1.3	Unentschuldigte Fehltage vor und nach einem Wochenende oder Feiertag	Mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch für die Fehltage einschließlich Wochenende oder Feiertag.
2. Fehltage aus persönlichen Gründen			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
2.1	Teilnahme an Einsätzen des Technischen Hilfswerks im Rahmen des Katastrophenschutzes	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage.
2.2	Erkrankung eines Kindes - Kinderbegriff entsprechend § 45 Absatz 1 und 4 SGB V - (ärztliche Bescheinigung erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 7 Kalendertage je Unterbrechung. Bei längerer Unterbrechung besteht vom 1. Tag der Unterbrechung an kein Anspruch auf Übergangsgeld.
3. Fehltage aus medizinischen Gründen			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
3.1	Krankheitsbedingte Unterbrechung (Nachweis ab 1. Unterbrechungstag erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 7 Kalendertage je Unterbrechung. Ist absehbar, dass die stufenweise Wiedereingliederung erfolgreich beendet wird, kann in Ausnahmefällen der 7-Tage-Zeitraum überschritten werden.

			Bei Abbruch der stufenweisen Wiedereingliederung aufgrund längerer Unterbrechung besteht vom 1. Tag der Unterbrechung an kein Anspruch auf Übergangsgeld.
3.2	Interkurrente Erkrankung - mit Krankenhausaufenthalt - (Nachweis ab 1. Unterbrechungstag erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 7 Kalendertage je Unterbrechung. Ist absehbar, dass die stufenweise Wiedereingliederung erfolgreich beendet wird, kann in Ausnahmefällen der 7-Tage-Zeitraum überschritten werden. Bei Abbruch der stufenweisen Wiedereingliederung aufgrund längerer Unterbrechung besteht vom 1. Tag der Unterbrechung an kein Anspruch auf Übergangsgeld.
3.3	Arztbesuch (Bescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die notwendige Dauer, sofern der Arztbesuch nicht in der arbeitsfreien Zeit möglich ist.
4. Fehlzeiten aus betrieblichen Gründen			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
4.1	Betriebsbedingte Unterbrechungen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsferien oder Werksferien • Schulferien bei Lehrern • saisonal bedingte tageweise oder wochenweise Einstellung der Geschäftstätigkeit • Kurzarbeit 	1 oder mehrere Tage	Die stufenweise Wiedereingliederung kann bei betriebsbedingten Unterbrechungen bis zu 7 Kalendertage unterbrochen werden. Für den 7-Tage-Zeitraum besteht Übergangsgeldanspruch. In Ausnahmefällen kann die 7-Tage-Frist aufgrund „besonders gelagerter Feiertage“ (Jahreswechsel) überschritten werden.

Anhang 4 *Anspruch auf Übergangsgeld bei Fehlzeiten anlässlich von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben*

1. Unentschuldigte Fehltage			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
1.1	Einzelne unentschuldigte Fehltage	Ab 1. Tag	Kein Übergangsgeldanspruch ab dem 1. Tag.
1.2	Unentschuldigter Fehltag oder unentschuldigte Fehltage vor oder nach einem Wochenende oder Feiertag	1 oder mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch für den Fehltag oder die Fehltage.
1.3	Unentschuldigte Fehltage vor und nach einem Wochenende oder Feiertag	Mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch für die Fehltage einschließlich Wochenende oder Feiertag.
2. Fehltage aus persönlichen Gründen			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
2.1	Schwere Erkrankung eines Angehörigen, der im selben Haushalt lebt (ärztliche Bescheinigung erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für 1 Kalendertag pro Kalenderjahr.
2.2	Erkrankung eines Kindes - Kinderbegriff entsprechend § 45 Absatz 1 und 4 SGB V- (ärztliche Bescheinigung erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 10 Ausbildungstage pro Kalenderjahr (für Alleinerziehende bis zu 20 Ausbildungstage), ab 11. Ausbildungstag (für Alleinerziehende ab 21. Ausbildungstag) kommt gegebenenfalls eine Leistung in Höhe des Übergangsgeldes im Rahmen des § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI in Betracht.
2.3	Erkrankung der Betreuungsperson, wenn ein Kind, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, vorhanden ist. (ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung der Betreuungsperson erforderlich, gegebenenfalls Bescheinigung über die Behinderung des Kindes)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 4 Kalendertage im Kalenderjahr.

2.4	Niederkunft der Ehefrau beziehungsweise Lebenspartnerin (Geburtsurkunde erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für 1 Kalendertag.
2.5	Eheschließung, eigenes Ehejubiläum und Familienfeiern	1 oder mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.6	Tod des Ehegatten, des Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für 2 Kalendertage.
2.7	Tod eines Schwiegerelternteils	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.8	Wohnungswechsel	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.9	Polizeiliche oder gerichtliche Termine, Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (zum Beispiel Schöffe) (Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage, nur insoweit, als Versicherte nicht Ansprüche auf Ersatz des Übergangsgeldes gegenüber Dritten geltend machen können.
2.10	Behördengänge (zum Beispiel Meldung bei der Arbeitsagentur) (Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage, sofern diese nicht in den unterrichtsfreien Zeiten möglich sind.
2.11	Religiöse Feste und nicht gesetzliche Feiertage	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.12	Ehrenamtliche Tätigkeit	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.13	Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Katastrophenschutzes einschließlich Schwesternhelferinnenlehrgänge (Ausnahme: siehe 2.14)	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.14	Teilnahme an Einsätzen des Technischen Hilfswerks im Rahmen des Katastrophenschutzes	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage.
3. Fehltage aus medizinischen Gründen			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
3.1	Krankheitsbedingte Unterbrechung - Schulungsunfähigkeit - stationärer Krankenhausaufenthalt - stationäre oder ambulante medizinische Rehabilitationsleistung (Nachweis ab erstem Unterbrechungstag erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch bis zu 6 Wochen je Unterbrechung nach § 51 Absatz 3 SGB IX (neuer 6-Wochenzeitraum nur bei zwischenzeitlicher tatsächlicher Teilnahme an der Leistung).
3.2	Arztbesuch (Bescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die notwendige Dauer, sofern der Arztbesuch nicht in der unterrichtsfreien Zeit möglich ist.

Anhang 5 *Anspruch auf Übergangsgeld bei Fehlzeiten anlässlich von Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen*

1. Unentschuldigte Fehltage			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
1.1	Einzelne unentschuldigte Fehltage	Ab 1. Tag	Kein Übergangsgeldanspruch ab dem 1. Tag.
1.2	Unentschuldigter Fehltag oder unentschuldigte Fehltage vor oder nach einem Wochenende oder Feiertag	1 oder mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch für den Fehltag oder die Fehltage.
1.3	Unentschuldigte Fehltage vor und nach einem Wochenende oder Feiertag	Mehrere Fehltage	Kein Übergangsgeldanspruch für die Fehltage einschließlich Wochenende oder Feiertag.
2. Fehltage aus persönlichen Gründen			
Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
2.1	Schwere Erkrankung eines Angehörigen, der im selben Haushalt lebt (ärztliche Bescheinigung erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für 1 Kalendertag pro Kalenderjahr.
2.2	Erkrankung eines Kindes - analog zu § 45 SGB V – (ärztliche Bescheinigung erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 10 Ausbildungstage pro Kalenderjahr (für Alleinerziehende bis zu 20 Ausbildungstage), ab 11. Ausbildungstag (für Alleinerziehende ab 21. Ausbildungstag) kommt gegebenenfalls eine Leistung in Höhe des Übergangsgeldes nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI in Betracht.
2.3	Erkrankung der Betreuungsperson, wenn ein Kind, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, vorhanden ist. (ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung der Betreuungsperson erforderlich, gegebenenfalls Bescheinigung über die Behinderung des Kindes)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für längstens 4 Kalendertage im Kalenderjahr
2.4	Niederkunft der Ehefrau beziehungsweise Lebenspartnerin (Geburtsurkunde erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für 1 Kalendertag

2.5	Eheschließung, eigenes Ehejubiläum und Familienfeiern	1 oder mehrere Fehltag	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.6	Tod des Ehegatten, des Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für 2 Kalendertage.
2.7	Tod eines Schwiegerelternteils	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.8	Wohnungswechsel	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.9	Polizeiliche oder gerichtliche Termine, Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage, nur insoweit, als Versicherte nicht Ansprüche auf Ersatz des Übergangsgeldes gegenüber Dritten geltend machen können.
2.10	Behördengänge (Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage, sofern diese nicht in den unterrichtsfreien Zeiten möglich sind.
2.11	Religiöse Feste und nicht gesetzliche Feiertage	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.12	Ehrenamtliche Tätigkeit	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.13	Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungskursen im Rahmen des Katastrophenschutzes einschließlich Schwesternhelferinnenlehrgänge (Ausnahme: siehe 2.14)	1 oder mehrere Tage	Kein Übergangsgeldanspruch.
2.14	Teilnahme an Einsätzen des Technischen Hilfswerks im Rahmen des Katastrophenschutzes	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch für die jeweiligen Kalendertage.

3. Fehltage aus medizinischen Gründen

Ziffer	Sachverhalt	Zeitlicher Umfang	Lösung
3.1	Krankheitsbedingte Unterbrechung - „Arbeitsunfähigkeit“ - stationärer Krankenhausaufenthalt - stationäre oder ambulante medizinische Rehabilitationsleistung (Nachweis erforderlich)	1 oder mehrere Tage	Übergangsgeldanspruch bis zu 6 Wochen je Unterbrechung nach § 51 Absatz 3 SGB IX (neuer 6-Wochenzeitraum nur bei zwischenzeitlicher tatsächlicher Teilnahme an der Leistung).
3.2	Arztbesuch (Bescheinigung erforderlich)	Stundenweiser bis tageweiser Ausfall	Übergangsgeldanspruch für die notwendige Dauer, sofern der Arztbesuch nicht in der unterrichtsfreien Zeit möglich ist.